Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

September

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 53

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 2. September 1931.

Inhalt.

Notgesetz über die Änderung des Notgesetzes vom 28. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 259) wegen Übernahme einer Ausfallgarantie des Landes Baden für Lieferungsgeschäfte nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.

Verordnung des Staatsministeriums: zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen.

Notgesetz

(Vom 2. September 1931.)

über die Änderung des Notgesetzes vom 28. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 259) wegen Übernahme einer Ausfallgarantie des Landes Baden für Lieferungsgeschäfte nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes aufgrund des § 56 Absatz 2 der Verfassung:

Artikel 1.

§ 1 Absatz 1 des Gesetzes wegen Übernahme einer Ausfallgarantie des Landes Baden für Lieferungsgeschäfte nach Rußland vom 17. März 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61) in der Fassung des Notgesetzes vom 28. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 259) wird dahin geändert, daß die Worte „9 Millionen RM" durch die Worte „12 Millionen RM" ersetzt werden.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 2. September 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Verordnung

(Vom 29. August 1931.)

zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen.

Aufgrund des § 18 der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers des Innern zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen, vom 25. März 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 83), verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung vom 25. März 1931 ist

in den Fällen des § 1 Absatz 2 und des § 15 der aufgrund der Verordnung des Staatsministeriums vom 3. November 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215) zur Erlaubniserteilung zuständige Minister des Innern und die von ihm bestimmten Behörden;

in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 und des § 7 Buchstabe d der Minister des Innern;

in den Fällen der §§ 4, 8, 10 Absatz 1, 11 Absatz 1, 4 und 5, 12 und 14 das Bezirksamt.

§ 2.

Der Minister des Innern bestimmt die zur Abnahme der in § 3 der Verordnung vorgesehenen Prüfung zuständige Stelle.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 29. August 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 53

Amtliches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 2. September 1931.

Inhalt.

Verordnung über die Änderung des Notgesetzes vom 26. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 259) wegen Übernahme einer Ausfallgarantie des Landes Baden für Gleichstellungsgebühr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.

Verordnung des Staatsministeriums: zur Ausführung der Verordnung über die Schätzungsermächtigung mit zusätzlichen Stoffen.

Notgesetz

(Vom 2. September 1931.)

über die Änderung des Notgesetzes vom 26. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 259) wegen Übernahme einer Ausfallgarantie des Landes Baden für Gleichstellungsgebühr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.

Das Staatsministerium verordnet im Wege des baldigen Notgesetzes aufgrund des § 58 Absatz 2 der Verfassung:

Artikel 1.

Zu 1. Absatz 1 des Gesetzes wegen Übernahme einer Ausfallgarantie des Landes Baden für Gleichstellungsgebühr nach Rußland vom 27. März 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61) in der Fassung des Notgesetzes vom 26. Juli 1931 (Seite 259) wird hinzugefügt, daß die Worte „2 Millionen Rm" durch die Worte „2½ Millionen Rm" ersetzt werden.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 2. September 1931.

Das Staatsministerium.

Willkommann

Verordnung

(Vom 29. August 1931.)

zur Ausführung der Verordnung über die Schätzungsermächtigung mit zusätzlichen Stoffen.

Aufgrund des § 15 der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 2. August 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 83), verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Zulässige Schätze im Sinne der Verordnung vom 25. März 1931 ist

in den Fällen des § 1 Absatz 2 und des § 10 der Anlagen der Verordnung des Staatsministeriums vom 3. September 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 259) zur Durchführung zulässige zulässige Schätze des Januar und die von ihm bestimmten Schätzen:

in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 und des § 7 Zulässige d der Schätze des Januar:

in den Fällen der §§ 4, 8, 10 Absatz 2, 11 Absatz 1, 4 und 5, 12 und 14 das Verzeichnis.

§ 2.

Der Minister des Innern bestimmt die zur Ausführung der in § 3 der Verordnung vorgesehenen Prüfung zuständige Stelle.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 29. August 1931.

Das Staatsministerium.

Willkommann

Nr. 54

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 7. September 1931.

Inhalt.

Vorschriften über Dienstreisekosten für die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes (VDK.).
Verordnung des Ministers des Innern: Gebühren der Leichenschauer.

Vorschriften über Dienstreisekosten für die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes.

(VDK.)

(Vom 31. August 1931.)

Aufgrund des § 13 der Dienstreisekostenverordnung vom 4. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 215) wird im Benehmen mit dem Finanzministerium folgendes bestimmt:

1. Für die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes (Polizei und Gendarmerie, einschließlich des Verwaltungsdienstes) gelten die Vorschriften der Dienstreisekostenverordnung und der Ausführungsbestimmungen sowie der Anordnungen dazu insoweit, als sich nicht aus Nachstehendem Abweichungen ergeben.

2. Erstreckt sich der örtliche Dienstbereich der Behörde, der Polizeibeamte angehören, über mehrere Orte, oder liegen Einrichtungen oder Anlagen der Behörde in anderen Orten, so steht diesen Beamten für die gewöhnlichen Dienstverrichtungen an solchen Orten ein Anspruch auf Reisekostenvergütung nicht zu. In besonderen Fällen kann das Ministerium des Innern Reisekostenvergütung bis zur Höhe der nachgewiesenen und als notwendig anerkannten Auslagen gewähren.

3. Unverheiratete Polizeibeamte, die zum Wohnen in der Polizeiunterkunft und zur Teilnahme an der gemeinsamen Speiseeinrichtung verpflichtet sind, gelten bei einer Abordnung von mehr als 7tägiger Dauer (ausschließlich der Reisetage) nach einem anderen Dienstsitz mit Polizeiunterkunft und gemeinsamer Speiseeinrichtung als dorthin versetzt; sie erhalten Reisekostenvergütung nur für die Reisetage.

4. Für Verrichtungen im allgemeinen Sicherheitsdienst einschließlich der Übungen und Vorbereitungen dazu erhalten die Polizeibeamten Tage- und Übernachtungsgeld nur dann, wenn die Abwesenheit ununterbrochen über 8 Stunden dauert. Diese Vergütung berechnet sich bei Dienstverrichtungen, die im Amtsbezirk des Dienstsitzes oder in einer geringeren Entfernung als 2 Kilometer von der Grenze des Amtsbezirks oder mit einem Polizeiboot vorgenommen werden, aus dem Bezirkstage- und Bezirksübernachtungsgeld nach § 15 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisekostenverordnung, im übrigen aus dem geordneten Tage- und Übernachtungsgeld; sind an einer Dienstverrichtung mehrere Polizeibeamte beteiligt, so gilt sie als an dem Ort erfolgt, an dem die Dienstverrichtung hauptsächlich vorgenommen wird.

Bei diesen Dienstverrichtungen werden Fahrkosten in Höhe der tatsächlichen Auslagen nur dann ersetzt, wenn die Benützung einer Fahrgelegenheit von der Dienststelle ausdrücklich zugelassen ist. Weggeld wird nicht gewährt.

Zur Vornahme von Dienstverrichtungen der im Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Art mit einer ununterbrochenen Abwesenheit von über 8 Stunden ist die vorherige Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich, sofern nicht ein dringender Notfall vorliegt oder be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sondere Weisung des Ministeriums des Innern ergangen ist.

Bei den vom Ministerium des Innern allgemein angeordneten regelmäßig wiederkehrenden Übungen der Einsatzbereitschaften, der Polizeischule und der Kraftfahrstaffeln steht sämtlichen Teilnehmern Tage- und Übernachtungsgeld auch bei ununterbrochener Abwesenheit von über 8 Stunden nicht zu. Erstreckt sich die Dauer der Übung über 8 Stunden, so wird den Polizeibeamten mit eigenem Hausstand die etwa während der Übung allgemein ausgegebene Verpflegung unentgeltlich gewährt. Die Vorschrift des Absatzes 2 findet Anwendung. Das Ministerium des Innern kann bei Übungen von mehr als 12 Stunden und in besonderen Fällen eine anderweite Regelung eintreten lassen.

5. Die Polizeibeamten sind nach Möglichkeit mit unentgeltlicher Verpflegung und unentgeltlichem Nachtquartier (gegebenenfalls engem Quartier) oder mit einem von beiden abzufinden, wenn sie

a) am dienstlichen Wohnsitz zum Wohnen in der Polizeiunterkunft und zur Teilnahme an der gemeinsamen Speiseeinrichtung verpflichtet sind, sofern am Ort des auswärtigen Dienstgeschäftes eine Polizeiunterkunft mit gemeinsamer Speiseeinrichtung oder Unterbringungseinrichtung vorhanden ist;

b) zu Verrichtungen der in Ziffer 4 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Art entsandt sind, sofern die Abwesenheit voraussichtlich über 8 Stunden dauert und die Zahl der Beamten 30 erreicht;

c) zu einem Lehrgang oder einer Prüfung abgeordnet sind, für die ganze Dauer des Lehrgangs oder der Prüfung mit Ausnahme der Reisetage.

Die Abfindung erfolgt unbeschadet der Vorschrift in Ziffer 8 Absatz 2 grundsätzlich durch Berechtigung zur unentgeltlichen Inanspruchnahme der bestehenden Verpflegungs- und Unterbringungseinrichtungen, in den Fällen des vorstehenden Absatzes Buchstabe b mit den Ausnahmen, die sich aus den jeweiligen Verhältnissen und den bei den einzelnen Polizeibeamten vorliegenden besonderen Umständen ergeben.

6. Bei Bereitstellung von unentgeltlicher Tagesverpflegung und unentgeltlichem Nachtquartier (gegebenenfalls engem Quartier) oder einem von beiden — auch in anderen als den in Ziffer 5 genannten Fällen — sind die Polizeibeamten bei Verlust ihres Anspruchs auf den entsprechenden Teil des Tage- und Übernachtungsgeldes zur Inanspruchnahme der gebotenen Gelegenheit verpflichtet. Sie sind, soweit erforderlich, vor der Entsendung hierauf hinzuweisen.

7. Wird unentgeltliche volle Tagesverpflegung oder unentgeltliches Nachtquartier (gegebenenfalls enges Quartier) gewährt, so ermäßigt sich das für die Abwesenheitsdauer zustehende Tagegeld oder das Übernachtungsgeld um drei Viertel. Wird nur die Hauptmahlzeit allein oder zusammen mit der Morgen- oder Abendkost unentgeltlich gewährt, so ermäßigt sich das für die Abwesenheitsdauer zustehende Tagegeld um zwei Drittel.

8. Wird unentgeltliche Verpflegung und unentgeltliches Nachtquartier (gegebenenfalls enges Quartier) gewährt, so steht anstelle von Tagegeld, Übernachtungsgeld und Beschäftigungstagegeld ein Abwesenheitszuschuß zu. Dieser Zuschuß beträgt bei verheirateten Polizeibeamten, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen, 1/3, im übrigen 1/4 der um 1/6 erhöhten Höchstsätze des Beschäftigungstagegeldes, das den Polizeibeamten am Aufenthaltsort zu gewähren wäre. Die Vorschrift des § 14 der Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisekostenverordnung findet entsprechende Anwendung.

Solange bei Lehrgängen oder Prüfungen die in Absatz 1 Satz 1 und 2 vorgesehene Abfindung mangels hinreichender Verpflegungs- und Unterbringungseinrichtungen nicht möglich ist, kann an ihrer Stelle Geldabfindung bis zu den Höchstsätzen des Beschäftigungstagegeldes treten.

9. Statt der unentgeltlichen Verpflegung und des unentgeltlichen Nachtquartiers oder

eines von beiden kann auf begründeten Antrag der für diese Leistungen von der Polizeiverwaltung aufzuwendende Geldbetrag gewährt werden. Der Betrag darf zusammen mit dem Abwesenheitszuschuß den Höchstsatz des sonst zuständigen Beschäftigungstagegeldes nicht überschreiten.

10. Auf Lehrgänge oder Prüfungen an außerbadischen Orten finden vorstehende Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Mindestens wird jedoch die Vergütung gewährt, die den nicht ortsansässigen Beamten des Landes zusteht, in dem die Lehrgänge oder Prüfungen abgehalten werden.

11. Dienstreisen, für die nach diesen Vorschriften kein oder nur ein gekürztes Tage- und Übernachtungsgeld gewährt wird, bleiben bei der Anwendung des § 15 Absatz 4 der Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisekostenverordnung außer Betracht.

12. Die vorstehenden Vorschriften für die Polizeibeamten gelten auch für die Gendarmeriebeamten, die zu Lehrgängen oder Prüfungen einberufen oder zu Verrichtungen der in Ziffer 4 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Art gemeinsam mit Polizeibeamten eingesetzt oder entsendet werden.

13. Auf die Angestellten des staatlichen Sicherheitsdienstes finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

14. Falls die besondere Lage der Verhältnisse zum Ausgleich unbilliger Härten eine abweichende Regelung geboten erscheinen läßt, kann das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium besondere Anordnungen treffen.

15. Diese Vorschriften treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt werden die Vorschriften vom 19. Dezember 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1929 Seite 230) aufgehoben.

Karlsruhe, den 31. August 1931.

Der Minister des Innern
Maier

Verordnung.

(Vom 3. September 1931.)

Gebühren der Leichenschauer.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 4. Dezember 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 339) wird mit sofortiger Wirkung der § 9 der Verordnung vom 16. Dezember 1875, die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnisstätten, wie folgt geändert:

§ 9.

Der Leichenschauer hat für die Leichenschau und Ausstellung des Sterb- und Leichenscheines eine vorbehaltlich des Rückersatzes durch die Beteiligten aus der Gemeindekasse zu zahlende Gebühr von 3.— *RM* zu beziehen.

Falls die Leichenschau über 2 km vom Wohnhaus des Leichenschauers entfernt vorzunehmen ist, hat er für jeden außerhalb des Umkreises von 2 km zurückgelegten weiteren Kilometer ein Weggeld von 15 *Rpf* zu erhalten.

Die Vordrucke der Sterb- und Leichenscheine sind dem Leichenschauer von der Gemeinde zu liefern.

Karlsruhe, den 3. September 1931.

Der Minister des Innern
Maier

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 55

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 11. September 1931.

Inhalt.

Bekanntmachung des Staatsministeriums: Geschäftsordnung für die Dienststrafgerichte für nichtrichterliche Beamte (G.O.f.D.St.G.); Geschäftsordnung für die Dienststrafgerichte für richterliche Beamte (G.O.f.richterl.D.St.G.).

Bekanntmachung.

(Vom 3. September 1931.)

Nachstehend werden die nach § 88 BG. aufgestellten und vom Staatsministerium genehmigten Geschäftsordnungen für die Dienststrafgerichte für nichtrichterliche Beamte sowie für die Dienststrafgerichte für richterliche Beamte bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 3. September 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Geschäftsordnung für die Dienststrafgerichte für nichtrichterliche Beamte.

(G.O.f.D.St.G.).

I. Dienststrafkammern.

§ 1.

Der Vorsitzende.

Die Geschäfte der Dienststrafkammer führt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vorsitzende. Ihm obliegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsbetriebs. Er erläßt die Verfügungen, welche lediglich die formelle Geschäftsleitung betreffen, vollzieht die Reinschriften und verfügt die erforderlichen Zustellungen.

§ 2.

Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Kammer. Im übrigen vergl. § 86 Abs. 5 BG. und § 196 bis 198 GVG.

§ 3.

Das Beschlußverfahren.

In den Entscheidungen ist der Tag ihrer Erlassung anzugeben. Die Mitglieder, die an ihr teilgenommen haben, sind namentlich aufzuführen.

§ 4.

1. Sachliche Entscheidungen außerhalb der mündlichen Verhandlung ergehen im Beschlußverfahren.

2. Die Beschlußkammer setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter und einem weiteren Mitglied der Dienststrafkammer zusammen.

3. Der Vorsitzende bestimmt den Berichterstatter und das weitere Mitglied. Der eine Beisitzer muß zu den richterlichen Mitgliedern, der andere zu den nichtrichterlichen Beamten gehören. Stellvertreter dürfen nur herangezogen werden, wenn Mitglieder nicht rechtzeitig gestellt werden können.

4. Die Entscheidungen der Beschlußkammer können im Weg des Aktenumlaufs und in geeigneten Fällen auf Grund fernmündlicher Befragung erlassen werden; ergeben sich hierbei Meinungsverschiedenheiten, so führt der Vorsitzende die Erledigung durch einen Sitzungsbeschluß herbei.

5. Beschlüsse, durch die ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

6. Der Vorsitzende und der Berichterstatter unterzeichnen die Urschrift der Beschlüsse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5.

Die mündliche Verhandlung und ihre Vorbereitung.

Bei Entscheidungen und Beschlüssen, die auf Grund mündlicher Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor denen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§ 6.

Ein zu einer Sitzung einberufenes Mitglied hat eine etwaige Verhinderung umgehend — wenn fernmündlich, dann mit sofort folgender schriftlicher Bestätigung — dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 7.

1. Der Vorsitzende setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung fest und bestimmt den Berichterstatter sowie die Mitglieder, die teilzunehmen haben. Er verfügt die Ladung des Angeklagten unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche und unter Mitteilung einer Abschrift der Anklageschrift.

2. Der Vorsitzende oder die Dienststrafkammer ist befugt, den Angeklagten zum persönlichen Erscheinen aufzufordern.

3. In der Vorladung zur mündlichen Verhandlung ist dem Angeklagten bekanntzugeben, daß die Verhandlung auch dann stattfindet, wenn er nicht erscheint, und daß er sich des Beistandes eines Verteidigers bedienen könne.

4. Ordnet die Dienststrafkammer das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Warnung an, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden, so ist die Warnung in die Ladung aufzunehmen.

5. Der Vorsitzende verfügt die Ladung des Verteidigers; weiter jene der Zeugen und Sachverständigen, und zwar der vom Angeklagten oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft vor der mündlichen Verhandlung beantragten, sofern sie erheblich sind, ohne weiteres, im übrigen in Vollzug eines Kammerbeschlusses (§ 102 BG.).

6. Der Vorsitzende gibt dem Beamten der Staatsanwaltschaft vom Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung durch Vorlegen der Terminbestimmung Kenntnis.

§ 8.

In der mündlichen Verhandlung führt der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein ernannter Stellvertreter den Vorsitz. Eine weitere Stellvertretung findet nicht statt. Soweit nicht § 89 Ziff. 2 BG. in Frage kommt, ist nach § 85 Ziff. 5 zu verfahren.

§ 9.

1. Das Dienstalter aller Beisitzer bestimmt sich für Abstimmungen ausschließlich nach der seit der ersten planmäßigen Anstellung im Staatsdienst zugebrachten Zeit. Bei gleichem Dienstalter stimmt der dem Lebensalter nach Jüngere vor dem Älteren.

2. Die richterlichen Mitglieder sind zur Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen in der Reihenfolge ihres durch die VO. über das Dienstalter der Richter der ordentlichen Gerichte und des Verwaltungsgerichtshofs sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft vom $\frac{\text{28. Juli 1921}}{\text{28. Juli 1930}}$ festgesetzten Dienstalters verpflichtet.

3. Der Vorsitzende stellt auf Grund seiner Anfragen bei den vorgesetzten Dienststellen für jedes Geschäftsjahr die Dienstaltersreihenfolge unanfechtbar fest, und zwar

a. als Grundlage für die Einberufung für die richterlichen Mitglieder nach der obengenannten Verordnung, und für die nichtrichterlichen Mitglieder je bezüglich der Beamten des höheren, mittleren und unteren Dienstes nach der ersten planmäßigen Anstellung, und

b. als Grundlage für die Abstimmung aller Mitglieder (der richterlichen wie nichtrichterlichen) gemäß der ersten planmäßigen Anstellung (Abs. 1 oben).

4. Zulässig gegen die Festsetzung ist allein eine Beanstandung vor dem Terminstag.

5. Die Listen haben bei jeder mündlichen Verhandlung aufzuliegen.

§ 10.

1. Die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder der Dienststrafkammer zur Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen zu berufen sind, bestimmt sich durchlaufend nach den Dienstalterslisten (§ 9 Abs. 2 und 3 a); der Älteste be-

ginnt, der nächst Jüngere folgt für die nächste Sitzung mit anderer Tagesordnung.

Der Vorsitzende sorgt für eine möglichst gleichmäßige Heranziehung zum Sitzungsdienst.

2. Die Gründe für die Nichtberufung eines Mitgliedes sind vom Vorsitzenden aktenkundig zu machen.

3. Seine Bestimmung zu Abs. 1 ist unanfechtbar.

§ 11.

1. Die stellvertretenden Mitglieder sind nur beizuziehen, wenn es wegen des Ausscheidens, der Verhinderung, Ablehnung ordentlicher Richter und dergleichen nicht möglich ist, die Dienststrafkammer spruchfähig zu besetzen. Für die Reihenfolge der Einberufung sind auch in diesem Fall die Vorschriften der §§ 9—10 maßgebend.

2. Für die Stellvertreter sind besondere Dienstalterslisten zu führen.

§ 12.

1. Die mündliche Verhandlung muß in ununterbrochener Gegenwart eines Beamten der Staatsanwaltschaft und eines Protokollführers stattfinden.

2. Die Kammer kann jederzeit die vorzeitige Entfernung des Angeklagten gestatten und eine unterbrochene mündliche Verhandlung bei Abwesenheit des Angeklagten wie des Verteidigers fortsetzen.

§ 13.

1. Die Gerichtssprache ist deutsch.

2. Über die Zuziehung eines Dolmetschers entscheidet die Kammer nach ihrem Ermessen.

§ 14.

1. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, vernimmt den erschienenen Angeklagten und erhebt die Beweise.

2. Die Sitzungspolizei liegt ihm ob; er kann jeden, der Störung verursacht, aus der Sitzung entfernen lassen.

3. Der Vorsitzende kann die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme ganz oder teilweise einem richterlichen Mitglied übertragen.

§ 15.

Für die Beweisaufnahme gilt, soweit nicht besondere Vorschriften des BG. bestehen, die Strafprozeßordnung entsprechend.

§ 16.

Das Urteil und seine Bekanntmachung.

1. Der Vorsitzende verkündet die Entscheidung durch Verlesung der Urteilsformel und mündliche Darlegung des wesentlichen Inhalts der Gründe. Wird die Entscheidung in einem späteren Termin, der nicht über zwei Wochen hinausgesetzt werden soll, verkündet, dann genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Mitgliedes der Dienststrafkammer und eines Protokollführers. In diesem Fall sind die Urteilsgründe vor der Verkündung des Urteils schriftlich festzustellen. Es genügt alsdann die Verlesung der Urteilsformel, sofern nicht der persönlich anwesende Angeklagte auch die Verlesung der Gründe ganz oder auszugsweise verlangt.

2. Ist der Angeklagte bei der Verkündung des Urteils anwesend, so ist er über die Möglichkeit der Einlegung des Rechtsmittels der Berufung nach Maßgabe des § 109 BG. zu belehren.

3. Die schriftlichen Entscheidungsgründe fertigt der Berichterstatter. Sie sind von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen. Die Unterschrift der Beisitzer, die ihren Dienstsitz nicht am Sitz der Kammer haben, kann gemäß § 275 Abs. 2 StPO. durch die Unterschrift des Vorsitzenden ersetzt werden.

4. Die Unterzeichnung kann im Wege des Aktenumlaufs erfolgen. Ergeben sich über die Fassung der Urteilsgründe Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet letzten Endes die Kammer.

§ 17.

Protokollinhalt.

1. Über den Gang der mündlichen Verhandlung hat der Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der Tag und Ort der Verhandlung, die Namen der Gerichtsmitglieder, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Angeklagten, des Verteidigers und des Protokollführers und die wesentlichen Angaben des Angeklagten, sowie die wesentlichen Aussagen der Zeugen und der wesentliche Inhalt der Gutachten niederzulegen ist.

2. Im Lauf der Verhandlung gestellte Anträge, ihre Verbescheidung und deren Begründung sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Sitzungsprotokoll muß auch die verkündete Entscheidung und die Angabe enthalten, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.

3. Im übrigen entscheidet der Vorsitzende nach freiem Ermessen unanfechtbar darüber, ob und in welcher Weise ein Vorgang in der Sitzung durch das Protokoll zu beurkunden ist.

4. Der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll.

II. Dienststrafhof.

§ 18.

Allgemeines.

1. Die Bestimmungen der §§ 1—17 gelten entsprechend für den Dienststrafhof; doch bedarf es nicht der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsergebnisse ins Protokoll.

2. Der Vorsitzende beauftragt nach seinem Ermessen auf Einkunft der Akten einen Berichterstatter mit der Vorprüfung der Frage, ob die Berufung zulässig und weiter, ob — sofern eine Rüge nach § 109 Abs. 4 BG. hierwegen erhoben ist — gemäß § 113 durch Beschluß über die Berufung zu entscheiden ist. Erst danach kommt die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung in Frage.

§ 19.

Verfahrensrüge.

Die Verletzung einer das Verfahren, insbesondere auch die Besetzung der Dienststrafkammer betreffenden Vorschrift kann mit der Berufung nicht mehr gerügt werden, wenn der Berufungskläger auf die Befolgung der Vorschrift verzichtet oder wenn er in der mündlichen Verhandlung den Mangel nicht gerügt hat, obgleich er ihm oder seinem Verteidiger bekannt war oder bekannt sein mußte.

§ 20.

Aktenvorlage nach eingelegter Berufung.

Bei der Vorlage der Akten an den Dienststrafhof sind 3 gut lesbare Abdrücke des Urteils der Dienststrafkammer anzuschließen; sie behält für sich selbst einen Urteilsabdruck zurück, der auch nach Beendigung der Sache und Abgabe der Gerichtsakten zu den Personalakten in ihrer Registratur verbleibt.

§ 21.

Beschwerdeverfahren.

1. Die Beschwerde ist gegen die in der ersten Instanz erlassenen Beschlüsse und gegen Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsführers, des beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit sie nicht der Anfechtung entzogen sind.

2. Beschwerdegericht ist nur der Dienststrafhof.

3. Entscheidungen der Dienststrafkammer und der Vorsitzenden erster und zweiter Instanz, welche der Urteilsfällung vorausgehen und nur als Vorbereitung der mündlichen Verhandlung mit der Urteilsfällung in Verbindung stehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Beschlagnahmen und alle Entscheidungen, durch die das rechtliche Interesse dritter Personen betroffen wird.

4. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach der Bekanntgabe beim Gericht erster oder zweiter Instanz schriftlich zu erheben.

5. Das Gericht ist zur Abänderung seiner angefochtenen Entscheidung befugt.

6. Ihre Vollziehung kann von jedem Gericht einstweilen ausgesetzt werden.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 22.

Geschäftsstellen-, Kanzlei- und Wachtmeisterdienst.

1. Bei jedem Dienststrafgericht besteht eine Geschäftsstelle. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle unterzeichnet die Ladungen und beglaubigt die Ausfertigungen und Abschriften.

2. Zur Wahrnehmung der Aufgaben, die der Geschäftsstelle des Dienststrafgerichts oblie-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gen, sind die Beamten der Geschäftsstelle des Gerichts zuständig, dem der Vorsitzende des Dienststrafgerichts angehört; der Präsident teilt sie zu.

3. In derselben Weise teilt der Präsident die Kräfte des Kanzlei- und Wachtmeisterdienstes zu.

4. Die Dienstvorschriften für den Geschäftsstellen-, Kanzlei- und Wachtmeisterdienst der Gerichte gelten entsprechend für den Dienst bei den Dienststrafkammern und dem Dienststrafhof.

§ 23.

Tabellenführung.

1. Zum Nachweis und zur Kontrolle ihrer Geschäftstätigkeit sowie zu statistischen Zwecken führen die Dienststrafkammern eine Tabelle 1 Hn (Haupttabelle) und eine Tabelle 1 Bn für Beschwerden und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens etc., der Dienststrafhof eine Tabelle 2 Hn (Berufungstabelle) und eine Tabelle 2 Bn für Beschwerden und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens etc.

2. Der Eintrag ist durch besondere Verfügung anzuordnen.

§ 24.

Allgemeine Akten.

Über die allgemeinen Vorschriften für die Dienststrafgerichte sind Vorschriftenakten und über den Vollzug allgemeiner Vorschriften Vollzugsakten zu führen.

§ 25.

Aktenverwahrung.

Der Dienststrafhof gibt die Akten, jedoch ohne die Urschrift des Urteils, an die Dienststrafkammer ab und schließt ein Verzeichnis der bei ihm erwachsenen Kosten an, falls sie zu ersetzen sind. Die Urschriften der Urteile und der Beschwerdeentscheidungen bleiben in der Registratur des Dienststrafhofs. Die Dienststrafkammer gibt die Dienststrafakten aller Rechtszüge an die Behörde ab, die die Personalakten des Beamten führt. Der mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft betraute Beamte gibt die Handakten an die Behörde, die ihn bestellt hat.

§ 26.

Postsendungen.

Die Postsendungen sind wie die amtlichen Postsendungen zu behandeln.

§ 27.

Sachlicher Aufwand.

Der sachliche Aufwand der Dienststrafgerichte wird als Teil des Aufwands des Gerichts behandelt, dem der Vorsitzende angehört.

§ 28.

Gebühren- und Kostenbehandlung.

Der Gebührenanweisungsbeamte des Gerichts, dem der Vorsitzende des Dienststrafgerichts angehört, weist die Zeugen- und Sachverständigengebühren, die nach der Verweisung der Sache vor die Dienststrafkammer entstehen, an.

§ 29.

1. Der Kostenbeamte des Gerichts, dem der Vorsitzende der Dienststrafkammer angehört, fordert von dem verurteilten Angeklagten die Geldstrafe und die ihm zur Last fallenden Auslagen des Dienststrafverfahrens mit Gefällrechnung an. Dies gilt auch für solche Auslagen, die während der Voruntersuchung entstanden und von dem Verurteilten zu tragen sind.

2. Die einem anderen Beteiligten auferlegten Kosten und die prozeßrechtlichen Ordnungsstrafen fordert der Kostenbeamte des Gerichts mit Gefällrechnung an, dem der Vorsitzende des erkennenden Dienststrafgerichts angehört.

§ 30.

Dienstreisekosten.

Die Mitglieder der Dienststrafgerichte und der Beamte der Staatsanwaltschaft fordern ihre Dienstreisekosten bei der Verwaltung an, der sie angehören.

§ 31.

Siegel.

Die Dienststrafgerichte führen zwei Siegel, ein Trockensiegel und ein Farbsiegel. Das Trockensiegel ist zum Siegeln der Urteilsausfertigungen, das Farbsiegel im übrigen zu ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wenden. Die Siegel entsprechen denen der badischen Staatsbehörden; sie tragen die Umschrift „Badische Dienststrafkammer . . . . . (Sitz der Kammer)“ und „Badischer Dienststrafhof Karlsruhe“.

§ 32.

Statistische Übersicht.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schluß des Jahres teilen die Vorsitzenden der Dienststrafkammern dem Staatsministerium, den Ministerien, dem Rechnungshof und dem Dienststrafhof die Zahl der im Geschäftsjahr anhängig gewordenen Dienststrafsachen, getrennt nach Verwaltungen, und die Art ihrer Erledigung mit.

Geschäftsordnung für die Dienststrafgerichte für richterliche Beamte.

(G.O.f.richterl.D.St.G.).

I. Dienststrafkammer.

§ 1.

Der Vorsitzende.

Die Geschäfte der Dienststrafkammer führt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vorsitzende. Ihm obliegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsbetriebs. Er erläßt die Verfügungen, welche lediglich die formelle Geschäftsleitung betreffen, vollzieht die Reinschriften und verfügt die erforderlichen Zustellungen.

§ 2.

Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Kammer. Im übrigen vergl. § 86 Abs. 5 BG. und § 196 bis 198 GVG.

§ 3.

Das Beschlußverfahren.

In den Entscheidungen ist der Tag ihrer Erlassung anzugeben. Die Mitglieder, die an ihr teilgenommen haben, sind namentlich aufzuführen.

§ 4.

1. Sachliche Entscheidungen außerhalb der mündlichen Verhandlung ergehen im Beschlußverfahren.

2. Die Beschlußkammer setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter und einem weiteren Mitglied der Dienststrafkammer zusammen.

3. Der Vorsitzende bestimmt den Berichterstatter und das weitere Mitglied. Der eine Beisitzer muß der Zahl der vom Staatsministerium, der andere der von dem Präsidium des Landgerichts Karlsruhe bestimmten Richter angehören. Stellvertreter dürfen nur herangezogen werden, wenn Mitglieder nicht rechtzeitig gestellt werden können.

4. Die Entscheidungen der Beschlußkammer können im Weg des Aktenumlaufs und in geeigneten Fällen auf Grund fernmündlicher Befragung erlassen werden; ergeben sich hierbei Meinungsverschiedenheiten, so führt der Vorsitzende die Erledigung durch einen Sitzungsbeschluß herbei.

5. Beschlüsse, durch die ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

6. Der Vorsitzende und der Berichterstatter unterzeichnen die Urschrift der Beschlüsse.

§ 5.

Die mündliche Verhandlung und ihre Vorbereitung.

Bei Entscheidungen und Beschlüssen, die auf Grund mündlicher Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor denen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§ 6.

Ein zu einer Sitzung einberufenes Mitglied hat eine etwaige Verhinderung umgehend — wenn fernmündlich, dann mit sofort folgender schriftlicher Bestätigung — dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 7.

1. Der Vorsitzende setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung fest und bestimmt den Berichterstatter sowie die Mitglieder, die teilzunehmen haben. Er verfügt die Ladung des Angeklagten unter Einhaltung einer Ladungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

frist von mindestens einer Woche und unter Mitteilung einer Abschrift der Anklageschrift.

2. Der Vorsitzende oder die Dienststrafkammer ist befugt, den Angeklagten zum persönlichen Erscheinen aufzufordern.

3. In der Vorladung zur mündlichen Verhandlung ist dem Angeklagten bekanntzugeben, daß die Verhandlung auch dann stattfindet, wenn er nicht erscheint, und daß er sich des Beistandes eines Verteidigers bedienen könne.

4. Ordnet die Dienststrafkammer das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Warnung an, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden, so ist die Warnung in die Ladung aufzunehmen.

5. Der Vorsitzende verfügt die Ladung des Verteidigers; weiter jene der Zeugen und Sachverständigen, und zwar der vom Angeklagten oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft vor der mündlichen Verhandlung beantragten, sofern sie erheblich sind, ohne weiteres, im übrigen in Vollzug eines Kammerbeschlusses (§ 102 VG.).

6. Der Vorsitzende gibt dem Beamten der Staatsanwaltschaft vom Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung durch Vorlegen der Terminsbestimmung Kenntnis.

§ 8.

In der mündlichen Verhandlung führt der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein gesetzlicher Stellvertreter den Vorsitz.

§ 9.

1. Das Dienstalter der Mitglieder und ihrer Stellvertreter bestimmt sich nach der VO. über das Dienstalter der Richter der ordentlichen Gerichte und des Verwaltungsgerichtshofs sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft vom $\frac{\text{28. 7. 1921.}}{\text{28. 7. 1930.}}$

2. Bei gleichem Dienstalter geht der dem Lebensalter nach Ältere vor.

3. Der vom Vorsitzenden für jedes Geschäftsjahr unanfechtbar aufzustellenden Dienstaltersliste ist die von ihm beim Justizministerium einzuholende Auskunft zugrundezulegen.

4. Zulässig ist allein eine Beanstandung vor dem Terminstag.

5. Die Liste hat bei jeder mündlichen Verhandlung aufzuliegen.

§ 10.

1. Die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder der Dienststrafkammer zur Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen zu berufen sind, bestimmt sich durchlaufend nach der Dienstaltersliste (§ 9); der Älteste beginnt, der nächst Jüngere folgt für die nächste Sitzung mit anderer Tagesordnung.

Der Vorsitzende sorgt für eine möglichst gleichmäßige Heranziehung zum Sitzungsdienst.

2. Die Gründe für die Nichtberufung eines Mitgliedes sind vom Vorsitzenden aktenkundig zu machen.

3. Seine Bestimmung zu Abs. 1 ist unanfechtbar.

§ 11.

1. Die stellvertretenden Mitglieder sind nur beizuziehen, wenn es wegen des Ausscheidens, der Verhinderung, Ablehnung ordentlicher Richter und dergleichen nicht möglich ist, die Dienststrafkammer spruchfähig zu besetzen. Für die Reihenfolge der Einberufung sind auch in diesem Fall die Vorschriften der §§ 9—10 maßgebend.

2. Für die Stellvertreter ist eine besondere Dienstaltersliste zu führen.

§ 12.

1. Die mündliche Verhandlung muß in ununterbrochener Gegenwart eines Beamten der Staatsanwaltschaft und eines Protokollführers stattfinden.

2. Die Kammer kann jederzeit die vorzeitige Entfernung des Angeklagten gestatten und eine unterbrochene mündliche Verhandlung bei Abwesenheit des Angeklagten wie des Verteidigers fortsetzen.

§ 13.

1. Die Gerichtssprache ist deutsch.

2. Über die Zuziehung eines Dolmetschers entscheidet die Kammer nach ihrem Ermessen.

§ 14.

1. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, vernimmt den erschienenen Angeklagten und erhebt die Beweise.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Die Sitzungspolizei liegt ihm ob; er kann jeden, der Störung verursacht, aus der Sitzung entfernen lassen.

3. Der Vorsitzende kann die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme ganz oder teilweise einem Mitglied übertragen.

§ 15.

Für die Beweisaufnahme gilt, soweit nicht besondere Vorschriften des BG. bestehen, die Strafprozeßordnung entsprechend.

§ 16.

Das Urteil und seine Bekanntmachung.

1. Der Vorsitzende verkündet die Entscheidung durch Verlesung der Urteilsformel und mündliche Darlegung des wesentlichen Inhalts der Gründe. Wird die Entscheidung in einem späteren Termin, der nicht über zwei Wochen hinausgesetzt werden soll, verkündet, dann genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Mitgliedes der Dienststrafkammer und eines Protokollführers. In diesem Fall sind die Urteilsgründe vor der Verkündung des Urteils schriftlich festzustellen. Es genügt alsdann die Verlesung der Urteilsformel, sofern nicht der persönlich anwesende Angeklagte auch die Verlesung der Gründe ganz oder auszugsweise verlangt.

2. Ist der Angeklagte bei der Verkündung des Urteils anwesend, so ist er über die Möglichkeit der Einlegung des Rechtsmittels der Berufung nach Maßgabe des § 109 BG. zu belehren.

3. Die schriftlichen Entscheidungsgründe fertigt der Berichterstatter. Sie sind von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen. Die Unterschrift der Beisitzer, die ihren Dienstsitz nicht am Sitz der Kammer haben, kann gemäß § 275 Abs. 2 StPO. durch die Unterschrift des Vorsitzenden ersetzt werden.

4. Die Unterzeichnung kann im Wege des Aktenumlaufs erfolgen. Ergeben sich über die Fassung der Urteilsgründe Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet letzten Endes die Kammer.

§ 17.

Protokollinhalt.

1. Über den Gang der mündlichen Verhandlung hat der Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der Tag und Ort der Verhandlung, die Namen der Gerichtsmitglieder, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten, des Verteidigers und des Protokollführers und die wesentlichen Angaben des Angeklagten, sowie die wesentlichen Aussagen der Zeugen und der wesentliche Inhalt der Gutachten niederzulegen ist.

2. Im Lauf der Verhandlung gestellte Anträge, ihre Verbescheidung und deren Begründung sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Sitzungsprotokoll muß auch die verkündete Entscheidung und die Angabe enthalten, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.

3. Im übrigen entscheidet der Vorsitzende nach freiem Ermessen unanfechtbar darüber, ob und in welcher Weise ein Vorgang in der Sitzung durch das Protokoll zu beurkunden ist.

4. Der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll.

II. Dienststrafhof.

§ 18.

Allgemeines.

1. Die Bestimmungen der §§ 1—17 gelten entsprechend für den Dienststrafhof; doch bedarf es nicht der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsergebnisse ins Protokoll.

2. Der Vorsitzende beauftragt nach seinem Ermessen auf Einkunft der Akten einen Berichterstatter mit der Vorprüfung der Frage, ob die Berufung zulässig und weiter, ob — sofern eine Rüge nach § 109 Abs. 4 BG. hierwegen erhoben ist — gemäß § 113 durch Beschluß über die Berufung zu entscheiden ist. Erst danach kommt die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung in Frage.

3. Für das Dienstalter des besonderen Beisitzers und seines Stellvertreters im Fall des § 126 Ziffer 1 BG. ist der Zeitpunkt der letzten Ernennung maßgebend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Es steht gleich:
der Ministerialrat den in Ziffer 2,
der Oberregierungs(etc.)rat den in Ziffer 3 und
der Regierungs(etc.)rat den in Ziffer 4
der VO. über das Dienstalter der Richter der ordentlichen Gerichte und des Verwaltungsgerichtshofs sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft vom $\frac{28.7.1921}{28.7.1930}$ genannten Beamten.

§ 19.

Verfahrensrüge.

Die Verletzung einer das Verfahren, insbesondere auch die Besetzung der Dienststrafkammer betreffenden Vorschrift kann mit der Berufung nicht mehr gerügt werden, wenn der Berufungskläger auf die Befolgung der Vorschrift verzichtet oder wenn er in der mündlichen Verhandlung den Mangel nicht gerügt hat, obgleich er ihm oder seinem Verteidiger bekannt war oder bekannt sein mußte.

§ 20.

Aktenvorlage nach eingelegter Berufung.

Bei der Vorlage der Akten an den Dienststrafhof sind 3 gut lesbare Abdrücke des Urteils der Dienststrafkammer anzuschließen; sie behält für sich selbst einen Urteilsabdruck zurück, der auch nach Beendigung der Sache und Abgabe der Gerichtsakten zu den Personalakten in ihrer Registratur verbleibt.

§ 21.

Beschwerdeverfahren.

1. Die Beschwerde ist gegen die in der ersten Instanz erlassenen Beschlüsse und gegen Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsführers, des beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit sie nicht der Anfechtung entzogen sind.

2. Beschwerdegericht ist nur der Dienststrafhof.

3. Entscheidungen der Dienststrafkammer und der Vorsitzenden erster und zweiter Instanz, welche der Urteilsfällung vorausgehen und nur als Vorbereitung der mündlichen Verhandlung mit der Urteilsfällung in Verbindung stehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Beschlagnahmen und alle Entscheidungen, durch die das rechtliche Interesse dritter Personen betroffen wird.

4. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach der Bekanntgabe beim Gericht erster oder zweiter Instanz schriftlich zu erheben.

5. Das Gericht ist zur Abänderung seiner angefochtenen Entscheidung befugt.

6. Ihre Vollziehung kann von jedem Gericht einstweilen ausgesetzt werden.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 22.

Geschäftsstellen-, Kanzlei- und Wachtmeisterdienst.

1. Bei jedem Dienststrafgericht besteht eine Geschäftsstelle. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle unterzeichnet die Ladungen und beglaubigt die Ausfertigungen und Abschriften.

2. Zur Wahrnehmung der Aufgaben, die der Geschäftsstelle des Dienststrafgerichts obliegen, sind bei der Dienststrafkammer die Beamten der Geschäftsstelle des Landgerichts Karlsruhe, beim Dienststrafhof jene der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts zuständig; der Präsident teilt sie zu.

3. In derselben Weise teilt der Präsident die Kräfte des Kanzlei- und Wachtmeisterdienstes zu.

4. Die Dienstvorschriften für den Geschäftsstellen-, Kanzlei- und Wachtmeisterdienst der Gerichte gelten entsprechend für den Dienst bei der Dienststrafkammer und dem Dienststrafhof.

§ 23.

Tabellenführung.

1. Zum Nachweis und zur Kontrolle ihrer Geschäftstätigkeit sowie zu statistischen Zwecken führt die Dienststrafkammer eine Tabelle 1 Hr (Haupttabelle) und eine Tabelle 1 Br für Beschwerden und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens etc., der Dienststrafhof eine Tabelle 2 Hr (Berufungstabelle) und eine Tabelle 2 Br für Beschwerden und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens etc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Der Eintrag ist durch besondere Verfügung anzuordnen.

§ 24.

Allgemeine Akten.

Über die allgemeinen Vorschriften für die Dienststrafgerichte sind Vorschriftenakten und über den Vollzug allgemeiner Vorschriften Vollzugsakten zu führen.

§ 25.

Aktenverwahrung.

Der Dienststrafhof gibt die Akten, jedoch ohne die Urschrift des Urteils, an die Dienststrafkammer ab und schließt ein Verzeichnis der bei ihm erwachsenen Kosten an, falls sie zu ersetzen sind. Die Urschriften der Urteile und der Beschwerdeentscheidungen bleiben in der Registratur des Dienststrafhofs. Die Dienststrafkammer gibt die Dienststrafakten aller Rechtszüge an die Behörde ab, die die Personalakten des Beamten führt. Der mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft betraute Beamte gibt die Handakten an die Behörde, die ihn bestellt hat.

§ 26.

Postsendungen.

Die Postsendungen sind wie die amtlichen Postsendungen zu behandeln.

§ 27.

Sachlicher Aufwand.

Der sachliche Aufwand der Dienststrafkammer wird als Teil des Aufwands des Landgerichts Karlsruhe, jener des Dienststrafhofs als Teil des Aufwands des Oberlandesgerichts behandelt.

§ 28.

Gebühren- und Kostenbehandlung.

Der Gebührenanweisungsbeamte des Landgerichts Karlsruhe weist die Zeugen- und Sachverständigengebühren an, die nach der Verweisung der Sache vor die Dienststrafkammer entstehen, jener des Oberlandesgerichts die in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz entstandenen.

§ 29.

1. Der Kostenbeamte des Landgerichts Karlsruhe fordert von dem verurteilten Angeklagten die Geldstrafe und die ihm zur Last fallenden Auslagen des Dienststrafverfahrens mit Gefällrechnung an. Dies gilt auch für solche Auslagen, die während der Voruntersuchung entstanden und von dem Verurteilten zu tragen sind.

2. Bei der Dienststrafkammer fordert die einem anderen Beteiligten auferlegten Kosten und die prozeßrechtlichen Ordnungsstrafen der Kostenbeamte des Landgerichts Karlsruhe mit Gefällrechnung an, beim Dienststrafhof entsprechend der Kostenbeamte des Oberlandesgerichts.

§ 30.

Dienstreisekosten.

Die Mitglieder des Dienststrafgerichtes und der Beamte der Staatsanwaltschaft fordern ihre Dienstreisekosten bei der Verwaltung an, der sie angehören.

§ 31.

Siegel.

Die Dienststrafgerichte für richterliche Beamte führen die gleichen Siegel, wie die Dienststrafgerichte für nichtrichterliche Beamte.

§ 32.

Statistische Übersicht.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schluß des Jahres teilt der Vorsitzende der Dienststrafkammer dem Justizministerium und dem Dienststrafhof die Zahl der im Geschäftsjahr anhängig gewordenen Dienststrafsachen und die Art ihrer Erledigung mit.

IV. Ordnungsstrafverfahren.

§ 33.

Der Dienststrafhof wird im Fall des § 81 BG. nach schriftlichem oder mündlichem Vortrag eines Berichterstatters durch aktenmäßigen Beschluß entscheiden, ob von der Befugnis des § 81 BG. Gebrauch zu machen sei.

Die Beschlußfassung, die eine Beanstandung ausspricht, bedarf mündlicher Beratung und schriftlicher Begründung.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 56

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 21. September 1931.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Staatsministeriums: Wahl des Justizministers, des Ministers des Kultus und Unterrichts und des Staatspräsidenten; Änderungen im Staatshaushalt; Übernahme einer Ausfallgarantie des Landes Baden für Lieferungsgeschäfte nach der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken; Bürgschaft des Landes Baden für einen von den badischen Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank in Anspruch genommenen Wechselkredit.

Verordnung des Ministers des Innern: Die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacken gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird.

Bekanntmachung.

(Vom 21. September 1931.)

Wahl des Justizministers, des Ministers des Kultus und Unterrichts und des Staatspräsidenten.

In der 60. Sitzung des Landtags vom 18. September 1931 wurde die Ersatzwahl für den verstorbenen Staatspräsidenten und Justizminister Wittemann vorgenommen.

Es wurden gewählt zum

Minister der Justiz:

Unterrichtsminister und Landtagsabgeordneter Dr. **Schmitt**,

Minister des Kultus und Unterrichts:

Präsident des Rechnungshofs und Landtagsabgeordneter Dr. **Baumgartner**,

Staatspräsidenten:

Minister der Justiz Dr. **Schmitt**.

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Karlsruhe, den 21. September 1931.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

(Vom 12. September 1931.)

Änderungen im Staatshaushalt.

Der Badische Landtag hat am 9. September 1931 zu dem Notgesetz vom 9. Juli 1931 über Änderungen im Staatshaushalt (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247) nach § 56 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung die Genehmigung erteilt.

Karlsruhe, den 12. September 1931.

Das Staatsministerium.
In Vertretung
Maier

Bekanntmachung.

(Vom 12. September 1931.)

Übernahme einer Ausfallgarantie des Landes Baden für Lieferungsgeschäfte nach der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Der Badische Landtag hat am 9. September 1931 zu den Notgesetzen

1. vom 28. Juli 1931 wegen Übernahme einer Ausfallgarantie des Landes Baden für Lieferungsgeschäfte nach der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 259),
2. vom 2. September 1931 über die Änderung des obengenannten Notgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 299),

nach § 56 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung die Genehmigung erteilt.

Karlsruhe, den 12. September 1931.

Das Staatsministerium.
In Vertretung
Maier

Bekanntmachung.

(Vom 12. September 1931.)

Bürgschaft des Landes Baden für einen von den badischen Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank in Anspruch genommenen Wechselkredit.

Der Badische Landtag hat am 9. September 1931 zu dem Notgesetz vom 6. August 1931 über die Bürgschaft des Landes Baden für einen von den badischen Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank in Anspruch genommenen Wechselkredit (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267) nach § 56 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung die Genehmigung erteilt.

Karlsruhe, den 12. September 1931.

Das Staatsministerium.
In Vertretung
Maier

Verordnung.

(Vom 12. September 1931.)

Die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacken gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird.

Artikel 1.

Die Verordnung, die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacken gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, vom 14. Juli 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 286) wird aufgehoben.

Artikel 2.

In der Verordnung des ehemaligen Arbeitsministeriums, die Durchführung des Arbeiterschutzes vom 2. Dezember 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 537) wird folgende Stelle gestrichen:

„vom 14. Juli 1909, die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacken gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 286)."

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1931 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. September 1931.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Weitzel

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 57

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 23. September 1931.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums über die Änderung der landesherrlichen Verordnung vom 5. August 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend.
Bekanntmachung des Ministers der Finanzen: Wortlaut des Straßengesetzes.
Verordnung des Ministers der Finanzen zum Vollzug des Straßengesetzes.

Verordnung

(Vom 4. September 1931.)

über die Änderung der landesherrlichen Verordnung vom 5. August 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend.

Zum Vollzug des § 41 Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr., verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Ziffer 14 der landesherrlichen Verordnung vom 5. August 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, erhält folgende Fassung:

„a.) über die Beitragspflicht der Gemeinden zu dem Aufwand für Landstraßen die Wasser- und Straßenbaudirektion,

b.) über die Frage, welcher Verband zur Unterhaltung eines öffentlichen Wegs verpflichtet ist, falls das Land an dem Streite beteiligt ist, die Wasser- und Straßenbaudirektion, andernfalls der Landeskommissär;"

Karlsruhe, den 4. September 1931.

Das Staatsministerium.
Wittemann

Bekanntmachung

des Wortlauts des Straßengesetzes.

(Vom 9. September 1931.)

Auf Grund des Artikels II Absatz 2 des Gesetzes über die dritte Änderung des Straßengesetzes vom 15. Mai 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59) wird nachstehend der Wortlaut des Straßengesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 9. September 1931.

Der Minister der Finanzen
Dr. Mattes

Straßengesetz

I. Einteilung der öffentlichen Wege.

§ 1

Einteilung der öffentlichen Wege im Allgemeinen.

Die öffentlichen Wege werden in Hinsicht auf die Verwaltung und die Bestreitung des Aufwandes nach der Art und der Bedeutung des durch sie zu vermittelnden Verkehrs in drei Klassen, nämlich in

Landstraßen,
Kreisstraßen und
Gemeindewege

eingeteilt.

§ 2

Landstraßen.

Als Landstraßen sind zu behandeln:

a) die im anliegenden Verzeichnis A aufgeführten öffentlichen Wege,

b) die öffentlichen Wege, welche künftighin in Ergänzung des Verzeichnisses A durch Gesetz in den Landstraßenverband aufgenommen werden. Eines besonderen Gesetzes bedarf es nicht, insoweit die Aufnahme des öffentlichen Wegs in den Landstraßenverband durch den Staatshaushaltsplan festge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stellt wird. Wenn ein öffentlicher Weg bei der Aufnahme in den Landstraßenverband instandgesetzt oder verbessert werden muß, um ihn zur brauchbaren Landstraße zu machen, so läßt der Staat die erforderlichen Arbeiten vornehmen. Zum nötigen Aufwand hat der zur Unterhaltung des Wegs bis dahin Verpflichtete einen Beitrag von einem Drittel der Kosten zu leisten. Auf die Leistung dieses Beitrags finden die §§ 17 Absatz 1, 22 und 24 entsprechend Anwendung.

§ 3

Kreisstraßen.

Als Kreisstraßen sind zu behandeln:

a) die im anliegenden Verzeichnis B aufgeführten öffentlichen Wege, welche seither dem Landstraßenverband angehört haben,
b) die Landstraßen, welche künftighin durch Gesetz in Ergänzung des Verzeichnisses B oder durch Beschluß der Kreisversammlung mit Genehmigung der Regierung dem Kreisstraßenverbande zugewiesen werden.
c) Gemeindewege, welche durch Beschluß der Kreisversammlung nach Anhörung der beteiligten Gemarkungsgemeinden in den Kreisstraßenverband aufgenommen werden,
d) öffentliche Wege, welche auf Grund eines Beschlusses der Kreisversammlung zum Zwecke der Aufnahme in den Kreisstraßenverband neu gebaut werden.

§ 4

Ausscheidung von Landstraßen.

Die Ausscheidung eines öffentlichen Weges aus dem Landstraßenverbande erfolgt durch gesetzliche Bestimmung unter gleichzeitiger Regelung der künftigen Eigenschaft des Weges.

Außerdem ist die Regierung von sich aus befugt, Landstraßen oder einzelne Strecken derselben auszuscheiden, wenn die Kreisversammlung beziehungsweise die beteiligte Gemarkungsgemeinde beschließt, den Weg als Kreisstraße beziehungsweise als Gemeindeweg zur Unterhaltung zu übernehmen.

§ 5

Ausscheidung von Kreisstraßen.

Die Ausscheidung eines öffentlichen Weges aus dem Kreisstraßenverbande erfolgt durch Beschluß der Kreisversammlung nach Anhörung der beteiligten Gemarkungsgemeinden und, soweit es sich um Kreisstraßen der in § 3 Buchstabe a und b bezeichneten Art handelt, mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen.

§ 6

Gemeindewege.

Als Gemeindewege sind alle Fahr- und Fußwege zu behandeln, welche nicht als Landstraßen oder Kreisstraßen erklärt sind und welche zur Vermittlung des allgemeinen Verkehrs innerhalb der Gemarkung oder größerer Gemarkungsteile oder des Verkehrs mit anderen Gemeinden dienen.

II. Die Gemeindewege.

§ 7

Bauführung und Kosten im Allgemeinen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, innerhalb ihrer Gemarkung die Gemeindewege entsprechend den Verkehrsbedürfnissen anzulegen, zu verbessern und zu unterhalten, sowie das zur Erfüllung dieser Aufgabe, insbesondere für die Wegewartung, erforderliche Personal anzustellen.

Die hierdurch erwachsenden Kosten werden, vorbehaltlich der Bestimmung der §§ 8 und 9, nach den Vorschriften über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes bestritten.

§ 8

Beiziehung anderer Gemeinden.

Wenn ein Gemeindeweg für die Gemeinde, deren Gemarkung von dem Weg berührt oder durchzogen wird, von keinem oder nur unerheblichem Nutzen ist, vielemhr allein oder hauptsächlich zur Verbindung anderer Gemeinden dient, so sind die letzteren verpflichtet, nach Verhältnis ihres Nutzens die Kosten für die Anlage, Verbesserung und Unterhaltung des Wegs ganz oder teilweise zu tragen.

§ 9

Besondere Beiträge Einzelner.

Wenn ein Gemeindeweg, welcher für größere Waldungen, für Steinbrüche, Salinen,

Berg- und Hüttenwerke oder sonstige Gewerbsunternehmungen zur Ab- und Zufuhr dient, für die wirtschaftlichen Zwecke dieser Besitzungen und Anlagen dauernd oder vorübergehend in besonderem Maße gebraucht oder abgenützt wird, wenn ferner die Hauptverbesserung oder die Neuanlage eines Gemeindeweges im vorwiegenden Interesse von Besitzungen und Anlagen der bezeichneten Art erforderlich wird, so sind die beteiligten Besitzer und Unternehmer, und zwar auch dann, wenn die betreffende Besitzung oder Anlage außerhalb der Gemeindegemarkung liegt, verpflichtet, auf Verlangen der Gemeindebehörde für die Unterhaltung, die Hauptverbesserung oder den Neubau des Gemeindewegs einen besonderen Beitrag zu leisten.

Für die Bemessung des Beitrags ist § 74 Absatz 2 der Gemeinde- und der Städteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 597) maßgebend.

§ 10

Verfahren beim Beizug von anderen Gemeinden oder von einzelnen Besitzern.

Soll eine andere Gemeinde oder sollen einzelne Besitzer oder Unternehmer mit einem besonderen Beitrage für den Neubau oder die Hauptverbesserung eines Gemeindewegs in Anspruch genommen werden, so ist denselben vor der Ausführung der Bauarbeiten Gelegenheit zu geben, sich auf Grund des ausgearbeiteten Planes und Voranschlags über den Entwurf der beabsichtigten Neuanlage oder Hauptverbesserung zu äußern.

Die Verpflichtung zur Leistung des besonderen Beitrags, und zwar auch für die Unterhaltung eines Gemeindewegs, erstreckt sich jedenfalls nur auf diejenigen Aufwendungen, die nach dem Zeitpunkte gemacht werden, wo erstmals der Anspruch auf Leistung eines besonderen Beitrags gegenüber der beteiligten anderen Gemeinde, beziehungsweise gegenüber den beteiligten Besitzern oder Unternehmern erhoben wurde.

III. Die Kreisstraßen.

§ 11

Bauführung im Allgemeinen.

Die Kreise sind verpflichtet, innerhalb des Kreisgebietes die Kreisstraßen entsprechend den Verkehrsbedürfnissen zu unterhalten und das für die Wegewartung erforderliche Personal anzustellen.

Die Anlage neuer und die Hauptverbesserung bestehender Kreisstraßen ist der Beschlußfassung der Kreise anheimgegeben.

Den Kreisen ist es anheimgegeben, zur Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten an den Kreisstraßen und an den sonstigen in die Kreispflege übernommenen öffentlichen Wegen gehörig befähigte technische Beamte und Bedienstete zu bestellen.

Auf Antrag des Kreises werden die technischen Staatsbehörden und deren Personal bei der Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten an den Kreisstraßen unentgeltlich mitwirken.

Die näheren Vorschriften über die Voraussetzungen, die Art und die Ausdehnung dieser Mitwirkung werden im Benehmen mit den Kreisräten durch das Ministerium der Finanzen allgemein oder für die einzelnen Kreise festgestellt.

§ 12

Aufbringung des Aufwandes für die Kreisstraßen im Allgemeinen.

Die Kosten für den Neubau, die Hauptverbesserung und die Unterhaltung der Kreisstraßen werden, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 13 und 14, nach den für die Aufbringung des Kreisaufwandes geltenden Vorschriften aufgebracht.

§ 13

Besondere Beiträge zum Neubau und zur Haupverbesserung von Kreisstraßen.

Es bleibt dem Kreise überlassen, den Neubau oder die Hauptverbesserung einer Kreisstraße davon abhängig zu machen, daß ein anderer Kreis dessen Gemeinden aus dem Unternehmen hinsichtlich der Verkehrsvermittlung be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sonderen Vorteil haben, oder daß die Besitzer von größeren Waldungen, von Steinbrüchen, Salinen, Berg- und Hüttenwerken oder sonstigen Gewerbsunternehmungen, für deren wirtschaftliche Zwecke das Unternehmen von besonderem Nutzen ist, zu dem Aufwande nach der Größe des Nutzens zu bemessende Vorausbeträge leisten.

Die im Kreisgebiet gelegenen Gemeinden, deren Verkehrsinteresse an dem Neubau, der Hauptverbesserung oder der Wiederherstellung einer Kreisstraße beteiligt ist, haben einen nach dem Verhältnis des Nutzens und der finanziellen Leistungsfähigkeit zu bemessenden besonderen Beitrag zu dem hierdurch erwachsenden Aufwande zu entrichten. Der Gesamtbeitrag, zu welchem die beteiligten Gemeinden herangezogen werden können, soll in der Regel nicht mehr als ein Drittel des für das Bauunternehmen zu machenden Aufwandes betragen.

Bevor die Anforderung eines solchen besonderen Beitrages der beteiligten Gemeinden der Kreisversammlung zur Beschlußfassung unterbreitet wird, sind die beteiligten Gemeinden darüber zu hören.

§ 14

Besondere Beiträge der Gemeinden zur Unterhaltung der Kreisstraßen.

Die Gemeinden, deren Gemarkung von einer Kreisstraße berührt oder durchzogen wird, haben ein Drittel des durch die Unterhaltung der Kreisstraßen erwachsenden Aufwandes zu ersetzen. Zu diesem Zwecke wird ein Drittel des während eines Jahres dem Kreise erwachsenden Aufwandes für Unterhaltung der Kreisstraßen auf die beteiligten Gemeinden nach der Länge der in ihrer Gemarkung gelegenen Kreisstraßenstrecken umgelegt.

Durch Kreissatzung kann mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eine anderweite Regelung nach folgenden Richtungen stattfinden:

1. Wo das Kreisstraßennetz sich gleichmäßig über das Kreisgebiet verteilt, kann von einer Heranziehung der Gemarkungsgemeinden zu besonderen Beiträgen Umgang genommen werden.
2. Es kann die Höhe des besonderen Beitrags der Gemarkungsgemeinden anders bestimmt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß dieselben im Ganzen nicht mehr als die Hälfte des Gesamtaufwands für die Kreisstraßenunterhaltung zu tragen haben.
3. Bei Umlegung des von den Gemarkungsgemeinden zu tragenden Anteils am Gesamtaufwand für die Kreisstraßenunterhaltung können die Kreisstraßen nach der Höhe des Unterhaltsaufwandes und der Art und Bedeutung des Verkehrs in mehrere Klassen eingeteilt werden, derart, daß der für die Kreisstraßen jeder Klasse zu machende Unterhaltungsaufwand und der Beitragsanteil der bezüglichen Gemarkungsgemeinden besonders berechnet wird, übrigens der Gesamtbeitrag der Gemarkungsgemeinden auch hier nicht mehr als die Hälfte des Gesamtaufwandes betragen darf.
4. Es kann bestimmt werden, daß ein Teil der von den Gemarkungsgemeinden zu entrichtenden Beiträge, aber höchstens ein Drittel des Gesamtbetrages, statt nach der Länge der Kreisstraßenstrecken innerhalb der beteiligten Gemarkungen, nach der Höhe der bei der Deckung des Kreisaufwandes in Betracht kommenden Steuerwerte in den beitragspflichtigen Gemeinden umzulegen sei.

§ 15

Unterhaltung von Landstraßen durch die Kreise.

Durch Beschluß der Kreisversammlung kann ein Kreis mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen auch die Unterhaltung von einzelnen Landstraßen oder überhaupt der Landstraßen geringerer Wichtigkeit innerhalb des Kreisgebiets auf den Kreis übernehmen. Dem Kreis ist in diesem Falle zur Deckung des Unterhaltungsaufwandes aus den im Staatshaushaltsplan für die Landstraßenunterhaltung bewilligten Mitteln eine Beihilfe zu geben, welche nach dem in den letztvergangenen Jahren für die betreffenden Landstraßen wirk-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

lich gemachten Aufwand bemessen und als eine feste Summe für eine kürzere Periode bewilligt wird.

Eine derartige Übernahme von Landstraßen soll stets nur auf bestimmte Zeit und unter Vorbehalt der Eigenschaft des Weges als Landstraße stattfinden.

Hinsichtlich der Mitwirkung der Staatsstraßenbehörden bei der Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Unterhaltung dieser Landstraßen ist die Bestimmung des § 11 Absatz 4 maßgebend.

IV. Die Landstraßen.

§ 16

Bauführung und Kosten im Allgemeinen.

Der Neubau, die Hauptverbesserung und Unterhaltung der Landstraßen wird durch die zuständigen administrativen und technischen Staatsbehörden geleitet und beaufsichtigt.

Die Kosten werden von der Staatskasse bestritten, soweit sie nicht durch die Beiträge der beteiligten Gemeinden gedeckt werden.

§ 17

Aufwand für Neubau und Hauptverbesserung der Landstraßen.

Zu dem Aufwande für den Neubau oder die Hauptverbesserung von Landstraßen haben die Gemeinden, deren Verkehrsinteresse an der Bauherstellung beteiligt ist, einen nach dem Verhältnis des Nutzens und der finanziellen Leistungsfähigkeit zu bemessenden Beitrag zu entrichten.

Der Gesamtbeitrag, zu welchem die beteiligten Gemeinden herangezogen werden können, soll ein Drittel des für den Neubau oder die Hauptverbesserung zu machenden Aufwandes nicht überschreiten.

Bevor die Anforderung für eine soche Bauherstellung in den Staatshaushaltsplan aufgenommen wird, sind die beteiligten Gemeinden darüber zu hören.

§ 18

Aufwand für Unterhaltung der Landstraßen.

Die Gemeinden, deren Gemarkungen von einer Landstraße berührt oder durchzogen werden, haben zu dem Aufwand für die Unterhaltung der Landstraßen einen jährlichen Beitrag zu leisten. Dieser Beitrag wird nach der Länge der Landstraßenstrecken innerhalb der Gemarkung berechnet und entspricht den Unterhaltungskosten, die im Zeitraum des Staatshaushalts für ebenso lange Gemeindewege im Kreisgebiet durchschnittlich aufgewendet werden müssen.

Das Ministerium der Finanzen setzt für jeden Haushaltszeitraum als Grundlage dieser Beitragsberechnung für jeden Kreis den Durchschnittssatz der Unterhaltungskosten eines Gemeindewegs fest. Maßgebend sind dabei die Kosten für die Unterhaltung von Gemeindewegen, die dem Verkehr mit anderen Gemeinden dienen, 4 Meter breit sind und flickweise unterhalten werden.

V. Gemeinschaftliche Bestimmungen für Kreisstraßen und Landstraßen.

§ 19

Äußerung über Plan und Voranschlag.

Ehe die Neuanlage oder die Hauptverbesserung einer Landstraße oder einer Kreisstraße in Angriff genommen wird, ist den Gemeindebehörden und Bezirksräten der Gemarkungen beziehungsweise der Bezirke, welche von dem Weg berührt oder durchzogen werden, Gelegenheit zu geben, sich unter Einsichtnahme der Pläne und Voranschläge über die beabsichtigte Art der Ausführung zu äußern.

§ 20

Befreiung vom Beitrag wegen geringen Nutzens.

Wenn eine Gemeinde, welche nach den §§ 14 oder 18 für die Unterhaltung von Kreis- oder Landstraßen beitragspflichtig ist, nachweist, daß die Straße für ihren Verkehr von keinem oder unerheblichem Nutzen ist, so wird dieselbe

von dem Beitrag ganz oder nach dem Verhältnis des Nutzens teilweise befreit.

§ 21

Nachlaß am Beitrag wegen geringer Leistungsfähigkeit.

Wenn der von einer Gemeinde nach §§ 14 oder 18 für die Unterhaltung von Kreis- und Landstraßen zu leistende Beitrag die finanziellen Kräfte der Gemeinde übermäßig belasten würde, so kann der Gemeinde ein entsprechender Nachlaß oder eine angemessene Befristung bewilligt werden.

§ 22

Berechnung des Bau- und Unterhaltungsaufwandes für die Beitragspflicht.

Hinsichtlich der Berechnung des für die Beitragspflicht der Gemeinden in Betracht kommenden Straßenbau- und Straßenunterhaltungsaufwandes gelten folgende Grundsätze:

1. Die den Gemeinden nach § 26 für die Hilfeleistung zur Offenhaltung der Kreisstraßen bei Schneeanhäufungen gewährte Vergütung ist dem für die Beitragsleistung der Gemeinden nach § 14 des Gesetzes in Betracht kommenden Unterhaltungsaufwande beizurechnen.
2. Die Besoldungen, Gehalte und sonstigen ständigen Dienstbezüge der mit der Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Bauarbeiten an den Landstraßen sowie der Bau- und Unterhaltungsarbeiten an den Kreisstraßen betrauten technischen Beamten und deren Gehilfen (einschließlich der Straßenbaumeister) bleiben für die Beitragsleistung der Gemeinden außer Betracht. Diese Aufwendungen werden bei Landstraßen von der Staatskasse, bei Kreisstraßen, soweit sie nicht von der Staatskasse zu übernehmen sind, von der Kreiskasse getragen.
3. Der Ausfall, welcher durch die nach §§ 20 und 21 bewilligten Befreiungen oder Nachlässe entsteht, wird bei Landstraßen von der Staatskasse, bei Kreisstraßen von der Kreiskasse getragen.
4. Soweit ein Ertrag aus besonderen Nutzungen öffentlicher Wege in die Staats- oder Kreiskasse fließt, ist er nach Abzug der darauf ruhenden Lasten an dem für die Beitragsleistung der Gemeinden in Betracht kommenden Aufwande abzurechnen. Das Gleiche gilt hinsichtlich sonstiger Einnahmen, die sich beim Bau oder bei der Unterhaltung des öffentlichen Weges ergeben. Durch Verordnung und für die Kreisstraßen durch Kreissatzung (§ 14) kann bestimmt werden, daß der Ertrag aus besonderen Nutzungen gemarkungsweise zu berechnen und bei der Beitragsleistung der in Betracht kommenden Gemarkungsgemeinden abzuziehen sei.
5. Soweit von Dritten, welche nicht unmittelbar kraft Gesetzes beitragspflichtig sind, kraft besonderer Rechtstitel Beiträge und sonstige Leistungen für den Bau der Landstraßen und Kreisstraßen oder für die Unterhaltung der Kreisstraßen übernommen werden, ist der Wert dieser Beiträge und Leistungen an dem für die Beitragsleistung der Gemeinden nach §§ 13, 14 und 17 des Gesetzes in Betracht kommenden Aufwande außer Anschlag zu lassen.
6. Soweit Landstraßen oder Kreisstraßen als Ortsstraßen dienen, werden dem für die Beitragsleistung der Gemeinden nach §§ 13, 14 und 17 des Gesetzes in Betracht kommenden Aufwande nur die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Fahrbahn und des zur Fahrbahn gehörigen Rinnenteils beigerechnet.

§ 23

Zahlung der Beiträge für Straßenunterhaltung.

Der Beitrag der Gemarkungsgemeinden zur Unterhaltung der Kreisstraßen (§ 14 des Gesetzes) wird nach einem Voranschlag bemessen derart, daß der gesamte für die Beitragsleistung in Betracht kommende Unterhaltungsaufwand im Kreisvoranschlag in Ausgabe und die Beiträge der Gemarkungsgemeinden in Einnahme gestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Auf Grund des genehmigten Voranschlags werden zunächst von der zuständigen Kreisbehörde die Beiträge der einzelnen Gemarkungsgemeinden berechnet und in angemessenen Fristen für die Kreiskasse eingezogen.

Auf Grund des Rechnungsergebnisses über den erwachsenen Unterhaltungsaufwand wird für jedes Voranschlagsjahr endgültig abgerechnet und das zuviel oder zu wenig erhobene bei der nächsten Verteilung der Gemeindebeiträge ausgeglichen.

Die Beiträge für die Unterhaltung der Landstraßen (§ 18 des Gesetzes) werden jährlich zur Zahlung angefordert.

§ 24

Zahlung der Beiträge für Neubau und Hauptverbesserung.

Die Gemeinden und die anderen Beteiligten, welche gemäß §§ 13 und 17 für den Neubau und die Hauptverbesserung von Kreisstraßen oder Landstraßen besondere Beiträge zu leisten haben, können angehalten werden, schon während der Bauführung nach Maßgabe des Vorrückens des Baues verhältnismäßige Abschlagszahlungen zu leisten.

Ist die Höhe des Beitrags nach einer Quote des Gesamtaufwandes bemessen, so erfolgt die endgültige Feststellung der besonderen Beiträge nach Vollendung des Baues unter Zugrundlegung des wirklichen Aufwandes.

§ 24 a

Bau- und Unterhaltungspflicht der Gemeinde.

Der Aufwand für Herstellung und Unterhaltung der zur Ortsstraße gehörenden Gehwege und ihrer Zubehörden (gehwegseitiger Rinnenteil und Bordstein) sowie der Kanäle zur Wasserableitung ist bei Land- und Kreisstraßen innerhalb des Ortsetters von der Gemarkungsgemeinde allein zu bestreiten. Ihr kann in dem angegebenen Umfang die eigene Herstellung der Gehwege und Rinnen überlassen werden. Der Gemarkungsgemeinde bleibt in beiden Fällen vorbehalten, nach den Vorschriften des Ortsstraßengesetzes den ihr erwachsenden Aufwand den Eigentümern der an die Ortsstraße angrenzenden Grundstücke aufzuerlegen.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 25

Umfang der Wegebaupflicht.

Die Verpflichtung zum Neubau, zur Hauptverbesserung und Unterhaltung eines öffentlichen Weges erstreckt sich auf sämtliche Zubehörden und Vorrichtungen, welche zum Schutze und zur Erhaltung des Straßenkörpers, zur Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit des nach der Art des Weges zu vermittelnden Verkehrs, sowie zum Schutze benachbarter Besitzer gegen nachteilige Folgen der Weganlage erforderlich sind.

Vorrichtungen und Arbeiten, welche wesentlich nur den Interessen der Gesundheit, Reinlichkeit oder Annehmlichkeit dienen, sowie die Beleuchtung eines öffentlichen Wegs sind in der Pflicht zur Unterhaltung nicht begriffen, liegen vielmehr, soweit ein öffentliches Interesse besteht, der Gemarkungsgemeinde ob.

§ 26

Offenhaltung bei Schneeanhäufungen.

In der Verpflichtung zur Wegeunterhaltung ist auch die Fürsorge für Offenhaltung der öffentlichen Wege bei Schneeanhäufungen begriffen. Soweit aber hierzu die Tätigkeit der Wegebediensteten nicht ausreicht, sind die Gemeinden, und zwar zunächst jede innerhalb ihrer Gemarkung und erforderlichenfalls auch die benachbarten, verpflichtet, mittelst Hand- und Spanndiensten und Stellung der dazu dienlichen Gerätschaften zur Offenhaltung der Wege Hilfe zu leisten.

Für die geleistete Hilfe ist von demjenigen Verband, welchem die Unterhaltung des öffentlichen Weges obliegt, eine billige Vergütung zu gewähren. Die Höhe derselben wird durch die zuständige Verwaltungsbehörde entweder allgemein zum Voraus für bestimmte Kreise oder Bezirke oder durch besondere Beschlußfassung festgestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 27

Baumpflanzung an öffentlichen Wegen.

Wenn im Interesse einer geordneten Wegeunterhaltung oder zur Sicherheit des Verkehrs die Bepflanzung von Kreisstraßen oder Gemeindewegen mit Bäumen erforderlich erscheint, kann durch die Staatsaufsichtsbehörde (§§ 9, 110 der Gemeindeordnung, 8, 9, 11 der Kreisordnung) nach eingehendem Benehmen mit der Gemeinde den unterhaltungspflichtigen Kreisen oder Gemeinden die Pflicht auferlegt werden, innerhalb angemessener Fristen und unter Vorbehalt des Artikels 10 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 281) geeignete Baumpflanzungen anzulegen.

Äste, welche aus dem längs eines öffentlichen Weges befindlichen Privateigentum in den Luftraum über dem Wegekörper hineinragen, sind zu beseitigen, soweit der öffentliche Verkehr dadurch gestört wird (insbesondere falls die Äste sich in einem geringeren senkrechten Abstande als 4,5 Meter von der Oberfläche des Wegekörpers befinden), oder sofern sonst durch solche hereinragende Äste öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.

§ 28

Obst-, Gras- und sonstige besondere Nutzungen öffentlicher Wege.

Die neben dem allgemeinen Gebrauche zulässigen besonderen Nutzungen eines öffentlichen Wegs und seiner Zubehörden, insbesondere der Obst- und Graserwachs, stehen dem Unterhaltungspflichtigen zu, soweit nicht kraft besonderer privatrechtlicher Titel anderweite Ansprüche begründet sind.

Die mit der Verwaltung des Weges betrauten Organe sind befugt, die Nutzungen ganz oder teilweise den Wegebediensteten als Bestandteil ihrer Vergütung zu überlassen.

Soweit es im öffentlichen Interesse einer geordneten Wegeunterhaltung erforderlich erscheint, kann die Ausübung der an dem öffentlichen Wege und seinen Zubehörden kraft besonderen privatrechtlichen Titels beanspruchten Nutzungen durch die Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich der gerichtlichen Entscheidung über die etwaigen Entschädigungsansprüche, untersagt werden.

§ 29

Benützung öffentlicher Wege zur Anlage von Eisenbahnen.

Wer auf öffentlichen Wegen eine Eisenbahn anzulegen beabsichtigt, welche mit Pferden oder durch Dampf oder andere elementare Kräfte betrieben werden soll, bedarf hierzu der Staatsgenehmigung.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, wobei die Beteiligten aufzufordern sind, etwaige Einwendungen binnen angemessener Frist geltend zu machen. Auch ist die Zustimmung der Gemeinden und Kreise, welche Eigentümer der Straßen sind, oder welchen die Unterhaltungspflicht derselben obliegt, sowie die Zustimmung etwaiger sonstiger rechtlich Beteiligter einzuholen.

Gegen den Willen dieser Gemeinden oder Kreise oder sonst Beteiligten kann nur aus besonderen Gründen des öffentlichen Interesses, namentlich wenn die Anlage mehrere Gemeinden berührt und nur von einer Minderheit Widerspruch erhoben ist, die Staatsgenehmigung gegeben werden. Die Staatsgenehmigung ist in diesem Falle an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß der Unternehmer sich verpflichtet, den Unterhaltungspflichtigen eine entsprechende Vergütung für die Benützung des Wegs und Ersatz für die dadurch bedingte Erschwerung der Instandhaltung, sowie für den etwa sonst entstehenden Schaden zu leisten, und daß er für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit stellt.

Im Falle der Genehmigung sind dem Unternehmer die im öffentlichen Interesse, namentlich zum Schutze der Straße und zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs erforderlichen Bedingungen aufzuerlegen. Dabei kann die genehmigende Behörde die Genehmigung der Fahrpläne und Tarife vorbehalten und dem Unternehmer die Verpflichtung auferlegen, einen Teil des Reinertrags an den Unterhal-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

tungspflichtigen abzugeben, sowie einen entsprechenden Teil der Unterhaltung des Wegs oder des dadurch erwachsenden Aufwandes zu übernehmen.

§ 30

Benützung der öffentlichen Wege für andere als Verkehrszwecke.

Für die Herstellung von Anlagen und die Vornahme von Verrichtungen, welche einem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Nutzen der Landeskultur dienen, wie Eisenbahnübergänge, ober- und unterirdische Telegraphenleitungen, Entwässerungsdurchlässe, Überfahrten und dergleichen, kann die Benützung eines öffentlichen Wegs in Anspruch genommen werden, soweit durch die Anlage und Verrichtung, abgesehen von vorübergehenden Störungen, der Gemeingebrauch des Weges nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Durch die Einräumung der Benützung eines öffentlichen Wegs für derartige Zwecke oder für die Sonderzwecke Einzelner werden privatrechtliche Ansprüche hinsichtlich des öffentlichen Weges nicht begründet. Eine Anerkennungsgebühr ist für die im Falle des ersten Absatzes eingeräumte Benützung nicht zu entrichten, dagegen kann in den Fällen, wo durch die Benützung oder die hierfür dienenden Anlagen und Verrichtungen die Unterhaltungslast erschwert oder die besonderen Nutzungen am Wege und an seinen Zubehörden gemindert werden, dem Beteiligten die Verpflichtung zur Zahlung einer entsprechenden Vergütung auferlegt werden.

§ 31

Bauanlagen in der Nähe öffentlicher Wege.

Auf dem längs der öffentlichen Wege befindlichen Privateigentum dürfen, vorbehaltlich der für die Ortsstraßen geltenden besonderen Bestimmungen, bauliche Anlagen aller Art bei Landstraßen nur in einer Entfernung von 3,6 Meter, bei Kreisstraßen und Gemeindewegen nur in einer solchen von 2 Meter angebracht werden.

Die Entfernung ist vom äußeren Rande des Grabens an und, wo ein Wegegraben fehlt, vom äußeren Rande des Wegekörpers an zu bemessen.

Für Kreisstraßen oder einzelne Strecken derselben kann auf Antrag des Kreisrats die zulässige Entfernung baulicher Anlagen durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift bis auf 3,6 Meter erhöht werden.

Wenn nach den Umständen eine Benachteiligung der öffentlichen Interessen nicht zu erwarten ist, kann durch die Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Straßenbaubehörde, und bei Kreisstraßen und Gemeindewegen außerdem nach Anhörung des Kreisrats, beziehungsweise der Gemeindebehörde, von der Einhaltung dieser Entfernung Nachsicht erteilt werden.

Soweit es im öffentlichen Interesse einer geordneten Wegeunterhaltung erforderlich erscheint, kann von der Straßenbaubehörde, beziehungsweise bei Kreisstraßen und Gemeindewegen von dem Kreisrat und der Gemeindebehörde die Beseitigung von Anlagen verlangt werden, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes in größerer Nähe, als nach obigem zulässig ist, angebracht wurden. In diesem Fall ist Entschädigung zu leisten, sofern nicht schon nach den früher geltenden Bestimmungen die Anlage vorschriftswidrig erfolgt ist.

Über die Notwendigkeit der Beseitigung entscheidet die Verwaltungsbehörde, über Voraussetzungen und Höhe der Entschädigung das Gericht.

§ 32

Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege.

In dem Staatshaushaltsplan werden, soweit erforderlich, angemessene Summen ausgeworfen werden, um einzelnen Gemeinden oder Kreisen, deren finanzielle Leistungsfähigkeit durch den Neubau oder die Hauptverbesserung von Gemeindewegen oder Kreisstraßen übermäßig belastet würde, zu diesem Zwecke außerordentliche Zuschüsse zu bewilligen.

§ 33

(fällt aus)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

VII. Staatsaufsicht über das Wegewesen und Zuständigkeit der Behörden.

§ 34

Wegeaufsicht und Wegepolizei im Allgemeinen.

Durch das Ministerium der Finanzen und durch die technischen Staatsbehörden, hinsichtlich der Gemeindewege auch durch die Bezirksverwaltungsbehörden, wird die Aufsicht darüber geführt, daß die öffentlichen Wege entsprechend dem Verkehrsbedürfnisse hergestellt, verbessert und unterhalten werden und der bestimmungsgemäße allgemeine Gebrauch keine Hemmung erfahre. Die näheren Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden werden, vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Bestimmungen, durch Verordnung festgestellt.

Die wegepolizeilichen Bestimmungen gemäß § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs werden für sämtliche öffentliche Wege durch Verordnung, für die Kreisstraßen, Gemeindewege und Ortsstraßen und, mit besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern für Landstraßen auch durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen. Die zur administrativen Handhabung der Wegepolizei zuständigen Behörden werden durch Verordnung bezeichnet.

§ 35

Aufsicht über die Anlage und Verbesserung öffentlicher Wege.

Ehe die Neuanlage oder die Hauptverbesserung einer Kreisstraße oder eines Gemeindewegs in Angriff genommen wird, sind die ausgearbeiteten Pläne und Voranschläge der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Einsicht vorzulegen.

Durch die Aufsichtsbehörde kann die Ausführung untersagt oder an Bedingungen geknüpft werden, wenn und insoweit der Entwurf mit gesetzlichen oder Verordnungsbestimmungen im Widerspruch steht oder dadurch das allgemeine Interesse verletzt wird.

Diese Bestimmung findet auf Entwürfe, welche von technischen Staatsbehörden ausgearbeitet worden sind, keine Anwendung.

§ 36

Aufsicht über die Einziehung öffentlicher Wege.

Ein öffentlicher Weg kann von dem Unterhaltungspflichtigen dem allgemeinen Verkehrsgebrauch entzogen werden, wenn für das durch denselben befriedigte Verkehrsbedürfnis in anderer Weise gesorgt oder ein öffentliches Verkehrsbedürfnis überhaupt nicht mehr vorhanden ist.

Vor der Einziehung einer Kreisstraße oder eines Gemeindewegs hat die Kreis- beziehungsweise die Gemeindebehörde der staatlichen Aufsichtsbehörde von dem gefaßten Einziehungsbeschluß Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde kann die Ausführung dieses Beschlusses untersagen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einziehung nicht vorliegen.

Das Eigentum am Gelände des eingezogenen Weges fällt, sofern derselbe durch die Hauptverbesserung oder die Neuanlage eines deren öffentlichen Weges ersetzt worden ist, demjenigen zu, welcher den Aufwand für den an die Stelle tretenden Weg zu tragen hat.

Im übrigen wird das Gelände eines eingezogenen Weges freies Privateigentum desjenigen öffentlichen Verbandes, welcher den Weg vor dessen Einziehung zu unterhalten hatte, soweit nicht Dritten auf Grund privatrechtlicher Titel Ansprüche zustehen.

§ 37

Einzelne Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden.

Durch die zuständigen Verwaltungsbehörden ist insbesondere in folgenden Fällen zu beschließen:

a. über die Frage, ob und inwieweit die Herstellung, Verbesserung und Unterhaltung eines öffentlichen Weges geboten sei und welchem Verband die Verpflichtung zur Ausführung der bezüglichen Arbeiten obliege;

b. über die Frage, ob und inwieweit ein Weg ein öffentlicher, d. h. dem allgemeinen Gebrauche bestimmter Weg sei, welchen Beschränkungen dieser allge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

meine Gebrauch etwa unterliege, ob die Benützung eines öffentlichen Weges zu sonstigen Anlagen und Verrichtungen, insbesondere der im § 30 bezeichneten Art und eventuell gegen welche Vergütung einzuräumen, ob die an einem öffentlichen Wege beanspruchten besonderen Nutzungen im öffentlichen Interesse zu untersagen seien, im letzteren Falle übrigens vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung über die Entschädigung;

c. über die Feststellung des bei Land- oder Kreisstraßen für die Beitragspflicht der Gemeinden in Betracht kommenden Bau- und Unterhaltungsaufwands und über die Höhe der von den einzelnen Gemeinden zu leistenden Beiträge, vorbehaltlich der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung;

d. über die Bewilligung von Nachlässen wegen übermäßiger Belastung der finanziellen Kräfte der Gemeinden in den Fällen des § 21;

e. über die den Einwohnern einer Gemeinde im Falle des § 26 zu gewährende Vergütung für Hilfeleistung;

f. über die Frage, ob die Beteiligten verpflichtet sind, den Weg mit Baumpflanzungen zu versehen (§ 27);

g. über die Festsetzung des Ortsetters, sofern von Beteiligten gegen die von der Gemeindebehörde bestimmte Ettergrenze Einwendungen erhoben werden.

In den unter Buchstabe c und d bezeichneten Fällen steht die Entschließung hinsichtlich der Kreisstraßen dem Kreisrat zu. Im übrigen werden die zuständigen Verwaltungsbehörden, soweit erforderlich, durch Verordnung bezeichnet.

§ 38

Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf Verpflichtungen des Kreises.

Wird gegenüber einem Kreis die Ausführung von Arbeiten zur Unterhaltung einer Kreisstraße oder ihrer Zubehörden, wie z. B. Baumpflanzungen, oder der Nachlaß von Gemeindebeiträgen wegen übermäßiger Belastung der finanziellen Kräfte (§ 21) in Anspruch genommen, so beschließt im Streitfalle über die Sache in erster Instanz der Landeskommissär.

§ 39

Zuständigkeit des Bezirksrats als Verwaltungsgericht.

Der Bezirksrat als Verwaltungsgericht entscheidet die Rechtsstreitigkeiten:

1. über die nach §§ 8 und 9 für benachbarte Gemeinden und für einzelne Besitzer und Gewerbsunternehmer begründete Verpflichtung zur Teilnahme an dem Aufwand eines Gemeindewegs, sowie über den Umfang dieser Verpflichtung;
2. über die Beitragspflicht von Gemeinden zum Neubau, zur Hauptverbesserung und zur Unterhaltung von Kreisstraßen in den Fällen der §§ 13 und 14, über den Umfang dieser Verpflichtung, sowie über die Befreiung von den Beiträgen für Kreisstraßen im Falle des § 20.

Über die in Ziffer 2 bezeichneten Streitigkeiten entscheidet der Bezirksrat des Bezirks, in welchem die Verwaltung des Kreises ihren Sitz hat.

§ 40

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes.

Dem Verwaltungsgerichtshof steht — abgesehen von der Entscheidung zweiter Instanz in den durch § 39 bezeichneten Fällen — die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten zu, welche sich über die Beitragspflicht von Gemeinden zur Unterhaltung, Verbesserung und zum Neubau von Landstraßen in den Fällen der §§ 17 und 18, über den Umfang dieser Verpflichtung, über die Befreiung von den Beiträgen für Landstraßen im Falle des § 20, sowie über die Verpflichtung zur Unterhaltung eines öffentlichen Weges ergeben, soweit es sich im letzteren Falle darum handelt, welcher Verband unterhaltungspflichtig sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 41

Gütliche Vereinbarung über Beitragsleistungen zu öffentlichen Wegen.

Ehe eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung über die Voraussetzung und die Höhe der Beitragsleistung gemäß § 39 erfolgt, ist unter Mitwirkung der zuständigen Verwaltungsbehörden der Versuch zu machen, diese Fragen durch gütliche Vereinbarung unter den Beteiligten zu regeln.

Das durch gütliche Vereinbarung festgesetzte Beitragsverhältnis ist in so lange maßgebend, als sich nicht die obwaltenden tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben.

VIII. Schlußbestimmung.

§ 42

Das Ministerium der Finanzen ist soweit erforderlich im Benehmen mit den anderen Ministerien mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der Vollzugsbestimmungen betraut.

A. Verzeichnis der Landstraßen

nach dem Stand vom 1. April 1930.

Nr.	Landstraßen Nähere Bezeichnung	Unterhaltungslänge Meter
	Kreis Mosbach	
4	Wiesenbach—Würzburg	94 490,8
5	Auerbach—Königshofen	51 921,8
6	Wertheim—Mergentheim	43 134,9
77	Langenbrücken—Aglasterhausen	2 150,9
87	Miltenberg—Wertheim—Würzburg	39 951,6
89	Klepsau—Winzenhofen (obere Jagsttalstraße)	10 166,4
90	Buchen—Mudau	8 651,6
91	Buchen—Adelsheim	15 576,8
97	Walldürn—Amorbach	10 104,9
148	Neckarelz—Gundelsheim	6 731,1
149	Eberbach—Amorbach	8 707,2
151	Mudau—Eberbach	18 237,9
153	Ruchsen—Siglingen—Untergriesheim (Untere Jagsttalstraße)	9 990,3
156	Krautheim—Schweigern	13 618,0
159	Adelsheim—Möckmühl	5 371,0
166	Neckarelz—Binau—Eberbach	17 896,2
167	Hardheim—Bronnbach	16 935,3
184	Hardheim—Miltenberg (Untere Erftalstraße)	9 874,8
194	Osterburken—Krautheim	22 758,0
207	Hardheim—Eubigheim (Obere Erftalstraße)	14 957,7
295	Mudau—Amorbach	5 305,9
297	Zufahrt zur Eisenbahnstation Borberg	624,5
305	Zufahrt zur Eisenbahnstation Aglasterhausen	694,9
306	Zufahrt und Brücke über den Main bei Wertheim	225,6
		428 078,1
	Kreis Heidelberg	
1	Frankfurt—Basel	22 025,1
3	Mannheim—Heilbronn	42 047,3
4	Wiesenbach—Würzburg	14 314,9
11	Berghausen—Heilbronn	15 520,6
77	Langenbrücken—Aglasterhausen	26 045,6
140	Stettfeld—Eppingen	4 526,6
141	Wiesloch—Neulußheim	8 353,2
149	Eberbach—Amorbach	11 911,7
151	Mudau—Eberbach	6 155,6
162	Neckargemünd—Eberbach	4 861,3
166	Neckarelz—Binau—Eberbach	4 898,6
172	Wiesloch—Eichtersheim—Elsenz	15 177,6
188	Waibstadt—Rappenau	14 740,5
196	Hirschhorn—Heddesbach—Waldmichelbach	4 266,8
133	Zufahrt zur Eisenbahnstation Steinsfurt	862,3
255	Kirchardt—Grombach	2 427,8
267	Eberbach—Beerfelden	5 133,1
298	Münzesheim—Menzingen—Eppingen	3 459,5
		206 728,1
	Kreis Mannheim	
1	Frankfurt—Basel	19 020,5
2	Mannheim—Kehl	22 815,5
3	Mannheim—Heilbronn	8 767,1
78	Hockenheim—Speyer	5 931,3
141	Wiesloch—Neulußheim	5 195,2
145	Weinheim—Birkenau	2 301,3
146	Großsachsen—Mannheim (Friedrichsbrücke)	211,0
147	Altlußheim—Neulußheim	2 523,0
169	Mannheim—Lampertheim	4 896,0
170	Neckarsteinach—Weinheim	3 795,6
		75 456,5
	Kreis Karlsruhe	
1	Frankfurt—Basel	46 943,3
2	Mannheim—Kehl	42 351,7
11	Berghausen—Heilbronn	33 942,9
12	Bruchsal—Knittlingen	13 114,7
13	Karlsruhe—Stuttgart	31 800,5
15	Pforzheim—Weil der Stadt	26 394,9
18	Karlsruhe—Ettlingen	2 623,1
19	Karlsruhe—Leopoldshafen	9 577,5
20	Ettlingen—Pforzheim	22 738,6
21	Neumalsch—Oos	2 393,6
77	Langenbrücken—Aglasterhausen	7 470,0
79	Mühlburg—Maxau	4 735,5
93	Bruchsal—Germersheim	17 659,5
136	Ettlingen—Herrenalb	12 921,1
137	Ettlingen—Bahnhof	1 567,0
138	Pforzheim—Wildbad	992,6
139	Bruchsal—Wiesental	12 778,5
140	Stettfeld—Eppingen	19 926,1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr.	Landstraßen Nähere Bezeichnung	Unterhaltungslänge Meter
141	Wiesloch—Neulußheim . . .	1 081,2
143	Zufahrt zur Eisenbahnstation Langenbrücken	627,0
144	Zufahrt zum Bahnhof Bretten .	636,0
158	Pforzheim—Calw	7 120,0
172	Wiesloch—Eichtersheim—Elsenz	2 657,0
250	Flehingen—Ubstadt	16 174,8
298	Münzesheim—Menzingen—Eppingen	11 993,1
303	Graben—Eisenbahnstation Graben—Neudorf	559,4
303a	Zufahrt zur Güterhalle der Station Graben-Neudorf . . .	135,2
		350 915,2
	Kreis Baden	
1	Frankfurt—Basel	44 542,7
2	Mannheim—Kehl	30 037,4
21	Neumalsch—Oos	13 439,7
22	Rastatt—Freudenstadt	43 480,4
24	Renchen—Oberkirch	1 503,0
81	Baden—Gernsbach	5 873,5
86	Achern—Illenau	841,2
130	Zufahrt zur Eisenbahnstation Achern	494,4
131	Gernsbach—Loffenau	3 032,8
132	Rastatt—Plittersdorf—Selz . .	6 977,0
133	Zufahrt zur Eisenbahnstation Muggensturm	940,8
164	Achern—Freudenstadt	20 576,7
199	Oos—Iffezheim—Rhein (bis Landstraße 2)	3 608,5
		175 348,1
	Kreis Offenburg	
1	Frankfurt—Basel	40 815,1
2	Mannheim—Kehl	25 897,9
24	Renchen—Oberkirch	6 585,6
25	Sand—Freudenstadt (bis Oppenau)	23 105,0
26	Oppenau—Griesbach—Kniebis	19 658,0
28	Kehl—Schaffhausen	65 825,1
29	Kehl—Goldscheuer—Lahr . . .	27 979,3
30	Offenburg—Goldscheuer . . .	9 322,4
31	Dinglingen—Biberach	15 062,3
32	Mietersheim—Lahr	1 316,0
34	Gutach—Freudenstadt	32 808,9
35	Wolfach—Alpirsbach	17 031,1
36	Emmendingen—Elzach—Haslach	9 301,8
121	Schiltach—Schramberg	7 184,0
124	Ettenheim—Kappel—Rheinau .	9 141,5
126	Zufahrt zur Eisenbahnstation Appenweier	1 160,0
165	Biberach—Peterstal (bis Zell) .	4 108,7
230	Zufahrt zur Eisenbahnstation Oberkirch	700,0
		317 002,7
	Kreis Freiburg	
1	Frankfurt—Basel	48 653,4
36	Emmendingen—Elzach—Haslach	30 402,9
37	Freiburg—Waldkirch	7 920,6
38	Bleibach—Villingen	17 260,3
41	Neustadt—Bregenbach	14 184,9
43	Breisach—Donaueschingen . . .	68 357,8
49	Basel—St. Blasien	8 771,8
50	Waldshut—Neustadt	20 007,4
51	Schluchsee—Löffingen	23 215,3
52	Rothaus—Tiengen	5 965,7
53	Freiburg—Stühlingen	32 481,3
88	Bahnhof Krozingen—Utzenfeld (bis Untermünstertal) . . .	10 684,4
112	St. Blasien—Albbruck	4 082,3
113	Malterdingen—Breisach . . .	25 958,5
114	Breisach—Emmendingen . . .	23 265,9
115	Freiburg—Kaiserstuhl	14 696,2
116	Zarten—Todtnau—Gschwend .	15 252,3
118	Kenzingen—Weisweil—Schönau	9 545,2
120	Zufahrt zur Eisenbahnstation Denzlingen	1 021,6
175	Breisach—Krozingen	8 208,0
197	Rotkreuz—Falkau—Schluchsee .	12 598,5
217	Heitersheim—Sulzburg . . .	6 696,1
219	Königschaffhausen—Sasbach—Markolsheim	4 283,0
229	Todtmoos—St. Blasien . . .	5 550,1
231	Bonndorf—Hüfingen	3 070,7
246	Riegel—Eichstetten	6 516,0
248	Zarten—St. Märgen—Neustadt .	35 650,5
288	Zufahrt zur Eisenbahnstation Waldkirch	346,3
307	Zufahrt zur Eisenbahnstation Neustadt	675,0
		465 322,0
	Kreis Lörrach	
1	Frankfurt—Basel	41 090,7
45	Schliengen—Binzen	20 630,0
46	Binzen—Beuggen	15 506,2

Nr.	Landstraßen Nähere Bezeichnung	Unterhaltungslänge Meter
47	Degerfelden—Rheinfelden	19,5
48	Basel—Schaffhausen	9 119,9
49	Basel—St. Blasien	56 372,0
95	Schopfheim—Wehr—Brennet	11 049,3
108	Müllheim—Neuenburg—Rhein	5 081,7
110	Zufahrt zur Eisenbahnstation Schliengen	1 023,1
116	Zarten—Todtnau—Gschwend	10 972,8
129	Zufahrt zur Eisenbahnstation Zell i. W.	685,9
181	Weil (Rhein) Wiesetal	2 610,5
191	Kandern—Schlächtenhaus—Steinen	14 166,0
192	Müllheim—Badenweiler	6 924,0
193	Todtmoos—Wehr	17 147,7
229	Todtmoos—St. Blasien	4 104,8
293	Badenweiler—Kandern	12 662,6
		229 166,7
	Kreis Waldshut	
47	Degerfelden—Rheinfelden	3 490,3
48	Basel—Schaffhausen	80 708,4
50	Waldshut—Neustadt	19 653,0
52	Rothaus—Tiengen	6 343,8
53	Freiburg—Stühlingen (Abgang in Titisee)	7 221,2
54	Randen—Kadelburg	30 086,5
55	Zufahrt zur Rheinbrücke bei Rheinheim	138,4
56	Schaffhausen—Zürich	4 701,4
82	Riedern—Eglisau	1 086,0
95	Schopfheim—Wehr—Brennet	2 459,8
112	St. Blasien—Albbruck	21 057,7
203	Tiengen—Uehlingen	16 285,7
229	Todtmoos—St. Blasien	4 878,5
244	Witznau—Leinegg	4 443,6
259	Stadtstraße und Rheinbrücke Säckingen	497,8
270	Stühlingen—Schaffhausen	142,0
		203 194,1
	Kreis Villingen	
28	Kehl—Schaffhausen	67 517,7
38	Bleibach—Villingen	33 165,4
39	Triberg—Furtwangen	16 490,5
40	Vöhrenbach—Donaueschingen	22 203,9
41	Neustadt—Bregenbach	1 435,6
43	Breisach—Donaueschingen	10 446,5
51	Schluchsee—Löffingen	2 982,2
54	Randen—Kadelburg	6 350,4
57	Donaueschingen—Ludwigshafen	14 281,3
58	Geisingen—Tuttlingen	2 482,9
210	Wutachtal—Randen—Hegau	3 816,7
231	Bonndorf—Hüfingen	9 080,5
242	Wutachmühle—Achdorf	4 110,9
272	Zufahrt zur Eisenbahnstation Marbach	667,8
299	St. Georgen—Schramberg	14 476,2
		209 508,5
	Kreis Konstanz	
28	Kehl—Schaffhausen	2 559,2
57	Donaueschingen—Ludwigshafen	40 391,7
58	Geisingen—Tuttlingen	13 387,8
59	Schaffhausen—Tuttlingen	17 596,5
60	Stockach—Tuttlingen	18 924,7
61	Konstanz—Singen	29 759,3
62	Schaffhausen—Ulm	31 314,6
63	Meßkirch—Sigmaringen	8 114,5
65	Stockach—Ostrach	18 565,7
66	Überlingen—Meßkirch	23 566,7
67	Ludwigshafen—Friedrichshafen	33 695,9
68	Überlingen—Denkingen—Ostrach	15 302,4
69	Unteruhldingen—Heiligenberg—Altshausen	23 120,9
71	Meersburg—Ravensburg	14 520,2
99	Meßkirch—Tuttlingen	12 595,4
161	Engen—Schaffhausen	9 061,9
163	Konstanz—Litzelstetten	3 726,5
185	Meßkirch—Ehingen	12 672,1
210	Wutachtal—Randen—Hegau	12 103,5
225	Rohrdorf—Hartheim	27 604,9
232	Eschbeck—Denkingen—Pfullendorf	9 794,5
237	Aach—Volkertshausen—Hohenkrähen	7 258,0
260	Überlingen—Heiligenberg	3 997,8
308	Stetten a. k. M.—Lager Heuberg	1 559,0
		391 193,7
	Zusammenstellung.	
	Kreis Mosbach	428 078,1
	„ Heidelberg	206 728,1
	„ Mannheim	75 456,5
	„ Karlsruhe	350 915,2
	„ Baden	175 348,1
	„ Offenburg	317 002,7
	„ Freiburg	465 322,0
	„ Lörrach	229 166,7
	„ Waldshut	203 194,1
	„ Villingen	209 508,5
	„ Konstanz	391 193,7
	Summa	3 051 913,7

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr.	Landstraßen Nähere Bezeichnung	Unterhaltungslänge Meter
	Straßenstrecken außerhalb des badischen Hoheitsgebietes, die auf Rechnung des badischen Landstraßenhaushalts unterhalten werden:	
20	Ettlingen—Pforzheim	1 356,1
34	Gutach—Freudenstadt	149,7
259	Stadtstraße und Rheinbrücke Säckingen	112,5
	Übertrag . .	1 618,3
	Übertrag . .	1 618,3
66	Überlingen—Meßkirch	150,1
185	Meßkirch—Ehingen	1 322,5
	außerhalb badischen Hoheitsgebietes zus.	3 090,9
	hierzu auf badischen Hoheitsgebiet zus.	3 051 913,7
	Summe . .	3 055 004,6

B. Verzeichnis der Kreisstraßen

nach dem Stand vom 1. April 1930.

Nr.	Kreisstraßen Nähere Bezeichnung	Unterhaltungslänge Meter
	Kreis Mosbach	
7	Wertheim—Neunkirchen—Miltenberg	9 132
10	Eppingen—Heinsheim	4 340
150	Oberschefflenz—Untergriesheim .	18 884
154	Sonderried—an den Main . .	6 786
157	Buchen—Hettigenbeuren . . .	8 005
200	Mosbach—Wagenschwend . .	14 759
211	Eberstadt—Seckach	4 834
218	Haßmersheim—Hüffenhardt . .	6 722
222	Rosenberg—Altheim—Walldürn	10 332
236	Mosbach—Billigheim	10 906
257	Werbach—Wenkheim	7 654
289	Helmstadt—Rappenau	3 942
291	Oberschefflenz—Waldhausen . .	6 818
		113 114
	Kreis Heidelberg	
9	Schwetzingen—Heidelberg . .	4 549
10	Eppingen—Heinsheim	23 487
155	Wiesloch—Mauer	9 841
170	Neckarsteinach—Weinheim . . .	12 199
183	Rotmalsch—St. Leon—Neulußheim	8 715
195	Sinsheim—Hilsbach—Eppingen	13 078
216	Schriesheim—Altneudorf . . .	4 771
256	Treschklingen—Babstadt . . .	2 609
281	Hasselbach—Grombach	5 338
289	Helmstadt—Rappenau	12 620
290	Schwetzingen—Walldorf . . .	1 914
		99 121
	Kreis Mannheim	
9	Schwetzingen—Heidelberg . .	3 236
146	Großsachsen—Mannheim . . .	12 236
216	Schriesheim—Altneudorf . . .	8 594
290	Schwetzingen—Walldorf . . .	8 489
		32 555
	Kreis Karlsruhe	
16	Bretten—Pforzheim	15 763
135	Wilferdingen—Ellmendingen .	5 718
137	Bahnhof Ettlingen—Neuburgweier	10 728
171	Waghäusel—Rheinhausen . .	4 916
183	Rotmalsch—St. Leon—Neulußheim	990
189	Bretten—Oberdertingen . . .	3 932
212	Marxzell—Neuenburg	6 299
251	Mingolsheim—Waghäusel . .	11 650
252	Jöhlingen—Leopoldshafen . .	17 698
253	Langensteinbach—Kleinsteinbach	7 365
254	Linkenheim—Rußheim	8 431
258	Germersheim—Waghäusel . .	8 898
		102 388
	Kreis Baden	
80	Müllenbild—Eberstein—Gernsbach	6 749
92	Muggensturm—Rotenfels . . .	5 685
96	Renchen—Rheinbischofsheim .	7 545
127	Achern—Memprechtshofen . .	7 366
128	Bühl—Greffern—Drusenheim .	16 245
137	Bahnhof Ettlingen—Neuburgweier	230

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr.	Kreisstraßen Nähere Bezeichnung	Unterhaltungslänge Meter
199	Baden—Iffezheim—Rhein (ab Landstraße 2)	4 365
226	Söllingen—Rhein	1 967
282	Bühl—Bühlertal	8 642
		58 794
	Kreis Offenburg	
14	Freistett—Rhein	3 215
25 a	Oppenau—Roßbühl	8 108
27	Oppenau—Antogast	4 249
33	Ettenheim—Steinach	30 475
75	Hornberg—Schramberg	6 305
96	Renchen—Rheinbischofsheim	5 528
102	Elzach—Gutach	6 727
122	Schweighausen—Lahr	12 455
123	Hugsweier—Ottenheim	8 752
127	Achern—Memprechtshofen	2 344
165	Biberach—Peterstal (ab Zell a.H.)	16 160
249	Ortenberg—Elgersweier	3 057
263	Kork—Bodersweier	4 338
		111 713
	Kreis Freiburg	
60	Waldshut—Neustadt, zwischen Schluchsee und Lenzkirch	10 786
88	Bahnhof Krozingen—Utzenfeld (ab Untermünstertal)	14 565
98	Freiburg—Vollschweil	9 227
102	Elzach—Gutach	7 907
174	Oberschaffhausen—Burkheim	11 754
202	Müllheim—Sulzburg	1 047
214	Denzlingen—St. Peter	12 683
245	Neuenweg—St. Trudpert	8 691
247	Gottenheim—Waltershofen—Mengen	8 590
261	Schallstadt—Munzingen	4 571
262	Sasbach—Jechtingen—Sponeck	2 320
269	Bischoffingen—Jechtingen	1 195
274	Kenzingen—Bleichheim—Schweighausen	5 711
280	Burg—Wagensteig—St. Märgen	13 793
300	Denzlingen—Freiamt	7 791
		120 631
	Kreis Lörrach	
44	Niederweiler—Badenweiler	3 065
88	Bahnhof Krozingen—Utzenfeld	10 603
106	Murg—Todtmoos	2 370
109	Neuenweg—Gündenhausen	19 489
177	Wehr—Rüttehof	5 929
190	Kandern—Obereggenen—Müllheim	9 875
202	Müllheim—Sulzburg	7 828
215	Mambach—Todtmoos	10 594
245	Neuenweg—St. Trudpert	4 707
286	Riedlingen—Tannenkirch	4 530
287	Maulburg—Rollingen	9 169
		88 159
	Kreis Waldshut	
46	Binzen—Beuggen	4 281
106	Murg—Todtmoos	25 372
177	Wehr—Rüttehof	717
209	Bonndorf—Tiengen	20 834
235	Waldshut—Kadelburg	2 824
287	Maulburg—Rollingen	1 292
		55 320
	Kreis Villingen	
42	Dürrheim—Geisingen	14 405
208	Hüfingen—Bräunlingen	3 177
228	Peterzell—Königsfeld	3 394
231	Bonndorf—Hüfingen	10 596
285	Donaueschingen—Sunthausen	9 564
		41 136
	Kreis Konstanz	
68	Überlingen—Denkingen—Ostrach, von Lippertsreute—Denkingen	10 733
69	Unteruhldingen—Heiligenberg—Altshausen, von Eschbeck bis Landesgrenze	5 416
70	Salem—Markdorf	11 164
101	Gailingen—Gottmadingen	9 168
160	Singen—Stein a. Rh.	6 351
178	Ludwigshafen—Stahringen	8 818
179	Radolfzell—Stein a. Rh.	21 172
238	Markdorf—Immenstaad	6 571
239	Pfullendorf—Otterswang	2 166
241	Untersiggingen—Stefansfeld	7 304
283	Binningen—Hilzingen	8 823
283	Eschbeck—Untersiggingen	12 326
		110 012

Zusammenstellung.

Kreis Mosbach	113 114
„ Heidelberg	99 121
„ Mannheim	32 555
„ Karlsruhe	102 388
„ Baden	58 794
„ Offenburg	111 713
„ Freiburg	120 631
„ Lörrach	88 159
„ Waldshut	55 320
„ Villingen	41 136
„ Konstanz	110 012
Summe	932 943

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung

(Vom 9. September 1931.)

zum Vollzug des Straßengesetzes.

Zum Vollzug des Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 317) wird im Einverständnis mit dem Minister des Innern und, soweit erforderlich, mit Ermächtigung des Staatsministeriums verordnet, was folgt:

I. Einteilung der öffentlichen Wege.

§ 1

Zu § 3 des Gesetzes.

Die Genehmigung der Regierung im Falle des § 3 Buchstabe b des Gesetzes zu erteilen, ist dem Staatsministerium vorbehalten.

Von Beschlüssen der Kreisversammlungen gemäß § 3 Buchstabe c und d des Gesetzes haben die Kreisräte dem Ministerium der Finanzen und der Wasser- und Straßenbaudirektion Nachricht zu geben.

§ 2

Zu § 4 des Gesetzes.

Die Befugnis der Regierung im Falle des § 4 Absatz 2 des Gesetzes wird von dem Staatsministerium ausgeübt.

§ 3

Zu § 5 des Gesetzes.

Von Beschlüssen der Kreisversammlungen, durch die Kreisstraßen der in § 3 Buchstabe c und d des Gesetzes bezeichneten Art aus dem Kreisstraßenverbande ausgeschieden werden, haben die Kreisräte dem Ministerium der Finanzen und der Wasser- und Straßenbaudirektion Nachricht zu geben.

§ 4

Zu §§ 6 und 37 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes.

Auf die Herstellung, Unterhaltung und Reinigung der als Ortsstraßen dienenden Gemeindewege finden die Bestimmungen des Straßengesetzes keine Anwendung (§ 1 des Ortsstraßengesetzes).

Über die Frage, ob und inwieweit ein Weg ein öffentlicher, d. h. dem allgemeinen Gebrauche bestimmter Weg sei, und welchen Beschränkungen dieser allgemeine Gebrauch etwa unterliege, entscheidet im Streitfalle der Bezirksrat, vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium der Finanzen.

II. Die Gemeindewege.

§ 5

Zu §§ 7 und 37 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes.

Insoweit, als der Kreis gemäß § 6 Absatz 2 der Kreisordnung die Fürsorge für einen Gemeindeweg übernommen hat, tritt er an die Stelle der Gemeinde.

Über die Frage, ob und inwieweit die Herstellung, Verbesserung und Unterhaltung eines Gemeindewegs geboten sei, entscheidet im Streitfalle, wenn die Gemeinde in Anspruch genommen wird, gemäß §§ 9, 10 und 110 der Gemeindeordnung, wenn der Kreis in Anspruch genommen wird, gemäß §§ 8, 9 und 11 der Kreisordnung die Staatsaufsichtsbehörde vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium und der Klage der Gemeinde oder des Kreises bei dem Verwaltungsgerichtshof.

In Abweichung von § 9 Absatz 5 der Gemeindeordnung und §§ 11 und 12 der Kreisordnung entscheidet über eine Beschwerde gemäß dem Gesetz vom 21. Juli 1924 über die Einrichtung der Ministerien (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 205) das Ministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 6

Zu §§ 8—10 des Gesetzes.

Wegen Zulässigkeit der verwaltungsgerichtlichen Klage s. § 39 des Straßengesetzes und § 2 Ziffer 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

III. Die Kreisstraßen.

§ 7

Zu §§ 11 und 37 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes.

Über die Frage, ob und inwieweit die Unterhaltung einer Kreisstraße geboten sei, entscheidet im Streitfalle gemäß §§ 8, 9, 11 und 12

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Kreisordnung die Staatsaufsichtsbehörde vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium und der Klage des Kreises bei dem Verwaltungsgerichtshof. § 5 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Zu §§ 13 und 14 des Gesetzes.

Wegen der Zulässigkeit der verwaltungsgerichtlichen Klage in den Fällen des § 13 Absatz 2 und § 14 wird auf § 39 des Straßengesetzes und § 2 Ziffer 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes verwiesen.

IV. Die Landstraßen.

§ 9

Zu § 16 des Gesetzes.

Der Neubau, die Hauptverbesserung und Unterhaltung der Landstraßen wird unter Oberaufsicht des Ministeriums der Finanzen von den technischen Staatsbehörden geleitet und beaufsichtigt.

V. Gemeinschaftliche Bestimmungen für Kreisstraßen und Landstraßen.

§ 10

Zu § 20 des Gesetzes.

Über die Befreiung vom Beitrag wegen geringen Nutzens beschließt bei Kreisstraßen der Kreisrat, vorbehaltlich der verwaltungsgerichtlichen Klage gemäß § 39 des Gesetzes, bei Landstraßen die Wasser- und Straßenbaudirektion vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium der Finanzen und der verwaltungsgerichtlichen Klage gemäß § 40 des Gesetzes.

§ 11

Zu §§ 21 und 37 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes.

Über die Bewilligung von Nachlässen wegen übermäßiger Belastung der finanziellen Kräfte der Gemeinden beschließt bei Kreisstraßen gemäß § 37 Absatz 2 des Gesetzes der Kreisrat, bei Landstraßen das Ministerium der Finanzen.

Ist eine Gemeinde mit dem Beschluß des Kreisrates nicht einverstanden, so entscheidet auf ihren Antrag gemäß § 38 des Gesetzes der Landeskommissär vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium der Finanzen, das im Benehmen mit dem Ministerium des Innern entscheidet.

§ 12

Zu §§ 22—24, 37 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes.

Der für die Beitragspflicht der Gemeinden in Betracht kommende Bau- und Unterhaltungsaufwand und die Höhe der von den einzelnen Gemeinden zu leistenden Beiträge werden bei Kreisstraßen, vorbehaltlich der verwaltungsgerichtlichen Klage gemäß § 39 des Straßengesetzes und § 2 Ziffer 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, von dem Kreisrat (§ 37 Absatz 2 des Gesetzes), bei Landstraßen, vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium der Finanzen und der verwaltungsgerichtlichen Klage gemäß § 40 des Straßengesetzes und § 3 Ziffer 14 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, von der Wasser- und Straßenbaudirektion festgestellt.

Vor Feststellung der Beiträge der Gemeinden für den Neubau oder die Hauptverbesserung von Landstraßen, hat die Wasser- und Straßenbaudirektion dem Ministerium der Finanzen Vortrag zu erstatten.

§ 13

Zu §§ 23 und 24 des Gesetzes.

Die Forderungszettel für die Beiträge, welche die Gemeinden für die Unterhaltung der Landstraßen in den beiden Haushaltsjahren zu zahlen haben, stellt ihnen die Wasser- und Straßenbaudirektion alsbald nach Genehmigung des Haushaltsplanes zu; die Beiträge werden jeweils im Dezember fällig.

Die Forderungszettel für die Beiträge, welche die Gemeinden für den Neubau oder die Hauptverbesserung von Landstraßen nach Abzug der geleisteten Abschlagszahlungen noch zu zahlen haben, stellt ihnen die Wasser- und Straßenbaudirektion alsbald nach Fertigstellung der Bauarbeiten zu; die Beiträge sind binnen 3 Monaten nach Zustellung des Forderungszettels zu zahlen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 14

Zu §§ 26 und 37 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes.

Die Vollzugsvorschriften sind enthalten in der Verordnung vom 17. Januar 1885, die Offenhaltung der öffentlichen Wege bei Schneeanhäufungen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 20).

Über die Frage, ob und in welcher Höhe eine Vergütung zu gewähren sei, entscheiden im Streitfalle, wenn eine Gemeinde oder ein Kreis in Anspruch genommen wird, die in § 5 Absatz 2 und 3 bezeichneten Behörden, wenn das Land in Anspruch genommen wird, die Wasser- und Straßenbaudirektion, vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium der Finanzen.

§ 15

Zu §§ 27 und 37 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes.

§ 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 16

Zu §§ 28 und 37 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes.

Über die Frage, ob die an einem öffentlichen Wege beanspruchten besonderen Nutzungen im öffentlichen Interesse zu untersagen seien, entscheidet das Staatsministerium.

Die Entscheidung, nach der eine Nutzung untersagt wird, darf erst vollzogen werden, wenn die Entschädigung geleistet oder hinreichend sichergestellt ist.

§ 17

Zu § 29 des Gesetzes.

Über die Erteilung der Staatsgenehmigung entscheidet das Ministerium der Finanzen.

§ 18

Zu §§ 30 und 37 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes.

Über die Frage, ob die Benützung eines öffentlichen Wegs zu sonstigen Anlagen und Verrichtungen, insbesondere der in § 30 des Gesetzes bezeichneten Art, und gegebenenfalls gegen welche Vergütung einzuräumen sei, entscheidet im Streitfall der Bezirksrat, vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium der Finanzen.

§ 19

Zu § 31 des Gesetzes.

Über die Erteilung von Nachsicht im Falle des § 31 Absatz 4 des Gesetzes entscheidet der Bezirksrat, vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium der Finanzen.

Über die Notwendigkeit der Beseitigung bestehender Anlagen im Falle des § 31 Absatz 5 und 6 des Gesetzes entscheidet das Staatsministerium. § 16 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

VII. Staatsaufsicht über das Wegwesen und Zuständigkeit der Behörden.

§ 20

Zu § 34 des Gesetzes.

Zu Absatz 2 des § 34 des Gesetzes wird auf die Straßenverkehrsordnung vom 6. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 113) hingewiesen.

§ 21

Zu §§ 35 und 36 des Gesetzes.

Staatliche Aufsichtsbehörden im Sinne der §§ 35 und 36 des Gesetzes sind hinsichtlich der Kreisstraßen das Ministerium der Finanzen, hinsichtlich der Gemeindewege die in § 110 der Gemeindeordnung bezeichneten Behörden.

Die Absicht, eine Kreisstraße oder einen Gemeindeweg einzuziehen, ist vor Stellungnahme der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 22

Zu § 37 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes.

Über die Frage, welcher Verband zur Unterhaltung eines öffentlichen Weges verpflichtet ist, entscheidet im Streitfalle, falls das Land an dem Streite beteiligt ist, die Wasser- und Straßenbaudirektion, andernfalls der Landeskommissär, vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium der Finanzen und der Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof gemäß § 40 des Straßengesetzes und § 3 Ziffer 14 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 23

Zu § 37 Absatz 1 Buchstabe g des Gesetzes.

Über die Festsetzung des Ortsetters, sofern von Beteiligten gegen die von der Gemeindebehörde bestimmte Ettergrenze Einwendungen erhoben werden, entscheidet der Bezirksrat, vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium der Finanzen.

§ 24

Zu § 41 des Gesetzes.

Die zuständigen Verwaltungsbehörden im Sinne des § 41 des Gesetzes sind hinsichtlich der Kreisstraßen und der den Städten gehörenden Gemeindewege die Landeskommissäre, hinsichtlich der übrigen Gemeindewege die Bezirksämter.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 25

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 17. Januar 1885, das Straßengesetz betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) aufgehoben.

Karlsruhe, den 9. September 1931.

Der Minister der Finanzen
Dr. Mattes

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 58

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 23. September 1931.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministers des Innern: Verbot von Umzügen und Versammlungen unter freiem Himmel.

Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts: Schulordnung für die Höheren Lehranstalten.

Bekanntmachung.

(Vom 21. September 1931.)

Verbot von Umzügen und Versammlungen unter freiem Himmel.

Auf Grund des Artikels 123 Absatz 2 der Reichsverfassung wird angeordnet:

Das mit Bekanntmachung vom 3. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213) erlassene, bis 30. September 1931 befristete Verbot von Ansammlungen und Versammlungen unter freiem Himmel wird bis einschließlich 31. März 1932 verlängert.

Karlsruhe, den 21. September 1931.

Der Minister des Innern
Maier

Verordnung.

(Vom 17. September 1931.)

Schulordnung für die Höheren Lehranstalten.

Aufgrund des § 41 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 453) wird die Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) in der Fassung der Verordnung über Schulordnung und Prüfungsordnung für die Höheren Lehranstalten vom 21. Juni 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85) wie folgt geändert:

Artikel I.

§ 18 erhält folgende Fassung:

(1) Schüler, welche am Ende des Schuljahres das Lehrziel der Klasse nicht erreicht haben, dürfen nicht in die höhere Klasse versetzt werden.

(2) Falls jedoch ein Schüler nur in einem verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstand ungenügend, aber wenigstens in einem anderen verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstand wenigstens ziemlich gut und im ganzen genommen zur Versetzung reif ist, kann ihm ausnahmsweise die Versetzung gewährt werden. Die Versetzbarkeit nach O III und nach O II ist hierbei besonders eingehend zu prüfen.

(3) Ist der Schüler am Ende des folgenden Schuljahres wieder im gleichen oder in einem anderen wissenschaftlichen Unterrichtsfach ungenügend, so ist ihm alsdann die Versetzung zu versagen. Auf den möglichen Eintritt dieser Folge ist in dem Jahreszeugnis, das die ungenügende Note enthält, ausdrücklich aufmerksam zu machen.

(4) Schüler der Obersekunda werden nur dann nach Unterprima versetzt, wenn sie am Ende des Schuljahres die Gesamtnote (Durchschnittsnote) 3 in den verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenständen erhalten haben. Dabei kann die Note 5 in einem verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstand durch die Note 2 oder 1 in einem anderen verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstand ausgeglichen wer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den. Dieser Ausgleich ist nicht möglich, wenn der Schüler schon mit einer ungenügenden Note in einem verbindlichen wissenschaftlichen Fach in die Obersekunda versetzt worden ist.

(5) Schülern, welche die Durchschnittsnote 4 erhalten, wird ein Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch der Obersekunda erteilt.

(6) Das Überspringen eines ganzen Jahreskurses kann nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung des Unterrichtsministeriums und jedenfalls nur dann stattfinden, wenn ein Schüler bei vorgerücktem Alter sich durch Fähigkeit, Fleiß und gute Führung besonders auszeichnet und sich alle diejenigen Kenntnisse erworben hat, welche für die Klasse, in welche er aufsteigen soll, erforderlich sind.

Artikel II.

§ 19 Absatz 2 erhält folgenden letzten Satz:

Diese Bestimmungen finden auf die nach der Unterprima nicht versetzten Schüler keine Anwendung.

Karlsruhe, den 17. September 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Schmitt

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 59

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 30. September 1931.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums über die juristische Ausbildung.
Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die juristische Ausbildung.

Verordnung

über die juristische Ausbildung.

(Vom 25. September 1931.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

I. Einleitende Vorschriften.

§ 1.

Fähigkeit zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst.

Die Fähigkeit zum Richteramt und zum höheren juristischen Verwaltungsdienst erlangt, wer zwei juristische Staatsprüfungen mit Erfolg abgelegt hat.

§ 2.

Voraussetzungen der ersten Prüfung.

1. Zur ersten Prüfung wird nur zugelassen, wer ein in Baden anerkanntes Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums, eines deutschen Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule erlangt und sodann sieben Halbjahre an einer Universität Rechtswissenschaft studiert hat. Der Rechtsbeflissene muß außerdem die Staatsangehörigkeit eines deutschen Landes oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzen und zum Lande Baden durch Abstammung, Wohnsitz der Eltern und dergleichen besondere Beziehungen haben.

2. Dem Reifezeugnis einer deutschen höheren Lehranstalt steht ein vom Unterrichtsministerium als gleichwertig anerkanntes ausländisches Reifezeugnis gleich. Kein Reifezeugnis braucht beizubringen, wer mit Zustimmung des Justizministeriums beim Unterrichtsministerium die Begabtenprüfung mit Erfolg abgelegt hat und hierauf zum Rechtsstudium zugelassen worden ist.

3. Wer keine besonderen Beziehungen zum Lande Baden hat, kann zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn er nicht in den badischen Vorbereitungsdienst eintreten will.

§ 3.

Voraussetzungen der zweiten Prüfung.

Zur zweiten Prüfung wird nur zugelassen, wer die erste Prüfung bestanden und sodann einen dreieinhalbjährigen Vorbereitungsdienst bei Justiz- und Verwaltungsbehörden und bei Rechtsanwälten abgeleistet hat.

II. Rechtsstudium.

§ 4.

Besuch in- und ausländischer Universitäten.

1. Von den sieben Studienhalbjahren (§ 2 Absatz 1) sind wenigstens vier an deutschen Universitäten zu verbringen.

2. Ein an einer ausländischen Universität zugebrachtes Studienhalbjahr wird nur dann auf das Rechtsstudium angerechnet, wenn das Justizministerium diese Universität als gleichwertig mit deutschen Universitäten anerkennt.

§ 5.

Fachwissenschaftliche Pflichtvorlesungen.

1. Die Rechtsbeflissenen haben folgende fachwissenschaftlichen Vorlesungen zu hören:

1. Einführung in die Rechtswissenschaft,
2. Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts,
3. Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge der Entwicklung des deutschen Privatrechts,
4. Bürgerliches Gesetzbuch mit reichsrechtlichen Ergänzungen,
5. Badisches Landesprivatrecht,
6. Handels- und Wechselrecht,
7. Zivilprozeßrecht,
8. Recht des Konkurses und des Vergleichsverfahrens,
9. Arbeitsrecht,
10. Strafrecht,
11. Strafprozeßrecht,
12. Allgemeine Staatslehre,
13. Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht,
14. Deutsches Reichs- und Landesverwaltungsrecht,
15. Völkerrecht,
16. Kirchenrecht,
17. Allgemeine (theoretische) und besondere (praktische) Volkswirtschaftslehre,
18. Finanzwissenschaft.

2. Den Rechtsbeflissenen bleibt überlassen, die im Absatz 1 bezeichneten Vorlesungen unter verständiger Würdigung ihres inneren Zusammenhangs auf die einzelnen Studienhalbjahre zu verteilen.

§ 6.

Ergänzende und allgemeinbildende Vorlesungen.

1. Außer den fachwissenschaftlichen Pflichtvorlesungen (§ 5) haben die Rechtsbeflissenen ergänzende und allgemeinbildende Vorlesungen zu hören.

2. Als ergänzende Vorlesungen gelten solche über:

1. Rechtsphilosophie,
2. allgemeine und besondere Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtswissenschaft,
3. privat-, handels- und wirtschaftsrechtliche Nebengebiete,
4. strafrechtliche Nebengebiete und Hilfswissenschaften, insbesondere Kriminalpsychologie und Gefängniskunde,
5. gerichtliche Medizin,
6. staats- und verwaltungsrechtliche Sondergebiete, insbesondere Sozial-, Wohlfahrts- und Fürsorgerecht,
7. ausländisches Recht, Rechtsvergleichung und internationales Privat- und öffentliches Recht.

3. Als allgemeinbildende Vorlesungen gelten:

1. die Vorlesungen aus dem Lehrkreis der philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät,
2. die Vorlesungen aus dem Lehrkreis der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit Ausnahme derjenigen über Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft (§ 5 Absatz 1 Nr. 17 und 18),
3. die Vorlesungen, die in anderen Fakultäten für Hörer aller Fakultäten gehalten werden.

4. Den ergänzenden Vorlesungen sind insgesamt mindestens 12, den allgemeinbildenden insgesamt mindestens 8 Wochenstunden zu widmen. Wenigstens eine der allgemeinbildenden Vorlesungen muß drei- oder mehrstündig sein.

5. Die Vorlesungen sind auf die Studienzeit angemessen zu verteilen. Ihre Auswahl bleibt den Rechtsbeflissenen überlassen.

§ 7.

Übungen.

1. Die Rechtsbeflissenen haben an folgenden Übungen mit nachzuweisendem Erfolg teilzunehmen:

1. an einer exegetischen Übung im römischen Recht,
2. an einer Übung im deutschen bürgerlichen Recht für Anfänger,
3. an einer Übung im deutschen bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene,
4. an einer zivilprozeßrechtlichen, das bürgerliche Recht mitumfassenden Übung,
5. an einer Übung im Strafrecht,
6. an einer Übung im Staats- oder Verwaltungsrecht.

2. Die Übungen müssen mit schriftlichen Arbeiten verbunden sein. Dies gilt nicht für die römischrechtliche Übung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Unter die Vorschrift im Absatz 1 Nr. 4 bis 6 fallen nicht solche Übungen, die ausdrücklich als Anfängerübungen bezeichnet sind.

4. Zur Förderung ihres praktischen Verständnisses sollen die Rechtsbeflissenen auch andere als die im Absatz 1 genannten Übungen besuchen.

§ 8.

Lehrgänge in der lateinischen Sprache.

1. Rechtsbeflissene, welche die Reifeprüfung an einer Oberrealschule abgelegt haben, müssen an der Universität Fortbildungslehrgänge in der lateinischen Sprache zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts besuchen. An den Fortbildungslehrgängen haben sie spätestens im zweiten und dritten Studienhalbjahr teilzunehmen; über ihren erfolgreichen Besuch haben sie sich auszuweisen. Sie werden zum ersten Lehrgang nur zugelassen, wenn sie dessen Leiter solche Kenntnisse in der lateinischen Sprache nachweisen, die etwa der Reife für die Unterprima eines Realgymnasiums entsprechen. Die Zulassung zum zweiten Lehrgang setzt den erfolgreichen Besuch des ersten voraus.

2. Die Vorschrift im Absatz 1 gilt auch für Rechtsbeflissene, die aufgrund der erfolgreich abgelegten Begabtenprüfung zum Rechtsstudium zugelassen sind.

3. Rechtsbeflissene, die spätestens am Ende des dritten Studienhalbjahres eine Ergänzungsreifeprüfung an einem deutschen humanistischen Gymnasium oder Realgymnasium mit Erfolg abgelegt haben, sind vom Besuch der Fortbildungslehrgänge befreit.

4. Die römischrechtlichen Vorlesungen und die römischrechtliche Übung darf erst besuchen, wer an den Fortbildungslehrgängen mit Erfolg teilgenommen oder die im Absatz 3 bezeichnete Ergänzungsreifeprüfung bestanden hat.

§ 9.

Ferienbeschäftigung.

1. Zur Förderung ihres Studiums sollen sich die Rechtsbeflissenen während der Universitätsferien durch eine mindestens einmonatige Beschäftigung beim Amtsgericht Einblick in die gerichtliche Tätigkeit verschaffen. Eine gleiche Beschäftigung ist bei einem Notariat, Bezirksamt oder Rechtsanwalt zulässig.

2. Über die Ferienbeschäftigung stellt die beschäftigende Stelle ein Zeugnis aus.

III. Erste juristische Staatsprüfung.

§ 10.

Zeit und Ort der Prüfung.

Die erste Prüfung wird jährlich nach Bedarf ein- oder zweimal in Karlsruhe abgehalten.

§ 11.

Prüfungsausschuß.

1. In den Prüfungsausschuß werden Beamte des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes sowie Universitätslehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften berufen; auch Rechtsanwälte können ihm angehören.

2. Den Vorsitz führt ein höherer Justizbeamter.

3. Das Ministerium des Innern ernennt die Mitglieder, denen die Prüfung im Staats-, Verwaltungs-, Kirchen- und Völkerrecht und in den Wirtschaftswissenschaften obliegt; die übrigen Mitglieder ernennt das Justizministerium.

§ 12.

Frist für die Ablegung der Prüfung.

Die Rechtsbeflissenen haben sich der ersten Prüfung spätestens zwei Jahre nach ihrem Abgang von der Universität zu unterziehen.

§ 13.

Zulassungsgesuch.

1. Der Prüfling hat das Gesuch um Zulassung zur ersten Prüfung beim Justizministerium innerhalb der von diesem bekanntgegebenen Frist einzureichen. In dem Gesuch hat er anzugeben, ob und welche besonderen Beziehungen er durch Abstammung, Wohnsitz der Eltern und dergleichen zum Lande Baden hat. Liegen solche Beziehungen nicht vor, so hat er zu erklären, daß er auf Aufnahme in den badischen Vorbereitungsdienst nicht abhebt (§ 2 Absatz 3).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Dem Zulassungsgesuch hat der Prüfling beizufügen:

1. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf; in diesem sind auch der gegenwärtige Beruf und Wohnort der Eltern anzugeben;
2. einen Geburtsregisterauszug;
3. den Nachweis der Staatsangehörigkeit eines deutschen Landes oder der unmittelbaren Reichsangehörigkeit;
4. das Reifezeugnis oder das Zeugnis über das Bestehen der Begabtenprüfung;
5. Abgangszeugnisse der besuchten Universitäten; aus diesen muß sich ergeben, daß die Vorschriften der §§ 5 und 6 erfüllt sind;
6. Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an den in § 7 Absatz 1 bezeichneten Übungen;
7. die Versicherung, daß er die Zulassung zur Prüfung noch in keinem anderen deutschen Lande nachgesucht hat, oder die Angabe, wo und wann dies geschehen ist;
8. sein innerhalb der letzten sechs Monate vor Einreichung des Zulassungsgesuchs aufgenommenes Lichtbild; das Lichtbild ist auf das Zulassungsgesuch aufzukleben;
9. falls er zu den in § 8 bezeichneten Rechtsbeflissenen gehört, Zeugnisse darüber, daß er die Ergänzungsreifeprüfung abgelegt oder die vorgeschriebenen Fortbildungslehrgänge in der lateinischen Sprache mit Erfolg besucht hat;
10. wenn er sich nicht innerhalb eines Monats nach seinem Abgang von der Universität zur Prüfung anmeldet, ein behördliches Leumundszeugnis für die Zeit seit Verlassen der Hochschule.

3. Der Prüfling kann dem Gesuch auch Zeugnisse über die Teilnahme an den im § 7 Absatz 4 vorgesehenen Übungen und die im § 9 erwähnte Ferienbeschäftigung anschließen.

4. Mit dem Zulassungsgesuch ist die vorgeschriebene Prüfungsgebühr zu entrichten. Der Betrag wird in Justizkostenmarken auf das Gesuch aufgeklebt.

5. Wird um völligen oder teilweisen Nachlaß der Prüfungsgebühr nachgesucht, so sind die Gründe hierfür im Zulassungsgesuch anzugeben. Die Bedürftigkeit ist durch behördliche Zeugnisse nachzuweisen. Das Gleiche gilt, wenn um Stundung der Gebühr eingekommen wird.

§ 14.

Zulassung.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Justizministerium.

§ 15.

Gegenstand und Zweck der Prüfung.

1. Den Gegenstand der Prüfung bilden die im § 5 bezeichneten rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächer.

2. Die Prüfung hat festzustellen, ob sich der Prüfling die für seinen künftigen Beruf notwendige allgemeine rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Bildung und die für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes erforderliche Befähigung zur praktischen Anwendung des Rechts erworben hat.

§ 16.

Einteilung der Prüfung.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich.

§ 17.

Unerlaubte Hilfsmittel.

1. Es ist untersagt, in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel oder sonstige fremde Hilfe zu benutzen.

2. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung in der Prüfung schuldig macht, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß, in dringenden Fällen der Vorsitzende. Sie ist endgültig. Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird vom Ausschluß abgesehen, so gelten die Arbeiten, bei denen der Prüfling zu täuschen versucht hat, als ungenügend.

§ 18.

Rücktritt.

Tritt ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß und, wenn dieser

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nicht versammelt ist, der Vorsitzende. Nachträglich vorgebrachte Entschuldigungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn sie vorher nicht vorgebracht werden konnten. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden ist endgültig.

§ 19.

Nichtbestehen aufgrund der schriftlichen Prüfung.

Der Prüfungsausschuß kann einen Prüfling, der nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung ungenügend vorbereitet oder befähigt erscheint, auch ohne mündliche Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 20.

Prüfungsergebnis.

1. Nach Beendigung der Prüfung entscheidet der Ausschuß, welche Prüflinge für bestanden zu erklären sind. Zugleich setzt er die Reihenfolge der Bestandenen fest. Prüflinge, deren Leistungen den Durchschnitt erheblich übersteigen, erhalten nach dem Grade dieser Leistungen die Noten „Mit Auszeichnung bestanden" oder „Gut bestanden".

2. Der Vorsitzende erteilt den Prüflingen über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bescheid. Er stellt den Prüflingen, welche die Prüfung bestanden haben, ein Zeugnis aus.

§ 21.

Prüfungsbericht.

Der Prüfungsausschuß berichtet dem Justizministerium über den Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. In den Bericht sind besondere Vorkommnisse und Wahrnehmungen aufzunehmen. Die Sammlungen der schriftlichen Aufgaben und der abgelieferten Arbeiten sind ihm anzuschließen.

§ 22.

Folgen des Nichtbestehens der Prüfung.

1. Wer zum ersten Mal die Prüfung nicht besteht oder als nicht bestanden gilt (§ 17 Absatz 2, § 18), kann sich der Prüfung innerhalb der nächsten zwei Jahre seit seiner Zulassung nochmals unterziehen.

2. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat oder als nicht bestanden gilt, vor Ablauf eines Jahres an der Prüfung nicht wieder teilnehmen darf. Er kann ihm gleichzeitig zur Pflicht machen, das Universitätsstudium während eines oder zweier Halbjahre fortzusetzen; dabei kann er die Vorlesungen oder Übungen bezeichnen, die nochmals zu besuchen sind.

3. Wer auch in der weiteren Prüfung nicht besteht, als nicht bestanden gilt oder eine der im Absatz 1 oder im § 12 festgesetzten Fristen versäumt, wird zur Prüfung nicht mehr zugelassen.

4. Dem Mißlingen der ersten juristischen Prüfung in Baden wird es gleichgeachtet, wenn die entsprechende Prüfung in einem anderen deutschen Lande mißlingt.

IV. Vorbereitungsdienst.

§ 23.

Zulassung zum Vorbereitungsdienst.

1. Wer nach bestandener erster Prüfung in den Vorbereitungsdienst eintreten will, hat binnen einer Woche nach Zustellung des Prüfungsbescheids (§ 20 Absatz 2) beim Justizministerium um Zulassung zum Vorbereitungsdienst nachzusuchen. Zugleich hat er die Behörde zu bezeichnen, bei der er den Vorbereitungsdienst aufnehmen will.

2. Zum Vorbereitungsdienst wird nur zugelassen, wer in Baden die erste Prüfung bestanden hat, die Staatsangehörigkeit eines deutschen Landes oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt und zum Lande Baden durch Abstammung, Wohnsitz der Eltern und dergleichen besondere Beziehungen hat. Wer in einem anderen deutschen Lande die erste Prüfung bestanden hat, wird zum badischen Vorbereitungsdienst nur zugelassen, wenn er für die Ablegung der Prüfung außerhalb Badens triftige Gründe gehabt hat; die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn er sich vorher der ersten Prüfung in Baden ohne Erfolg unterzogen hat.

3. Über die Zulassung entscheidet das Justizministerium.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Wer zum Vorbereitungsdienst zugelassen ist, wird vom Justizministerium für dessen Dauer zum Referendar ernannt.

§ 24.

Ableistung des Vorbereitungsdienstes.

Die Referendare haben den Vorbereitungsdienst an dem vom Justizministerium bestimmten Tage aufzunehmen und bis zur zweiten Prüfung stetig fortzusetzen.

§ 25.

Beschäftigung in Baden oder einem anderen deutschen Lande.

1. Der Vorbereitungsdienst ist in Baden abzuleisten.

2. Mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums darf ein Teil des Vorbereitungsdienstes gastweise in einem anderen deutschen Lande abgeleistet werden.

3. Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Heimatlandes gestatten, daß sich nichtbadische Referendare vorübergehend gastweise im badischen Vorbereitungsdienst beschäftigen.

§ 26.

Einteilung und Dauer des Vorbereitungsdienstes.

1. Der Vorbereitungsdienst umfaßt die Ausbildung der Referendare in den Geschäften

1. der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, der Gefängnisverwaltung, des Notariats und Grundbuchamts,
2. der Verwaltungsbehörden,
3. des Rechtsanwalts.

2. Der Vorbereitungsdienst beträgt bei den Justizbehörden 24 Monate, bei den Verwaltungsbehörden 12 Monate und beim Rechtsanwalt 6 Monate.

§ 27.

Wahl der Beschäftigungsstellen.

Die örtliche Wahl der Beschäftigungsstellen ist grundsätzlich den Referendaren überlassen. Dem zuständigen Ministerium bleibt jedoch vorbehalten, einen Referendar einer bestimmten Beschäftigungsstelle zuzuweisen.

§ 28.

Beginn des Vorbereitungsdienstes.

Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung.

§ 29.

Dienstaufsicht.

1. Die Referendare unterstehen während ihrer Beschäftigung bei Verwaltungsbehörden dem Ministerium des Innern, im übrigen dem Justizministerium.

2. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Referendare führt der Dienstvorstand der beschäftigenden Behörde oder der beschäftigende Rechtsanwalt. Die Dienstaufsichtsbefugnisse des Dienstvorstands einer badischen Landesbehörde richten sich nach den allgemeinen Vorschriften. Der Dienstvorstand einer anderen Behörde und der Rechtsanwalt sind befugt, den Referendar zu ermahnen und zu verwarnen. Bei erheblichen dienstlichen oder außerdienstlichen Verfehlungen ist unverzüglich dem zuständigen Ministerium zu berichten.

3. Liegen erhebliche Verfehlungen vor, so können die Ministerien der Justiz und des Innern im gegenseitigen Einvernehmen den Referendar zeitweilig oder dauernd aus dem Vorbereitungsdienst entlassen oder die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes anordnen.

4. Macht ein Referendar im Vorbereitungsdienst unbefriedigende Fortschritte, so kann das zuständige Ministerium die für die einzelnen Ausbildungszweige vorgesehenen Zeiträume verlängern.

§ 30.

Erholungsurlaub und Dienstbefreiung.

Die Referendare erhalten auf Antrag für jedes volle Jahre des Vorbereitungsdienstes Erholungsurlaub und Dienstbefreiung nach den für Beamte im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften. Erholungsurlaub und Dienstbefreiung werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 31.

Dienstbehinderung durch Krankheit.

Die Zeit, in der ein Referendar durch Krankheit dem Vorbereitungsdienst entzogen war, wird in jedem Vorbereitungsdienstjahr bis zu einem Monat auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

§ 32.

Sonstige Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes.

Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes aus anderen Gründen oder von längerer Dauer kann nur das zuständige Ministerium auf den Vorbereitungsdienst anrechnen.

V. Zweite juristische Staatsprüfung.

§ 33.

Zeit und Ort der Prüfung.

Die zweite Prüfung wird jährlich nach Bedarf ein- oder zweimal in Karlsruhe abgehalten.

§ 34.

Prüfungsausschuß.

1. In den Prüfungsausschuß werden Beamte des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes berufen; auch Rechtsanwälte und Rechtslehrer können ihm angehören.

2. Den Vorsitz führt ein höherer Justizbeamter.

3. Das Ministerium des Innern ernennt das Mitglied, dem die Prüfung im Staats- und Verwaltungsrecht obliegt; die übrigen Mitglieder ernennt das Justizministerium.

§ 35.

Frist für die Ablegung der Prüfung.

Die Referendare haben sich der zweiten Prüfung nach einem Vorbereitungsdienst von längstens vier Jahren zu unterziehen.

§ 36.

Zulassungsgesuch.

1. Der Referendar hat das Gesuch um Zulassung zur zweiten Prüfung beim Justizministerium innerhalb der von diesem bekanntgegebenen Frist einzureichen.

2. Im Zulassungsgesuch hat er

1. unter Angabe der Beschäftigungszeiten die Stellen zu bezeichnen, bei denen er sich seit Aufnahme des Vorbereitungsdienstes beschäftigt hat und bis zum Beginn der Prüfung beschäftigen wird,
2. vier von ihm im Vorbereitungsdienst selbständig gefertigte größere Arbeiten unter Angabe des Betreffs und der verwahrenden Stelle zur Vorlage an den Prüfungsausschuß zu benennen. Die Arbeiten müssen spätestens bei Beginn der Anmeldefrist (Absatz 1) abgeschlossen sein; der Zeitpunkt des Abschlusses ist für jede Arbeit im Zulassungsgesuch anzugeben. Von den Arbeiten müssen zwei dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege und je eine dem Gebiete der Strafrechtspflege und des Rechts der inneren Verwaltung entnommen sein. Als Vorlagearbeiten kommen regelmäßig nur Rechtsgutachten in Betracht, die vor der Entscheidung erstattet sind. Behördliche Entscheidungen, Verfügungen, Urkunden, Berichte und Anwaltsschriftsätze können nur dann vorgelegt werden, wenn sie der Referendar unter eigener Verantwortung als Dienstverweser, Gehilfe der Behörde oder als allgemeiner Stellvertreter des Rechtsanwalts gefertigt hat. Den Vorlagearbeiten darf keine Form oder Ausdehnung gegeben werden, die ihrer praktischen Zweckbestimmung nicht mehr entspricht. Am Schluß müssen die Vorlagearbeiten die Versicherung des Referendars enthalten, daß sie selbständig gefertigt sind.

3. Mit dem Zulassungsgesuch ist die vorgeschriebene Prüfungsgebühr zu entrichten. Der Betrag wird in Justizkostenmarken auf das Gesuch aufgeklebt.

4. Wird um völligen oder teilweisen Nachlaß der Prüfungsgebühr nachgesucht, so sind die Gründe im Zulassungsgesuch anzugeben. Die Bedürftigkeit ist durch behördliche Zeugnisse nachzuweisen. Das Gleiche gilt, wenn um Stundung der Gebühr eingekommen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 37.

Zulassung.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Justizministerium.

§ 38.

Gegenstand und Zweck der Prüfung.

1. Den Gegenstand der Prüfung bildet das im Reich und in Baden geltende private und öffentliche Recht.

2. Die Prüfung hat festzustellen, ob der Referendar die für die Ausübung juristischer Berufe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

§ 39.

Einteilung der Prüfung.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich.

§ 40.

Unerlaubte Hilfsmittel.

1. Es ist untersagt, in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel oder sonstige fremde Hilfe zu benutzen.

2. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung in der Prüfung schuldig macht, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß, in dringenden Fällen der Vorsitzende. Sie ist endgültig. Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird vom Ausschluß abgesehen, so gelten die Arbeiten, bei denen der Referendar zu täuschen versucht hat, als ungenügend.

§ 41.

Rücktritt.

Tritt ein Referendar ohne genügende Entschuldigung von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß und, wenn dieser nicht versammelt ist, der Vorsitzende. Nachträglich vorgebrachte Entschuldigungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn sie vorher nicht vorgebracht werden konnten. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden ist endgültig.

§ 42.

Nichtbestehen aufgrund der schriftlichen Prüfung.

Der Prüfungsausschuß kann einen Referendar, der nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung ungenügend vorbereitet oder befähigt erscheint, auch ohne mündliche Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 43.

Prüfungsergebnis.

Nach Beendigung der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß, welche Referendare für bestanden zu erklären sind. Zugleich setzt er die Reihenfolge der Bestandenen fest. Referendare, deren Leistungen den Durchschnitt erheblich übersteigen, erhalten nach dem Grade dieser Leistungen die Noten „Mit Auszeichnung bestanden" oder „Gut bestanden".

§ 44.

Prüfungsbericht.

Der Prüfungsausschuß berichtet dem Justizministerium über den Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. In den Bericht sind besondere Vorkommnisse und Wahrnehmungen aufzunehmen. Die Sammlungen der schriftlichen Aufgaben und die abgelieferten Arbeiten sind ihm anzuschließen.

§ 45.

Ernennung zum Gerichtsassessor.

1. Das Justizministerium erteilt den Referendaren über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bescheid.

2. Es ernennt die für bestanden erklärten Referendare zu Gerichtsassessoren und stellt ihnen über die Ernennung ein Zeugnis aus.

§ 46.

Folgen des Nichtbestehens der Prüfung.

1. Wer zum ersten Mal die Prüfung nicht besteht oder als nicht bestanden gilt (§ 40 Absatz 2, § 41), wird vom Justizministerium in den Vorbereitungsdienst zurückverwiesen. Er kann sich der Prüfung innerhalb der nächsten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zwei Jahre seit seiner Zulassung nochmals unterziehen.

2. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß ein Referendar, der die Prüfung nicht bestanden hat oder als nicht bestanden gilt, vor Ablauf eines Jahres nicht wieder an der Prüfung teilnehmen darf.

3. Wer auch in der weiteren Prüfung nicht besteht, als nicht bestanden gilt oder eine der im Absatz 1 Satz 2 oder im § 35 festgesetzten Fristen versäumt, wird zur Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 47.

Voranstellung in eine frühere Prüfung.

1. Wer infolge schwerer Krankheit oder anderer unverschuldeter zwingender Ursachen verhindert war, die erste oder zweite Prüfung rechtzeitig abzulegen oder zu vollenden, kann auf Antrag in die Reihenfolge der in einer früheren Prüfung für bestanden Erklärten eingestellt werden. Die Voranstellung soll den erlittenen Nachteil ausgleichen. Sie richtet sich nach dem Ergebnis der zweiten Prüfung.

2. Der Antrag auf Voranstellung ist binnen einer Woche nach Eröffnung des Prüfungsbescheids (§ 45 Absatz 1) beim Justizministerium einzureichen. Krankheit ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

3. Die Entscheidung trifft das Justizministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

VI. Gerichts- und Regierungsassessoren.

§ 48.

Übernahme in den Staatsdienst.

1. Gerichtsassessoren werden in den höheren staatlichen Justiz- oder Verwaltungsdienst nur nach Bedarf übernommen.

2. Gerichtsassessoren, die in den höheren staatlichen Justiz- oder Verwaltungsdienst eintreten wollen, haben ihr Gesuch um Übernahme binnen einer Woche nach Eröffnung des Prüfungsbescheids (§ 45 Absatz 1) beim Amtsgericht oder Bezirksamt ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts einzureichen. Das Amtsgericht oder Bezirksamt erhebt über den Gesundheitszustand des Bewerbers ein bezirksärztliches Zeugnis nach dem eingeführten Vordruck. Es legt das Gesuch mit dem Zeugnis unverzüglich dem zuständigen Ministerium zur Entschließung vor.

3. Die Nichtübernahme eines Gerichtsassessors in den höheren staatlichen Justiz- oder Verwaltungsdienst gilt als Widerruf der Beamteneigenschaft. Der Widerruf tritt mit dem Tage in Kraft, an dem die ablehnende Verfügung eröffnet wird. Wird ein Antrag auf Übernahme nicht gestellt, so gilt die Beamteneigenschaft nach Ablauf einer Woche seit Eröffnung des Prüfungsergebnisses als widerrufen.

§ 49.

Regierungsassessoren.

Die in den höheren staatlichen Verwaltungsdienst übernommenen Gerichtsassessoren führen anstelle der Bezeichnung Gerichtsassessor die Bezeichnung Regierungsassessor.

§ 50.

Fortbildungsurlaub.

Gerichts- und Regierungsassessoren können zeitweilig zu ihrer wissenschaftlichen oder praktischen Fortbildung beurlaubt werden.

§ 51.

Entziehung der Bezeichnung Gerichts- oder Regierungsassessor.

Das Justizministerium ist ermächtigt, Gerichtsassessoren die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens zu entziehen. Dieselbe Ermächtigung steht dem Ministerium des Innern gegenüber Regierungsassessoren zu.

VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 52.

Nachsichtsbewilligung.

Das Justizministerium kann von der Erfüllung einzelner Vorschriften dieser Verordnung aus besonderen Gründen Nachsicht bewilligen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 53.

Vollzug.

Die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt das Justizministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 54.

Inkrafttreten.

1. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1931 in Kraft.

2. Gleichzeitig wird die landesherrliche Verordnung über die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt 293) und der Verordnungen vom 20. Mai 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt 315), 16. März 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 224), 26. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 139) und vom 3. August 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt 246), soweit in den §§ 55 und 56 nichts anderes bestimmt ist, aufgehoben.

§ 55.

Bereits im Vorbereitungsdienst befindliche Referendare.

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes derjenigen Referendare, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits im Vorbereitungsdienst befinden, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 56.

Entziehung der Bezeichnung Referendar.

Die dem Justizministerium eingeräumte Ermächtigung, den bisherigen Referendaren die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens zu entziehen, bleibt aufrecht erhalten.

Karlsruhe, den 25. September 1931.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die juristische Ausbildung.

(Vom 26. September 1931.)

Zum Vollzug der Verordnung des Staatsministeriums über die juristische Ausbildung vom 25. September 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 341) werden auf Grund des § 53 dieser Verordnung im Benehmen mit dem Ministerium des Innern folgende Vorschriften erlassen:

I. Universitätsstudium.

§ 1.

Deutsche Universitäten.

Als deutsche Universitäten im Sinne des § 4 Absatz 1 der Ausbildungsverordnung gelten die im deutschen Reiche gelegenen Universitäten.

§ 2.

Übungen für Rechtsstudierende.

1. Eine Übung darf grundsätzlich erst nach Besuch der Vorlesung, auf deren Gebiet sie sich erstreckt, besucht werden.

2. Die Teilnahme an einer Übung im gleichen Studienhalbjahr, in dem die Vorlesung gehört wird, ist nur zulässig, wenn sich die Übung unmittelbar an die Vorlesung anschließt. Dabei ist Personengleichheit zwischen dem Lehrer der Vorlesung und dem Leiter der Übung nicht erforderlich; doch muß sich der Leiter der Übung über den Gang der Vorlesung auf dem Laufenden halten und die Übung entsprechend dem Fortschreiten der Vorlesung einrichten.

3. Die Übung im bürgerlichen Recht für Anfänger kann nach Besuch der Vorlesungen über Buch I und II des Bürgerlichen Gesetzbuchs besucht werden; sie kann im gleichen Studienhalbjahr wie diese Vorlesungen besucht werden, wenn sie sich unmittelbar an die Vorlesungen über Buch I und II des Bürgerlichen Gesetzbuchs anschließt.

4. Wird die Vorlesung über Zivilprozeßrecht in zwei Vorlesungen geteilt, so kann die zivilprozeßuale, das bürgerliche Recht mitumfassende Übung im gleichen Studienhalbjahr

wie die Vorlesung über den zweiten Teil des Zivilprozeßrechts besucht werden.

II. Erste juristische Staatsprüfung.

§ 3.

Zeit der Prüfung.

Die erste Prüfung wird jeweils im Früh- und Spätjahr abgehalten.

§ 4.

Zulassungsgesuch.

Das Zulassungsgesuch zur Frühjahrsprüfung ist in den ersten drei Wochen des Februar, jenes zur Spätjahrsprüfung in den ersten drei Wochen des August einzureichen.

§ 5.

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

1. Der Prüfungsausschuß für die erste Prüfung besteht aus dem Ministerialdirektor des Justizministeriums als Vorsitzendem und sechs prüfenden Mitgliedern. Prüft der Vorsitzende, so werden außer ihm nur fünf Mitglieder in den Ausschuß berufen.

2. Bei jeder Prüfung wirken regelmäßig drei Universitätslehrer mit. Von diesen werden zwei vom Justizministerium und einer vom Ministerium des Innern berufen. Die Berufung erfolgt im Benehmen mit dem Unterrichtsministerium.

3. Ist ein Mitglied an der Mitwirkung bei der Prüfung verhindert, so kann ein Stellvertreter bestellt werden. Er wird in gleicher Weise wie ein ordentliches Mitglied bestellt. Ist die Verhinderung nur vorübergehend, so kann der Vorsitzende ein anderes Mitglied mit der Vertretung des verhinderten Mitglieds betrauen.

§ 6.

Prüfungsgebiete.

1. Die vom Justizministerium ernannten Mitglieder prüfen in der römischen und deutschen Rechtsgeschichte, im System des römischen Privatrechts, in den Grundzügen der Entwicklung des deutschen Privatrechts, im deutschen bürgerlichen Recht (Bürgerliches Gesetzbuch und reichs- und landesrechtliche Ergänzungen), im Handels-, Wechsel-, Arbeits-, Zivilprozeß-, Konkursrecht, im Recht des Vergleichsverfahrens und im Straf- und Strafprozeßrecht (Prüfungsgebiete A bis D).

2. Von den vom Ministerium des Innern ernannten Mitgliedern prüft das eine im Reichs- und badischen Staats- und Verwaltungsrecht, im Völker- und Kirchenrecht (Prüfungsgebiet E), das andere in der Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft (Prüfungsgebiet F).

3. Das zuständige Ministerium weist den Mitgliedern ihre Prüfungsgebiete zu.

§ 7.

Ausschluß von der Prüfungstätigkeit.

In den Prüfungsausschuß darf nicht berufen werden, wer mit einem Prüfling in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, welche die Schwägerschaft begründete, nicht mehr besteht.

§ 8.

Abstimmung.

Der Prüfungsausschuß entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9.

Hilfsbeamte.

Das Justizministerium stellt dem Ausschuß Beamte zur Verfügung, die in der schriftlichen Prüfung die Aufsicht führen und den Sekretariats-, Kanzlei- und Amtsgehilfendienst besorgen.

§ 10.

Prüfungsräume.

Die Räume für die Abhaltung der Prüfung stellt das Justizministerium.

§ 11.

Umfang der Prüfung.

1. Die Prüfung soll, ohne auf untergeordnete Einzelheiten einzugehen, die theoretischen

Kenntnisse des Prüflings in den im § 6 bezeichneten rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern ermitteln. Sie soll weiterhin seine juristische Durchbildung, insbesondere seine Fähigkeit zum juristischen Denken und seine Gewandtheit im Erfassen und Beurteilen einfacher Rechtsfälle erforschen.

2. Bei der Prüfung in den juristischen Fächern soll das geltende Recht im Vordergrund stehen. Römische und deutsche Rechtsgeschichte, System des römischen Privatrechts und Grundzüge der Entwicklung des deutschen Privatrechts sollen nur insoweit geprüft werden, als sie die geschichtliche Grundlage des geltenden Rechts bilden. In den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern sollen die nach ihrer wissenschaftlichen oder praktischen Bedeutung wichtigsten Lehren der Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft den Hauptgegenstand der Prüfung bilden.

3. Bei sich bietender Gelegenheit sollen auch Fragen der Allgemeinbildung gestellt werden. Erhebliche Lücken der Allgemeinbildung sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigen.

§ 12.

Beginn der schriftlichen Prüfung.

Das Justizministerium setzt die Zeit der schriftlichen Prüfung fest und beruft die Prüflinge zu ihr ein.

§ 13.

Zahl und Inhalt der schriftlichen Aufgaben.

1. In der schriftlichen Prüfung sind zwölf Aufgaben zu bearbeiten. Von ihnen entfallen je zwei auf jedes Prüfungsgebiet.

2. Neben einfacheren Rechtsfällen sind auch theoretische Aufgaben zu geben.

3. Bei theoretischen Aufgaben soll die Wahl zwischen zwei Aufgaben eingeräumt werden. Im römischen Recht darf eine exegetische Aufgabe nur wahlweise neben einer nichtexegetischen gestellt werden. Hat sich der Prüfling für eine Wahlaufgabe entschieden, so darf er die andere nicht bearbeiten.

§ 14.

Festsetzung und Geheimhaltung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Mitglieder des Ausschusses entwerfen die Aufgaben aus ihren Prüfungsgebieten. Sie fügen den Rechtsfällen eine kurze Lösung bei.

2. Der Vorsitzende setzt die Aufgaben fest.

3. Die Aufgaben sind bis zu ihrer Bekanntgabe in der schriftlichen Prüfung geheimzuhalten.

§ 15.

Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Prüflinge bearbeiten die schriftlichen Aufgaben gleichzeitig. Sie stehen dabei unter der unausgesetzten Aufsicht eines oder mehrerer Aufsichtsbeamten.

2. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Beamter des Justizministeriums weist die Prüflinge vor Beginn der schriftlichen Prüfung auf die Vorschriften über ihr Verhalten in der schriftlichen Prüfung hin. Zugleich macht er auf die Folgen von Zuwiderhandlungen aufmerksam.

3. An einem Tage sollen höchstens zwei Aufgaben zur Bearbeitung gestellt werden. Der Vorsitzende setzt die Bearbeitungsfrist im Benehmen mit dem prüfenden Mitglied fest. Sie kann nach der Schwierigkeit der Aufgabe zwei bis drei Stunden betragen.

4. Den Prüflingen wird jeweils nur eine Aufgabe oder, wenn die Wahl zwischen zwei Aufgaben eingeräumt wird, eine Doppelaufgabe vorgelegt. Die Aufgaben sind für alle Prüflinge dieselben.

5. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Aufgaben den Prüflingen vorgelegt werden.

§ 16.

Zulässige Hilfsmittel.

Bei der Bearbeitung von Rechtsfällen ist in der Regel die Benützung von Gesetzestexten gestattet. Ob bei theoretischen Aufgaben Gesetzestexte benützt werden dürfen, entscheidet der Vorsitzende im Benehmen mit dem prüfenden Mitglied. Das Justizministerium stellt die erforderlichen Texte zur Verfügung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 17.

Bewertungsmaßstab für die schriftliche Prüfung.

1. Jede schriftliche Arbeit wird mit einer der Noten 6, 5, 4, 3, 2, 1, 0 oder einer der dazwischenliegenden halben Noten bewertet.

2. Die Note 6 erhält nur eine sehr gute Leistung. Mit der Note 5 sind gute, mit der Note 4 ziemlich gute, mit der Note 3 befriedigende, mit der Note 2 nicht voll befriedigende, mit der Note 1 mangelhafte und mit der Note 0 völlig ungenügende Leistungen zu bewerten. Auch können die dazwischen liegenden halben Noten gegeben werden.

3. Ist eine Aufgabe überhaupt nicht bearbeitet, so ist für sie die Note 0 anzusetzen.

4. Hat sich ein Prüfling bei der Bearbeitung einer Aufgabe fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel bedient, so ist die Arbeit mit der Note 0 zu bewerten. Haben Prüflinge bei einer Arbeit zusammengearbeitet, so wird ihnen für diese Arbeit ebenfalls die Note 0 gegeben. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn ein Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen wird.

§ 18.

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Die schriftlichen Arbeiten werden von einem Berichterstatter und einem Mitberichterstatter beurteilt. Berichterstatter ist das Mitglied des Ausschusses, welches die Aufgabe gestellt hat. Den Mitberichterstatter ernennt der Vorsitzende.

2. Stimmen Bericht- und Mitberichterstatter nicht überein, so entscheidet der Vorsitzende. Ist der Vorsitzende selbst Bericht- oder Mitberichterstatter, so entscheidet der Ausschuß.

3. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der schriftlichen Prüfung fest.

§ 19.

Beginn der mündlichen Prüfung.

1. Die mündliche Prüfung findet tunlichst bald nach Beendigung der schriftlichen statt.

2. Der Vorsitzende setzt die Zeit der mündlichen Prüfung fest und beruft die Prüflinge zu ihr ein.

§ 20.

Mündliche Prüfung.

1. In der mündlichen Prüfung sollen gleichzeitig höchstens drei Prüflinge geprüft werden. Werden zwei oder drei Prüflinge gleichzeitig geprüft, so soll die Prüfungszeit für jeden mindestens eine Stunde betragen; wird nur ein Prüfling geprüft, so soll sie wenigstens 1¼ Stunde dauern. Die Prüfungszeit soll auf die einzelnen Prüfungsgebiete gleichmäßig verteilt werden.

2. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die prüfenden Mitglieder die Prüfung abnehmen. Er wirkt auf geeignete Fragestellung hin.

3. Die Mitglieder der Ministerien sind berechtigt, der mündlichen Prüfung anzuwohnen.

§ 21.

Bewertungsmaßstab für die mündliche Prüfung.

In der mündlichen Prüfung wird die Gesamtleistung in jedem Prüfungsgebiet nach dem Notenschlüssel der schriftlichen Prüfung (§ 17) bewertet. Die erteilten Noten werden verdoppelt.

§ 22.

Beurteilung der mündlichen Leistungen.

1. Nach Beendigung einer mündlichen Prüfung würdigen die Mitglieder das Prüfungsergebnis in ihren Prüfungsgebieten. Beanstandet ein Ausschußmitglied die Würdigung, so entscheidet der Ausschuß.

2. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest.

§ 23.

Gesamtergebnis der Prüfung.

1. Die in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erteilten Noten werden zusammengerechnet (Gesamtnotensumme).

2. Die Reihenfolge der Geprüften wird durch die Gesamtnotensumme bestimmt. Sie richtet sich bei gleicher Gesamtnotensumme nach der Notensumme der mündlichen Prüfung. Ist auch diese gleich, so entscheidet das Los.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Die Prüfung hat mit Erfolg abgelegt, wer die Gesamtnotensumme 72 erreicht hat. Auch wer diese Gesamtnotensumme nicht voll erlangt hat, kann ausnahmsweise für bestanden erklärt werden, wenn dies nach seiner Gesamtleistung gerechtfertigt erscheint. In entsprechender Weise kann ein Prüfling, der die Gesamtnotensumme 72 erreicht oder unerheblich überschritten hat, für nichtbestanden erklärt werden.

4. Die Prüfung ist mit Auszeichnung abgelegt, wenn die Gesamtnotensumme 120 erreicht wurde. Sie ist bis zur Gesamtnotensumme von mindestens 100 als gut abgelegt zu erklären. In begründeten Ausnahmefällen können diese Noten auch dann erteilt werden, wenn die erforderlichen Mindestnotensummen nicht ganz erreicht sind.

§ 24.

Vorläufige Mitteilung des Prüfungsergebnisses.

Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, einem Prüfling das Ergebnis seiner Prüfung vorläufig mitzuteilen. Diese Mitteilung darf jedoch nicht vor Beendigung seiner mündlichen Prüfung erfolgen.

III. Vorbereitungsdienst.

§ 25.

Aufbau des Vorbereitungsdienstes.

1. Der Vorbereitungsdienst zerfällt in sechs Ausbildungsabschnitte:

1. eine viermonatige Beschäftigung bei einem mit höchstens vier Richtern besetzten Amtsgericht;
2. eine zwölfmonatige Beschäftigung bei einem Bezirksamt; nach sechsmonatiger Ausbildung bei einem Bezirksamt ist der Übertritt zu einem anderen zulässig; drei Monate des Vorbereitungsdienstes bei Verwaltungsbehörden können auch bei der Verwaltung einer Stadt mit einem rechtskundigen Bürgermeister, einem Finanz- oder größeren Arbeitsamt zugebracht werden;
3. eine sechsmonatige Beschäftigung in der Strafrechtspflege einschließlich des Strafvollzugs; hiervon entfallen je drei Monate auf eine Staatsanwaltschaft und ein Amtsgericht, bei dem ein Schöffengericht besteht;
4. eine zehnmonatige Beschäftigung in der bürgerlichen Rechtspflege der Gerichte; sie beginnt mit einem fünfmonatigen Vorbereitungsdienst bei einem mit mindestens vier Richtern besetzten Amtsgericht und einem Arbeitsgericht; hieran schließt sich ein fünfmonatiger Vorbereitungsdienst bei einem Landgericht; die zweite Hälfte des landgerichtlichen Vorbereitungsdienstes kann beim Oberlandesgericht abgeleistet werden;
5. eine viermonatige Beschäftigung im Notariats- und Grundbuchdienst; sie kann in voller Dauer bei einem mit Vollstreckungs- und Grundbuchsachen befaßten Notariat stattfinden; sie kann auch je zur Hälfte im Dienste eines mit Vollstreckungssachen befaßten Notariats ohne Grundbuchdienst und eines Gemeindegrundbuchamts zugebracht werden;
6. eine sechsmonatige Beschäftigung bei einem Rechtsanwalt, der bei einem Landgericht zugelassen ist; die zweite Hälfte des rechtsanwaltschaftlichen Vorbereitungsdienstes kann auch bei einem beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt abgeleistet werden.

2. Der rechtsanwaltschaftliche Vorbereitungsdienst kann auch nach dem dritten oder vierten Ausbildungsabschnitt abgeleistet werden.

3. Auch ist es zulässig, den Vorbereitungsdienst im zweiten Ausbildungsabschnitt bei der Gemeindeverwaltung, dem Finanz- oder Arbeitsamt, im dritten beim Amtsgericht, im vierten beim Landgericht und im fünften beim Gemeindegrundbuchamt zu beginnen.

4. Zu einer anderen Einteilung des Vorbereitungsdienstes ist die Genehmigung des zuständigen Ministeriums erforderlich. Das Ministerium des Innern kann auch die Beschäftigung bei anderen Verwaltungsbehörden gestatten.

§ 26.

Beschäftigung im allgemeinen.

1. Der Referendar wird im gesamten Dienst der Behörde oder des Rechtsanwalts, bei denen er beschäftigt ist, ausgebildet. Er wird insbesondere auch in den Bürodienst (Verfahrens-,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Kosten-, Kassen-, Rechnungs- und Registraturdienst) eingeführt.

2. Ist die beschäftigende Behörde mit mehreren höheren Beamten besetzt, so wird der Referendar jeweils für bestimmte Zeit einem von ihnen zur Ausbildung zugewiesen.

3. Der Referendar hat bei der Erledigung aller Geschäfte seinen Kräften entsprechend mitzuwirken. Selbständige Befugnisse kann er wahrnehmen, soweit es gesetzlich zulässig ist.

4. Bei der Übertragung von Arbeiten ist zu beachten, daß der Vorbereitungsdienst ausschließlich der wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung des Referendars dient. Arbeiten, bei denen er weder theoretisches Wissen noch praktische Kenntnisse erwerben oder verwerten kann, sollen ihm nicht zugewiesen werden. Mit bloßem Schreibwerk darf er nicht beschäftigt werden.

5. Dem Referendar soll auch Gelegenheit gegeben werden, den Verkehr mit der Bevölkerung, ihre Sprache, Ausdrucks- und Denkweise kennen zu lernen. Zu Geschäften, bei denen er diese Kenntnisse erwerben kann, soll er vorzugsweise herangezogen werden. Dies gilt insbesondere für Verhandlungen und die Aufnahme von Anträgen. Dabei sollen ihm Hinweise gegeben werden, wie er sich im Verkehr mit der Bevölkerung verhalten soll.

6. Macht der Referendar im Vorbereitungsdienst keine befriedigenden Fortschritte und erscheint deshalb eine Verlängerung seines Vorbereitungsdienstes in einem Ausbildungszweig geboten, so ist dem zuständigen Ministerium zu berichten.

7. Die beschäftigende Stelle kann einem Referendar, der in den letzten sechs Monaten seines Vorbereitungsdienstes steht, nach ihrem Ermessen ein geringeres Maß von Anteilnahme am praktischen Dienst gestatten.

§ 27.

Beschäftigung im ersten Ausbildungsabschnitt (Amtsgericht).

1. Die Beschäftigung im ersten Ausbildungsabschnitt soll dem Referendar einen Überblick über den gesamten amtsgerichtlichen Dienst geben. Sie soll ihn außerdem mit den Formen des behördlichen Geschäftsgangs vertraut machen.

2. Der Referendar wird zunächst in den Dienst der Geschäftsstelle eingeführt. Hieran schließt sich eine Unterweisung im Dienst der Justizkasse und der Gerichtsvollzieherei. Die einschlägigen Dienstvorschriften sind ihm zur Verfügung zu stellen. Zu den Verrichtungen eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle darf er nur zu seiner Ausbildung, nicht lediglich zur Entlastung der Geschäftsstelle herangezogen werden.

3. Sodann soll er den richterlichen Dienst in der Strafrechtspflege, der streitigen bürgerlichen Rechtspflege und der freiwilligen Gerichtsbarkeit kennen lernen.

§ 28.

Beschäftigung im zweiten Ausbildungsabschnitt (Verwaltungsbehörden).

1. In die Aufgaben der Verwaltungsbehörden ist der Referendar derart einzuführen, daß er tunlichst jeden Geschäftszweig kennen lernt. Beim Bezirksamt soll er insbesondere mit dem Polizei- und Gemeindewesen einschließlich der Rechnungsprüfung vertraut gemacht werden; seine ausschließliche oder überwiegende Beschäftigung mit Polizeistrafsachen darf jedoch die Dauer eines Monats nicht übersteigen. In die gewerbliche, soziale und landwirtschaftliche Gesetzgebung ist er einzuführen; dabei soll auf die Ausbildung in der sozialen Versicherung besonderes Gewicht gelegt werden. Sein Verständnis für Fragen der Volkswirtschaft, Technik und Gesundheitspflege ist zu fördern. Soweit möglich, soll ihm auch Gelegenheit zur Besichtigung von kaufmännischen und industriellen Unternehmungen sowie größeren Betrieben der Landwirtschaft und des Handwerks gegeben werden. Dabei sollen geeignete Beamte die Führung übernehmen.

2. Der Referendar soll Verfügungen und Beschlüsse aller Art entwerfen, Anträge aufnehmen und größere Arbeiten selbständig fertigen. Auch mit der Leitung von Verhandlungen kann er betraut werden. Bei Bezirksratssitzungen soll er als Schriftführer mitwirken, Vortrag erstatten und die Entscheidungen ent-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

werfen. Auch an Ortsbereisungen soll er teilnehmen und Niederschriften über sie fertigen.

§ 29.

Beschäftigung im dritten (strafrechtlichen) Ausbildungsabschnitt (Staatsanwaltschaft).

1. Der Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft geht eine einwöchige Einführung in den Dienst der Kriminalpolizei (Kriminalgendarmerie) voraus.

2. Bei der Staatsanwaltschaft hat der Referendar Anträge und Verfügungen aller Art zu entwerfen. Insbesondere soll er Anklageschriften, Strafbefehlsanträge und Einstellungsverfügungen fertigen. Auch soll ihm Gelegenheit gegeben werden, sich im freien Vortrag zu üben.

3. Der staatsanwaltschaftliche Dienst umfaßt auch die Einführung des Referendars in die Kriminaltaktik, Kriminaltechnik, das Fahndungs- und Auslieferungswesen, den Erkennungsdienst, den Dienst der Strafvollstreckungsbehörde und das Begnadigungswesen.

4. Die Vorschriften für Strafsachen sind dem Referendar zur Verfügung zu stellen.

§ 30.

Beschäftigung im dritten (strafrechtlichen) Ausbildungsabschnitt (Amtsgericht).

1. Beim Amtsgericht ist der Referendar je eineinhalb Monate beim Einzelrichter und beim Schöffengerichtsvorsitzenden in Strafsachen zu beschäftigen. Er soll dort insbesondere Urteile, Beschlüsse und Verfügungen entwerfen.

2. Der amtsgerichtliche Vorbereitungsdienst in Strafsachen dient auch der Ausbildung des Referendars im Gefängnisdienst. Zu diesem Zweck hat er sich zwei Wochen im örtlichen Bezirksgefängnis zu beschäftigen und mit den Vorschriften der Dienst- und Vollzugsordnung für die Strafanstalten vertraut zu machen. Ist die Verwaltung des Bezirksgefängnisses einer besonderen Direktion übertragen, so hat sich das Amtsgericht wegen des Übertritts des Referendars in den Gefängnisdienst mit dieser ins Benehmen zu setzen. Das Justizministerium kann einem Referendar, der besondere Neigung für den Gefängnisdienst hat, auf Antrag anstelle der Beschäftigung bei einem Bezirksgefängnis bis zur Dauer eines Monats die Beschäftigung in einer Landesstrafanstalt gestatten. Dabei kann dem Referendar in der Landesstrafanstalt unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft gewährt werden. Aufwandsentschädigung und Ersatz der Fahrkosten können jedoch nicht bewilligt werden.

§ 31.

Beschäftigung im vierten (zivilrechtlichen) Ausbildungsabschnitt (Amts-, Arbeits- und Kollegialgericht).

1. Während des amts- und arbeitsgerichtlichen Vorbereitungsdienstes im vierten Ausbildungsabschnitt ist der Referendar zwei Monate bei einer Abteilung für streitige bürgerliche Rechtspflege und je eineinhalb Monate bei einer Abteilung für freiwillige Gerichtsbarkeit und beim Arbeitsgericht zu beschäftigen. Der Dienstvorstand des Amtsgerichts bestimmt im Benehmen mit dem Dienstvorstand des Arbeitsgerichts, wie sich die einzelnen Beschäftigungszweige aneinanderreihen sollen. Die Ausbildung bei der Abteilung für streitige bürgerliche Rechtspflege umfaßt auch die Einführung in das Recht der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, des Konkurses und des Vergleichsverfahrens. Mit der Ausbildung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist eine Einführung in den Dienst des Jugendgerichts zu verbinden.

2. Beim Land- oder Oberlandesgericht ist der Referendar in Zivil- und Handelssachen zu beschäftigen.

3. In den einzelnen Ausbildungszweigen hat der Referendar Urteile, Beschlüsse und Verfügungen aller Art zu entwerfen. Beim Land- oder Oberlandesgericht hat er Beratungen anzuwohnen und über die ihm zur Behandlung übertragenen Sachen Vortrag zu erstatten. Auch in anderen Sachen soll er zur Äußerung und Begründung seiner Meinung veranlaßt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 32.

Beschäftigung im fünften Ausbildungsabschnitt (Notariat, Gemeindegrundbuchamt).

1. Im Notariats- und Grundbuchdienst hat sich der Referendar zunächst mit der Tätigkeit der Geschäftsstelle, insbesondere dem Kostenwesen, vertraut zu machen. Dabei soll er, soweit dies zu seiner Ausbildung dient, auch Verhandlungsniederschriften fertigen.

2. Sodann soll er den Dienst des Urkundennotars, des Nachlaß- und Vollstreckungsrichters und des Grundbuchbeamten kennen lernen.

§ 33.

Beschäftigung im sechsten Ausbildungsabschnitt (Rechtsanwalt).

1. Beim Rechtsanwalt soll der Referendar Gelegenheit und Anleitung erhalten, sich in den anwaltschaftlichen Geschäften auszubilden.

2. Er soll hauptsächlich Schriftsätze entwerfen. Soweit es gesetzlich zulässig ist, kann er den Rechtsanwalt in Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verwaltungsstreitsachen vertreten.

3. Beantragt der Rechtsanwalt, den Referendar zu seinem allgemeinen Stellvertreter zu bestellen, so ist dem Antrag die Einverständniserklärung des Referendars beizufügen.

§ 34.

Übungen für Referendare.

1. Die Ausbildung des Referendars im zweiten, dritten und vierten Ausbildungsabschnitt soll durch Übungen ergänzt werden.

2. Übungen werden bei Bezirksämtern im Staats- und Verwaltungsrecht, bei Staatsanwaltschaften in der Strafrechtspflege und bei Landgerichten in der bürgerlichen Rechtspflege abgehalten.

3. Zur Teilnahme an den bezirksamtlichen Übungen sind die Referendare im zweiten, zur Teilnahme an den staatsanwaltschaftlichen im dritten und zur Teilnahme an den landgerichtlichen Übungen im vierten Ausbildungsabschnitt verpflichtet. Der Übungsleiter kann Referendare, die in anderen Ausbildungsabschnitten stehen, an den Übungen teilnehmen lassen. Er kann auch Referendare, die gegen Vergütung verwendet sind, aus dienstlichen Gründen von der Teilnahme an den Übungen befreien.

4. Die Übungen finden nur statt, wenn und solange am Sitz der Behörde, bei der die Übungen abgehalten werden sollen, wenigstens drei Referendare im zweiten, dritten oder vierten Ausbildungsabschnitt als freiwillige Hilfsarbeiter beschäftigt sind.

5. Der Dienstvorstand der Behörde, bei der die Übungen abgehalten werden sollen, kann ihre Leitung selbst übernehmen. Er kann sie auch einem planmäßigen oder außerplanmäßigen höheren Beamten seiner Behörde übertragen. Ist ein Rechtsanwalt zur Übernahme der Übungen bereit, so kann auch er mit ihrer Abhaltung betraut werden. Auch kann der Landgerichtspräsident einen Richter des Amtsgerichts am Landgerichtssitz mit der Abhaltung der landgerichtlichen Übungen beauftragen. Zum Übungsleiter soll nur bestellt werden, wer wissenschaftlich befähigt, praktisch veranlagt und zum Lehren geeignet ist.

6. In den Übungen sollen in Rede und Gegenrede hauptsächlich praktische Fälle erörtert werden. Auch sollen die Referendare in der juristischen Technik, insbesondere in der Abfassung gerichtlicher Entscheidungen und der Berichterstattung über Rechtsfälle ausgebildet, im freien Vortrag eines Prozeßbevollmächtigten, öffentlichen Anklägers und Verteidigers geübt und auf neue Erscheinungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtslehre aufmerksam gemacht werden.

7. Beim Ausscheiden des Referendars aus den Übungen stellt der Leiter über ihn ein eingehendes Zeugnis aus. In dem Zeugnis äußert er sich insbesondere über seine Befähigung und den Stand seiner Ausbildung. Er übermittelt es in doppelter und bei bezirksamtlichen Übungen in dreifacher Fertigung der beschäftigenden Stelle. Diese schließt es ihrem eigenen Dienstzeugnis an.

8. Der Vorstand der Behörde, bei der die Übungen abgehalten werden, überwacht diese in geeigneter Weise.

9. Am Schluß des Rechnungsjahres berichtet der Leiter der Übungen über die Zeit ihrer Abhaltung, ihre Erfolge und die Zahl ihrer Teilnehmer an den Dienstvorstand. Der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dienstvorstand legt den Bericht — gegebenenfalls mit seinen Bemerkungen — dem vorgesetzten Ministerium vor.

10. Auswärtigen Teilnehmern werden die zum Besuche der Übungen aufgewendeten Reisekosten nicht ersetzt.

§ 35.

Vormerkung zum Eintritt als freiwilliger Hilfsarbeiter.

1. Der Referendar kann sich bei der Stelle, bei der er in den Vorbereitungsdienst eintreten will, für den Eintritt vormerken lassen.

2. Die Vormerkung ist erst zulässig, wenn der Referendar zur ersten Prüfung zugelassen ist; sie erlischt, wenn er die Prüfung nicht besteht.

3. Sich gleichzeitig bei mehreren gleichartigen Stellen vormerken zu lassen, ist nicht statthaft. Auch ist es unzulässig, die Vormerkung über Jahresfrist auszudehnen.

4. Die Vormerkung gibt kein Recht auf Vorrang gegenüber späteren Anmeldungen. Es werden vielmehr die im Einzelfall für die Wahl des Beschäftigungsortes vorgebrachten Gründe gewürdigt. Insbesondere soll ein Referendar, dessen Eltern am Beschäftigungsort wohnen, anderen regelmäßig vorgezogen werden. Die Entscheidung trifft der Dienstvorstand oder der Rechtsanwalt.

5. Die Vormerkung ist für den Vorgemerkten bindend. Sie kann nur aus triftigen Gründen zurückgenommen werden. Wird sie infolge einer inzwischen erfolgten Zuweisung (AusbVO. § 27) oder besoldeten Verwendung hinfällig, so ist dies unverzüglich der Stelle anzuzeigen, bei der die Vormerkung erfolgte.

§ 36.

Zahl der freiwilligen Hilfsarbeiter der einzelnen Stellen.

1. Bei einem Zivilsenat, einer Zivilkammer oder einer Kammer für Handelssachen dürfen gleichzeitig höchstens zwei Referendare als freiwillige Hilfsarbeiter beschäftigt werden. Das Gleiche gilt für eine Abteilung eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder eines Gemeindegrundbuchamts. Bei Notariaten, Bezirks-, Finanz- und Arbeitsämtern darf die Zahl der Referendare die der planmäßigen höheren Beamten nicht übersteigen. Die Verwaltung einer Stadt darf nicht mehr Referendare beschäftigen als sie rechtskundige Bürgermeister hat. Das zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen.

2. Bei einem Rechtsanwalt soll regelmäßig nur ein Referendar tätig sein. Stark beschäftigte Rechtsanwälte dürfen ausnahmsweise zwei Referendare zur Beschäftigung annehmen.

§ 37.

Eintrittsanzeige.

1. Die beschäftigende Stelle hat den Eintritt eines Referendars spätestens am folgenden Tag dem Justizministerium anzuzeigen. Für jeden Referendar ist eine besondere Anzeige zu erstatten.

2. Die Verwaltungsbehörden zeigen den Eintritt auch dem Ministerium des Innern an. Die Bezirksämter bedienen sich dabei der Vermittlung des Landeskommissärs.

3. Die Eintrittsanzeige unterbleibt, wenn ein Referendar vom zuständigen Ministerium auf einen kalendermäßig bestimmten Tag einer Stelle zugewiesen ist, und den Dienst an dem bestimmten Tag antritt.

4. Bei besoldeter Verwendung wird der Eintritt nach den bestehenden besonderen Vorschriften angezeigt.

§ 38.

Dienstakten.

1. Das Amtsgericht, bei dem ein Referendar den Vorbereitungsdienst aufnimmt, legt über ihn nach den allgemeinen Vorschriften Dienstakten an.

2. Setzt der Referendar den Vorbereitungsdienst bei einer anderen Stelle fort, so werden seine Dienstakten an diese abgegeben. Dies geschieht auch dann, wenn er nur vorübergehend bei ihr beschäftigt oder als Stellvertreter oder Dienstaushilfe verwendet wird. Erhält die neue Stelle die Dienstakten nicht binnen zwei Wochen, so forscht sie nach ihrem Verbleib und veranlaßt die Abgabe. Der Empfang von Dienstakten wird in der Regel nicht bescheinigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Die Vorschrift des Absatzes 2 findet keine Anwendung, wenn der Referendar den einzigen Richter eines Amtsgerichts, den einzigen Notar eines Notariats oder den einzigen Grundbuchbeamten eines Gemeindegrundbuchamts vertritt. Das gleiche gilt, wenn er den Vorstand eines Bezirksamts vertritt oder allgemeiner Stellvertreter eines Rechtsanwalts wird. In diesem Falle behält die bisherige Dienststelle die Akten zurück. Sie behält sie auch dann zurück, wenn der Referendar den Vorbereitungsdienst unterbricht, ohne zu einer anderen Stelle überzutreten.

4. Scheidet ein Referendar aus dem Vorbereitungsdienst aus, so werden seine Dienstakten dem Justizministerium vorgelegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn er sich der zweiten juristischen Prüfung unterzieht.

5. Der Dienstvorstand oder Rechtsanwalt hält die Dienstakten unter Verschluß. Er übersendet sie bei Abgabe an eine Behörde an deren Dienstvorstand. Werden die Dienstakten an einen Rechtsanwalt abgegeben, so wird auf den Umschlag der Vermerk „persönlich" gesetzt.

§ 39.

Wohnsitz.

1. Der Referendar hat an dem Orte Wohnung zu nehmen, an dem die beschäftigende Behörde ihren Sitz oder der beschäftigende Rechtsanwalt seine Geschäftsräume hat.

2. Der Dienstvorstand oder Rechtsanwalt kann aus triftigen Gründen gestatten, daß der Referendar in einem benachbarten Orte wohnt. Im Falle besoldeter Verwendung bleibt diese Genehmigung dem zuständigen Ministerium vorbehalten. Sie ist widerruflich.

§ 40.

Auswärtige Geschäfte.

1. Ein bei einer badischen Landesbehörde als freiwilliger Hilfsarbeiter beschäftigter Referendar hat, soweit seine Ausbildung dies erfordert, auch an auswärtigen Geschäften teilzunehmen.

2. Unternimmt er lediglich zu seiner Ausbildung mehr als eine Dienstreise in der Kalenderwoche, so erhält er für die erste Reise Aufwandsentschädigung und Ersatz der Reisekosten; bei den übrigen Reisen werden ihm nur die Reisekosten vergütet.

3. Hat bei einem auswärtigen Geschäft ein Beamter der Geschäftsstelle mitzuwirken, so ist der Referendar nach Möglichkeit an dessen Stelle, nicht neben ihm beizuziehen. In diesem Falle werden ihm stets Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz gewährt.

4. Referendare, die gegen Vergütung verwendet sind, erhalten für Dienstreisen Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz.

5. Reisekosten und Aufwandsentschädigung werden nach den Vorschriften angefordert, die für die Beamten der beschäftigenden Behörde gelten.

§ 41.

Dienstzeugnis.

1. Hat ein Referendar seinen Vorbereitungsdienst bei einer Stelle beendigt, so legt diese dem Justizministerium ein eingehendes Zeugnis über die Dauer und Art seiner Beschäftigung, seine praktische Befähigung, seine Kenntnisse, seinen Fleiß, seine Leistungen und sein dienstliches und außerdienstliches Verhalten vor. In dem Dienstzeugnis ist auch anzugeben, ob und wie lange der Dienst infolge Krankheit, Urlaubs oder Stellvertretung oder Dienstaushilfe bei anderen Stellen unterbrochen war.

2. Auch der Vorstand einer Strafanstalt und der Vorsitzende eines Arbeitsgerichts stellen Dienstzeugnisse aus. Sie übermitteln die Zeugnisse dem Dienstvorstand des Amtsgerichts, der sie mit dem amtsgerichtlichen Zeugnis dem Justizministerium vorlegt.

3. War ein Referendar bei einer Behörde einem Beamten zur besonderen Ausbildung zugewiesen, so ist dieser vor Abgabe des Dienstzeugnisses zu hören. Die Namen der Beamten, denen der Referendar zur Ausbildung zugewiesen war, sind im Dienstzeugnis anzugeben.

4. Hat der Referendar an Übungen teilgenommen, so ist das Zeugnis des Übungsleiters (§ 34 Abs. 7) dem Dienstzeugnis anzuschließen.

5. Die Verwaltungsbehörden legen eine Fertigung des Dienstzeugnisses auch dem Ministerium des Innern vor. Die Bezirksämter be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dienen sich dabei der Vermittlung des Landeskommissärs, der gegebenenfalls seine Bemerkungen beifügt.

6. Kein Dienstzeugnis wird ausgestellt, wenn der Referendar den einzigen Richter eines Amtsgerichts, den einzigen Notar eines Notariats oder den einzigen Grundbuchbeamten eines Gemeindegrundbuchamts vertreten hat. Das gleiche gilt, wenn er den Vorstand eines Bezirksamts vertreten hat oder allgemeiner Stellvertreter eines Rechtsanwalts war.

7. In das Dienstzeugnis eines Referendars sollen für ihn ungünstige Tatsachen (Vorkommnisse) — nicht Urteile — nur aufgenommen werden, wenn ihm zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben war.

8. Für die Dienstzeugnisse sollen die vorgeschriebenen Vordrucke verwendet werden. Eine Ausfertigung ist zu den Dienstakten zu nehmen.

9. Die Vordrucke für die Dienstzeugnisse sind im Geschäftsbereich der Justizverwaltung von der Direktion der Strafanstalten in Bruchsal — Männerzuchthaus —, für den Geschäftsbereich der inneren Verwaltung von der Expeditur des Ministeriums des Innern zu beziehen. Rechtsanwälte erhalten die Vordrucke von den Gerichten.

10. Unberührt bleiben die Bestimmungen, nach denen bei besoldeter Verwendung eine besondere Anzeige über den Dienstaustritt oder die Dienstabgabe zu erstatten ist.

§ 42.

Beschäftigungswechsel.

1. Der bei einer Stelle begonnene Vorbereitungsdienst muß, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 und 3 ein anderes ergibt, bei dieser Stelle vollendet werden.

2. Krankheit, Urlaub sowie Stellvertretung oder Dienstaushilfe bei anderen Stellen haben nur die vorübergehende Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes bei der bisherigen Stelle zur Folge. Der Referendar hat daher, sobald der Unterbrechungsgrund weggefallen ist, zu seiner bisherigen Dienststelle zurückzukehren. Dies gilt nicht, wenn die vorgeschriebene Beschäftigungszeit bei der bisherigen Dienststelle abgelaufen war oder infolge Anrechnung als abgelaufen gilt.

3. Tritt ein Referendar, der den gesamten vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst beendet hat, bei einer Stelle ein, so darf er frühestens nach dreimonatiger Tätigkeit daselbst zu einer anderen Stelle übertreten.

4. Die beschäftigende Stelle hat zu prüfen, wie lange sich ein Referendar bei ihr beschäftigen muß. Sie darf den Austritt nur gestatten, wenn er nach den geltenden Vorschriften zulässig ist. Bestehen Zweifel über die Zulässigkeit, so ist dem zuständigen Ministerium zu berichten.

5. Ist ein Referendar gegen Vergütung verwendet, so darf er vor Beendigung seiner Verwendung bei seiner Dienststelle nicht austreten. Nötigenfalls hat er seine Enthebung zu beantragen. Wird infolge besoldeter Verwendung die Dauer des bei einer Stelle abzuleistenden Vorbereitungsdienstes (§ 25) überschritten, so sind gleichwohl die für die übrigen Ausbildungszweige vorgeschriebenen Fristen einzuhalten, falls nicht das zuständige Ministerium auf Antrag Befreiung bewilligt.

§ 43.

Besoldete Verwendung. Unterhaltszuschuß.

1. Der Vorbereitungsdienst wird grundsätzlich unentgeltlich abgeleistet.

2. Das zuständige Ministerium kann einen Referendar, der in seiner Ausbildung genügend vorgeschritten ist, gegen Vergütung zur Stellvertretung oder Dienstaushilfe im staatlichen Dienst verwenden. In diesem Falle hat er alle Verrichtungen, welche die Verwendung mit sich bringt, wahrzunehmen.

3. Die Ministerien der Justiz und des Innern können im gegenseitigen Einvernehmen einer beschränkten Zahl bedürftiger und befähigter Referendare einen widerruflichen Unterhaltszuschuß bewilligen. Die Bewilligung richtet sich nach den bestehenden besonderen Vorschriften.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 44.

Eingaben und Anzeigen an Ministerien.

Eingaben und Anzeigen des Referendars an die Ministerien sind durch Vermittlung der beschäftigenden Stelle vorzulegen.

§ 45.

Verehelichungsanzeige.

Die beschäftigende Stelle legt die von dem Referendar nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes zu erstattende Verehelichungsanzeige dem Justizministerium vor. Bestehen gegen die beabsichtigte Verehelichung dienstliche Bedenken, so ist dies zu berichten.

IV. Zweite juristische Prüfung.

§ 46.

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

1. Der Prüfungsausschuß für die zweite juristische Prüfung besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

2. Ist ein Mitglied an der Mitwirkung verhindert, so kann ein Stellvertreter bestellt werden. Er wird in gleicher Weise wie ein ordentliches Mitglied bestellt. Ist die Verhinderung nur vorübergehend, so kann der Vorsitzende ein anderes Mitglied mit der Vertretung des verhinderten Mitglieds betrauen.

§ 47.

Geschäftskreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

1. Der Vorsitzende leitet die Prüfung und führt die Geschäfte des Ausschusses. Er nimmt in der mündlichen Prüfung den Vortrag entgegen.

2. Die übrigen vom Justizministerium ernannten Mitglieder prüfen im bürgerlichen Recht, im Handels-, Wechsel-, Arbeits-, Zivilprozeß-, Konkursrecht, im Recht des Vergleichsverfahrens und der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Straf- und Strafprozeßrecht. Das Justizministerium weist diesen Mitgliedern ihre Prüfungsgebiete zu.

3. Das vom Ministerium des Innern ernannte Mitglied prüft im Reichs- und badischen Staats- und Verwaltungsrecht.

§ 48.

Ausschluß von der Prüfungstätigkeit.

An der Prüfung darf nicht teilnehmen, wer mit einem Referendar in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, welche die Schwägerschaft begründete, nicht mehr besteht. Der Ausschluß erstreckt sich auf die ganze Prüfung.

§ 49.

Abstimmung.

Der Prüfungsausschuß entscheidet nach Stimmenmehrheit.

§ 50.

Hilfsbeamte.

Das Justizministerium stellt dem Ausschuß Beamte zur Verfügung, die in der schriftlichen Prüfung die Aufsicht führen und den Sekretariats-, Kanzlei- und Amtsgehilfendienst besorgen.

§ 51.

Prüfungsräume.

Die Räume für die Abhaltung der Prüfung stellt das Justizministerium.

§ 52.

Umfang der Prüfung im Staats- und Verwaltungsrecht.

Im Staats- und Verwaltungsrecht soll der Referendar die im bezirksamtlichen Dienstbetrieb vorkommenden Gesetze und Verordnungen so genau kennen, daß er zu den ihm vorgelegten Fällen die in Betracht kommenden Bestimmungen anzugeben, aufzufinden und auszulegen weiß. Eingehendere Kenntnisse soll er im Reichs- und Landesverfassungs-, im Gemeinde-, im allgemeinen Polizei-, im Baupolizei-, im Straßen-, im Wasser-, im Fürsorge-, im Gewerberecht und im Recht der sozialen Gesetzgebung besitzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 53.

Erhebung der Vorlagearbeiten.

Der Vorsitzende des Ausschusses erhebt die von dem Referendar bei der Anmeldung zur Prüfung benannten vier Vorlagearbeiten. Er übermittelt sie den Mitgliedern, in deren Prüfungsgebiete sie fallen.

§ 54.

Bewertungsmaßstab für die Vorlagearbeiten.

1. Jede der vier Vorlagearbeiten wird mit einer der Noten 3, 2, 1, 0 oder einer der dazwischenliegenden halben Noten bewertet.

2. Die Note 3 erhält nur eine sehr gute, die Note 2 eine gute, die Note 1 eine befriedigende und die Note 0 eine ungenügende oder vorschriftswidrige (AusbVO. § 36 Abs. 2 Nr. 2) Arbeit. Für Arbeiten, die zwischen sehr gut und gut, zwischen gut und befriedigend oder zwischen befriedigend und ungenügend liegen, sind die dazwischenliegenden halben Noten zu erteilen.

§ 55.

Beurteilung der Vorlagearbeiten.

Die Mitglieder des Ausschusses beurteilen die Vorlagearbeiten. Sie erstatten bei der Beratung des Prüfungsergebnisses über sie Vortrag.

§ 56.

Beginn der schriftlichen Prüfung.

Der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Justizministerium die Zeit der schriftlichen Prüfung fest und beruft die Referendare zu ihr ein.

§ 57.

Zahl und Inhalt der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Referendare haben zwölf praktische Rechtsfälle zu bearbeiten und zwar

1. fünf Aufgaben aus den Gebieten des bürgerlichen sowie des Handels-, Wechsel- und Arbeitsrechts; von den Aufgaben soll eine dem Handels- oder Wechselrecht, eine weitere dem Arbeitsrecht entnommen sein; in einer Aufgabe soll das Grundbuchrecht besonders berücksichtigt werden;
2. zwei Aufgaben aus den Gebieten des Zivilprozeß-, Konkursrechts sowie des Rechts des Vergleichsverfahrens und der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
3. drei Aufgaben aus den Gebieten des Straf- und Strafprozeßrechts;
4. zwei Aufgaben aus den Gebieten des Staats- und Verwaltungsrechts.

2. Die Aufgaben sollen nach Möglichkeit eine Mehrzahl rechtlicher Gesichtspunkte enthalten. Sie sollen den Referendaren Gelegenheit geben, ihre Rechtskenntnisse, ihr Auffassungs- und Unterscheidungsvermögen sowie ihre Gewandtheit in der Entwicklung und geordneten Darstellung ihrer Gedanken darzutun. Entlegene Rechtsfragen sollen nicht gestellt werden.

3. Ein Übergreifen der Aufgaben eines Prüfungsgebietes auf ein anderes ist nicht ausgeschlossen.

§ 58.

Festsetzung und Geheimhaltung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Mitglieder des Ausschusses entwerfen die Aufgaben aus ihren Prüfungsgebieten. Sie legen sie mit der Lösung dem Vorsitzenden vor.

2. Der Vorsitzende prüft die Aufgaben und setzt sie nach Erörterung mit dem Bericht- und Mitberichterstatter fest.

3. Die Aufgaben sind bis zu ihrer Bekanntgabe in der schriftlichen Prüfung geheimzuhalten.

§ 59.

Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Referendare bearbeiten die schriftlichen Aufgaben gleichzeitig. Sie stehen dabei unter der unausgesetzten Aufsicht eines oder mehrerer Aufsichtsbeamten.

2. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Ausschußmitglied weist die Referendare vor Beginn der schriftlichen Prüfung auf die Vorschriften über ihr Verhalten in der Prüfung hin. Zugleich macht er auf die Folgen von Zuwiderhandlungen aufmerksam.

3. An einem Tag sollen höchstens zwei Aufgaben zur Bearbeitung gestellt werden. Der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vorsitzende setzt die Bearbeitungsfrist für jede Aufgabe nach ihrer Schwierigkeit auf drei bis vier Stunden fest.

4. Den Referendaren wird jeweils nur eine Aufgabe vorgelegt. Die Aufgaben sind für alle Referendare dieselben.

5. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Aufgaben den Referendaren vorgelegt werden.

§ 60.

Zulässige Hilfsmittel.

Bei der Bearbeitung der Aufgaben ist die Benützung von Gesetzestexten gestattet. Das Justizministerium stellt die erforderlichen Texte zur Verfügung.

§ 61.

Bewertungsmaßstab für die schriftliche Prüfung.

1. Jede schriftliche Arbeit wird mit einer der Noten 6, 5, 4, 3, 2, 1, 0 oder einer der dazwischenliegenden halben Noten bewertet.

2. Die Note 6 erhält nur eine sehr gute Leistung. Mit der Note 4½ sind gute, mit der Note 2½ befriedigende und mit der Note 0 völlig ungenügende Leistungen zu bewerten. Für Leistungen, die zwischen sehr gut und gut oder zwischen gut und befriedigend oder zwischen befriedigend und völlig ungenügend liegen, sind die dazwischenliegenden ganzen oder halben Noten zu erteilen.

3. Ist eine Aufgabe überhaupt nicht bearbeitet, so ist für sie die Note 0 anzusetzen.

4. Hat sich ein Referendar bei der Bearbeitung einer Aufgabe fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel bedient, so ist die Arbeit mit der Note 0 zu bewerten. Haben Referendare bei einer Arbeit zusammengearbeitet, so wird ihnen für diese Arbeit ebenfalls die Note 0 gegeben. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn ein Referendar von der Prüfung ausgeschlossen wird.

§ 62.

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Die schriftlichen Arbeiten werden von einem Berichterstatter und einem Mitberichterstatter beurteilt. Berichterstatter ist das Mitglied des Ausschusses, welches die Aufgabe gestellt hat. Den Mitberichterstatter ernennt der Vorsitzende.

2. Stimmen Bericht- und Mitberichterstatter nicht überein, so entscheidet der Vorsitzende.

§ 63.

Beginn der mündlichen Prüfung.

1. Die mündliche Prüfung findet tunlichst bald nach Beendigung der schriftlichen statt.

2. Der Vorsitzende setzt die Zeit der mündlichen Prüfung fest und beruft die Referendare zu ihr ein.

§ 64.

Dauer der mündlichen Prüfung.

1. In der mündlichen Prüfung wird jeder Referendar einzeln zwei Stunden geprüft.

2. Die Mitglieder der Ministerien sind berechtigt, der mündlichen Prüfung anzuwohnen.

§ 65.

Prüfung durch den Vorsitzenden (Vortrag).

1. In der mündlichen Prüfung hat der Referendar zunächst über einen Rechtsfall einen freien, ohne fremde Hilfe vorbereiteten Vortrag zu halten.

2. Der Vorsitzende wählt den Rechtsfall aus; er entnimmt ihn dem Gebiet der bürgerlichen Rechtspflege.

3. Die Akten für den Vortrag werden dem Referendar angemessene Zeit vor seiner mündlichen Prüfung zugestellt.

4. Der Vortrag besteht aus einer gedrängten Darstellung des Tatbestandes und einem Rechtsgutachten.

5. Spätestens am zweiten Werktag vor Beginn seiner mündlichen Prüfung hat der Referendar dem Vorsitzenden eine kurze Gliederung des Gutachtens zu übermitteln. Dabei hat er das benutzte Schrifttum anzugeben.

6. Der Vortrag wird vom Vorsitzenden entgegengenommen. Soweit erforderlich, wird er mit dem Referendar erörtert. Vortrag und Erörterung sollen nicht länger als 35 Minuten dauern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 66.

Prüfung durch die übrigen Ausschußmitglieder.

1. Nach dem Vortrag prüfen die übrigen Ausschußmitglieder in ihren Prüfungsgebieten. Dabei sollen in der Regel entfallen:

auf bürgerliches Recht sowie Handels-, Wechsel- und Arbeitsrecht 25 Minuten,

auf Zivilprozeß-, Konkursrecht sowie Recht des Vergleichsverfahrens und der freiwilligen Gerichtsbarkeit 20 Minuten,

auf Straf- und Strafprozeßrecht 20 Minuten,

auf Staats- und Verwaltungsrecht 20 Minuten.

2. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Mitglieder die mündliche Prüfung abnehmen. Er wirkt auf geeignete Fragestellung hin.

§ 67.

Bewertungsmaßstab für die mündliche Prüfung.

1. Je nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung können erteilt werden

für den Vortrag die Noten 12 bis 0,

für die Prüfung im bürgerlichen Recht und im Handels-, Wechsel- und Arbeitsrecht die Noten 18 bis 0,

für die Prüfung im Zivilprozeß-, Konkursrecht sowie im Recht des Vergleichsverfahrens und der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Noten 12 bis 0,

für die Prüfung im Straf- und Strafprozeßrecht die Noten 18 bis 0 und

für die Prüfung im Staats- und Verwaltungsrecht die Noten 12 bis 0.

2. Auch halbe Noten können gegeben werden.

§ 68.

Beurteilung der mündlichen Leistungen.

1. Nach Beendigung einer mündlichen Prüfung würdigt der Vorsitzende den Vortrag. Die übrigen Mitglieder würdigen das Prüfungsergebnis in ihren Prüfungsgebieten. Beanstandet ein Ausschußmitglied die Würdigung, so entscheidet der Ausschuß.

2. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest.

§ 69.

Gesamtergebnis der Prüfung.

1. Die Noten für die Vorlagearbeiten, die schriftlichen Arbeiten und die mündlichen Leistungen werden zusammengerechnet (Gesamtnotensumme).

2. Die Reihenfolge der Geprüften wird durch die Gesamtnotensumme bestimmt. Sie richtet sich bei gleicher Gesamtnotensumme nach der Notensumme der mündlichen Prüfung. Stimmt diese überein, so ist die Notensumme der schriftlichen Prüfung maßgebend. Ist auch diese gleich, so entscheidet das Los.

3. Die Prüfung hat mit Erfolg abgelegt, wer die Gesamtnotensumme 65 erreicht hat. Bis zur Gesamtnotensumme von mindestens 105 ist die Prüfung als gut abgelegt zu erklären. Wer die Gesamtnotensumme 125 erreicht hat, hat die Prüfung mit Auszeichnung bestanden.

4. Wer nach der Überzeugung des Prüfungsausschusses nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten seinen künftigen beruflichen Aufgaben nicht gewachsen ist, ist ohne Rücksicht auf die von ihm erreichte Gesamtnotensumme für nicht bestanden zu erklären.

§ 70.

Vorläufige Mitteilung des Prüfungsergebnisses.

Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, einem Referendar das Ergebnis seiner Prüfung vorläufig mitzuteilen. Diese Mitteilung darf jedoch nicht vor Beendigung seiner mündlichen Prüfung erfolgen.

V. Gerichts- und Regierungsassessoren.

§ 71.

Dienstakten.

1. Das Justizministerium teilt dem Ministerium des Innern die Dienstakten der in den höheren Verwaltungsdienst übernommenen Gerichtsassessoren mit.

2. Das zuständige Ministerium übermittelt die Dienstakten der in den Staatsdienst übernommenen Gerichts- oder Regierungsassessoren der zur Verwahrung zuständigen Behörde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Die Dienstakten eines Gerichts- oder Regierungsassessors verwahrt die Behörde, bei der er verwendet ist.

4. Versieht ein Gerichtsassessor den Dienst des einzigen Richters eines Amtsgerichts oder des einzigen Notars eines Notariats, so verwahrt seine Dienstakten der übergeordnete Landgerichtspräsident. Das Gleiche gilt für den übergeordneten Landeskommissär, wenn ein Regierungsassessor einen Bezirksamtsvorstand vertritt.

5. Wird ein Gerichts- oder Regierungsassessor seiner Verwendung bei einer Behörde enthoben, ohne einer anderen zugewiesen zu werden, so behält die bisherige Dienststelle die Dienstakten zurück.

6. Scheidet ein Gerichts- oder Regierungsassessor aus dem staatlichen Dienste aus, so sind seine Dienstakten dem zuständigen Ministerium vorzulegen.

7. Erhält eine Behörde die Dienstakten nicht binnen zwei Wochen, so forscht sie nach ihrem Verbleib und veranlaßt die Abgabe. Der Empfang von Dienstakten wird in der Regel nicht bescheinigt.

8. Der Dienstvorstand hält die Dienstakten unter Verschluß. Er übersendet sie bei Abgabe an eine andere Behörde an deren Dienstvorstand.

§ 72.

Dienstzeugnis.

1. Wird ein Gerichts- oder Regierungsassessor seiner Verwendung bei einer Behörde enthoben, so legt diese dem zuständigen Ministerium ein eingehendes Zeugnis über die Dauer und Art seiner Beschäftigung, seine praktische Befähigung, seine Kenntnisse, seinen Fleiß, seine Leistungen und sein dienstliches und außerdienstliches Verhalten vor. In dem Dienstzeugnis ist auch anzugeben, ob und wielange der Dienst infolge Krankheit, Urlaubs oder Stellvertretung oder Dienstaushilfe bei anderen Stellen unterbrochen war.

2. Die Behörde, bei der ein Gerichts- oder Regierungsassessor verwendet ist, legt außerdem am Schluß jedes Kalenderjahres ein Dienstzeugnis nach Absatz 1 dem zuständigen Ministerium vor. Diese Verpflichtung entfällt, wenn in den letzten drei Monaten bereits ein Dienstzeugnis über den Assessor ausgestellt war.

3. Die Bezirksämter legen ihre Dienstzeugnisse dem Ministerium des Innern durch Vermittlung der Landeskommissäre vor.

4. Kein Dienstzeugnis wird ausgestellt, wenn der Gerichtsassessor den einzigen Richter eines Amtsgerichts oder den einzigen Notar eines Notariats vertreten hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Regierungsassessor mit der Vertretung eines Bezirksamtsvorstandes betraut war.

5. In das Dienstzeugnis eines Assessors sollen für ihn ungünstige Tatsachen (Vorkommnisse) — nicht Urteile — nur aufgenommen werden, wenn ihm zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben war.

6. Für die Dienstzeugnisse sollen die vorgeschriebenen Vordrucke verwendet werden. Eine Ausfertigung ist zu den Dienstakten zu nehmen.

7. Die Vordrucke für die Dienstzeugnisse beziehen die Justizbehörden von der Direktion der Strafanstalten in Bruchsal — Männerzuchthaus —, die Behörden der inneren Verwaltung von der Expeditur des Ministeriums des Innern.

8. Ob neben dem Dienstzeugnis noch eine besondere Dienstaustrittsanzeige zu erstatten ist, richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 73.

Eingaben und Anzeigen an Ministerien.

Eingaben und Anzeigen eines Gerichts- oder Regierungsassessors an das ihm vorgesetzte Ministerium sind durch Vermittlung der beschäftigenden Behörde vorzulegen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 74.

1. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1931 in Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zur Vorbereitungsdienstverordnung vom 24. März 1919, soweit sich nicht aus § 55 der Verordnung über die juristische Ausbildung vom 25. September 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 341) etwas anderes ergibt, außer Kraft. Ebenso werden die Geschäftsordnungen der Prüfungskommission für die erste und zweite juristische Prüfung vom 12. September 1918 aufgehoben.

Karlsruhe, den 26. September 1931.

Der Justizminister
Dr. Schmitt

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.